

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ:: LRH 20 K 3 - 1990/16

B E R I C H T

betreffend die Überprüfung aller
Kammern hinsichtlich der Verwen-
dung der vom Land Steiermark
gewährten Subventionen

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

I.

PRÜFUNGS-AUFTRAG

II.

BERICHT DER
KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

III.

BERICHT DER
KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR STEIERMARK

IV.

BERICHT DER
STEIERMÄRKISCHEN KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE
IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

V.

BERICHT DER
LANDESKAMMER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

VI.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

I. PRÜFUNGSauftrag

Am 22. Oktober 1990 hat die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages dem Landesrechnungshof den Antrag von 22 Abgeordneten gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 LRH-VG, betreffend die Prüfung jener Kammern in der Steiermark, die Landessubventionen erhalten, übermittelt.

Am 15. November 1990 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 LRH-VG übermittelt, alle Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen zu überprüfen.

Am 6. November 1990 hat der Landesrechnungshof die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, als zuständige Finanzabteilung, um Auskunft über nachstehende Punkte gebeten:

- "1. Welche Kammern in der Steiermark haben erhalten bzw. erhalten im Jahre 1990 Subventionen seitens des Landes?
2. In welcher Höhe wurden bzw. werden diese Subventionen gewährt?
3. In welchen Fällen wurden vertragliche Kontrollvorbehalte hinsichtlich einer Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof gemäß § 6 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes vereinbart?
4. Für welchen Zweck bzw. mit welcher Widmung wurden bzw. werden diese Subventionen gewährt?
5. Wird die widmungsgemäße Verwendung dieser Subvention durch die Rechtsabteilung 10 oder die Landesbuchhaltung oder von anderen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geprüft und wenn ja, in welcher Weise?

In Ergänzung zu diesem Schreiben hat der Landesrechnungshof am 16. November 1990 die Rechtsabteilung 10 ersucht, die für das Jahr 1990 gestellten Fragen auch für alle Zuwendungen des Landes Steiermark an Kammern für das Jahr 1989 zu beantworten. Dies deshalb, da der Landesrechnungshof beabsichtigt hat, die beantragte Prüfung für die Jahre 1989 und 1990 durchzuführen. Weiters hat der Landesrechnungshof am 14. Jänner 1991 die Rechtsabteilung 10 nochmals um Auskunft bzw. um Nachricht ersucht, bis wann die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können.

Erst am 7. März 1991 hat die Rechtsabteilung 10 dem Landesrechnungshof mitgeteilt, welche Beträge in den Jahren 1989 und 1990 laut Rechnungsabschluß 1989 bzw. Landesvoranschlag 1990 an Kammerbeiträgen ausbezahlt bzw. veranschlagt wurden. Weiters hat die Rechtsabteilung 10 mitgeteilt, daß die Punkte 3. bis 5. des Schreibens des Landesrechnungshofes nur für die von der Rechtsabteilung 10 verwalteten Kammerbeiträge beantwortet werden können.

Der Landesrechnungshof konnte daher erst Mitte März konkret mit der Prüfung beginnen, wobei im Bericht noch besonders auf die Schwierigkeiten, aus dem Landesrechnungsabschluß bzw. dem Landesvoranschlag die an die Kammern gewährten Subventionen und Förderungen zu ersehen, eingegangen wird.

Aus dem Schreiben der Rechtsabteilung 10 geht hervor, daß

- * die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft
- * die Kammer der gewerblichen Wirtschaft
- * die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und
- * die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft

finanzielle Mittel vom Land Steiermark erhalten. Die Überprüfung hat sich daher auf die Subventionen für diese Kammern für die Jahre 1989 und 1990 erstreckt.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes.

Gemäß § 5 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. Nach § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diese finanzielle Zuwendungen gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat. Eine solche vertragliche Vereinbarung liegt jedoch nicht vor. Festgestellt wird, daß nach § 5 LRH-VG

eine Gesamtprüfung der Gebarung der beteiligten Körperschaften nicht möglich ist. Die **Gebarungskontrolle** konnte sich daher nur auf jene Bereiche erstrecken, in denen **Mittel des Landes eingesetzt werden.**

Der Prüfungsantrag bezieht sich auf die Landessubventionen, die den einzelnen Kammern gewährt wurden. Darunter sind jene Mittel zu verstehen, die in der Kammer verbleiben und als Beitrag für die Aufrechterhaltung des Kammerbetriebes bzw. für die Bewältigung der von ihr laut den gesetzlichen Grundlagen zu erbringenden Aufgaben, zu verstehen sind. Der Landesrechnungshof hat daher in erster Linie die Verwendung dieser finanziellen Mittel aber auch stichprobenweise die Verwendung von Förderungsmitteln, die von den Kammern an Förderungswerber weitergegeben werden, einer Prüfung unterzogen.

Nicht geprüft wurden die Förderungsmittel im Bereich der Landwirtschaftskammer, da diese in einem eigenen Bericht und zwar betreffend die Überprüfung der zweckbestimmten Verwendung von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln eingehend behandelt wurden.

Mit der Durchführung der Prüfung wurde die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, HR. Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL haben die Einzelprüfungen im besonderen ORR. Dr. Josef TRABY, ORR. Dr. Dietlinde FORSTER, OAR. Horst LEHNER und OAR. Harald KRONEGGER durchgeführt.

Die Überprüfung erfolgte anhand der von den einzelnen Kammern zur Verfügung gestellten Unterlagen, den Akten der Rechtsabteilung 8, der Rechtsabteilung 10, der

Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und der Abteilung für Wirtschaftsförderung. Als Auskunftspersonen standen die Vertreter der einzelnen Kammern und die Mitarbeiter der betroffenen Rechts- und Fachabteilungen, zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung fest, daß es im Landesbereich zeitaufwendig und schwierig war, sämtliche finanzielle Mittel, die an die einzelnen Kammern überwiesen wurden, aufzulisten. Die Schwierigkeit bei der Ermittlung dieser Beträge liegt darin, daß es keine Abteilung im Bereiche des Landes Steiermark gibt, die konkret Auskunft geben kann, welche Mittel insgesamt innerhalb eines Jahres an die einzelnen Kammern gegangen sind. Hier mußte der Landesrechnungshof fast mit allen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufnehmen, um zu einem Ergebnis zu gelangen. In einzelnen Fällen war es dem Landesrechnungshof aber trotzdem nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, ob nun tatsächlich alle Subventionen und Förderungsmittel erfaßt wurden.

**KAMMER DER GEWERB-
LICHEN WIRTSCHAFT**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

II. KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

1. Prüfungsauftrag	1
2. Feststellungen zum Geldmittelzufluß	4
2.1. Prüfungsunterlagen	4
2.2. Subventionsarten	8
2.3. Auflistung der Subventionsmittel	13
3. Feststellungen zu einzelnen Sub- ventionszahlungen und Subventionsfällen	22
4. Beiträge für die Einrichtung der Aus- bildungswerkstätten des WIFI	42
5. Weitere Förderungsmittel an das WIFI für verschiedene Aktivitäten	45
6. Feststellungen zur Gebarung der Berufsschulinternate	65
7. Zusammenfassung	87

1. Prüfungsauftrag

Am 22. Oktober 1990 hat die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages dem Landesrechnungshof den Antrag von 22 Abgeordneten gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 LRH-VG, betreffend die Prüfung jener Kammern in der Steiermark, die Landessubventionen erhalten, übermittelt.

Am 15. November 1990 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 LRH-VG übermittelt, alle Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen zu überprüfen.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 5 des LRH-VG. Gemäß § 5 des LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. **Die Prüfung** konnte sich daher nur auf **jene Bereiche erstrecken**, in denen **Mittel des Landes eingesetzt sind**. Die Überprüfung der an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft - im Bericht kurz **Handelskammer** genannt - gewährten Subventionen erfolgte für die Jahre 1989 und 1990.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter HR. Dipl-Ing. Werner SCHWARZL haben die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Horst LEHNER und OAR. Harald KRONEGGER durchgeführt.

Die Überprüfung erfolgte anhand der von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen, den Akten der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, der Rechtsabteilung 10 und der Abteilung für Wirtschaftsförderung.

In einem Einführungsgespräch erteilten zunächst auf seiten der Handelskammer

der Präsident	Komm.Rat Franz GADY
der Kammeramtsdirektor	Dr. Leopold J. DORFER
der Leiter der Rechnungsabteilung	Dr. Gerald HIRSCH

die ersten Auskünfte.

In weiterer Folge standen dem Landesrechnungshof von der Handelskammer

der Leiter des Rechnungswesens	Dr. Gerald HIRSCH
vom Wirtschaftsförderungsinstitut	Dkfm. Günter HALLEUX
	Mag. Hans ERTLER

Ing. Mag. Peter HOCH-
EGGER

und der Leiter der Abtei-
lung für Internatswesen

Dr. Karl WENGER

zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß weder die von der Handelskammer zur Prüfung vorgelegten Unterlagen und Aufzeichnungen, noch die Grundlagen und Aufzeichnungen zum Rechnungswesen der Steiermärkischen Landesverwaltung dazu geeignet sind, gesicherte Aussagen über

- * die Vollständigkeit in der Erfassung von Geldmit-
telflüssen und
- * eine betragsmäßige und zeitfolgemäßige Abstimmung
der erfaßten Subventionsauszahlungen zwischen
Subventionsgeber und Subventionsempfänger treffen
zu können.

Die Gründe hierfür werden in weiterer Folge - insbeson-
ders bei der Beschreibung der vorgelegten Prüfungsunter-
lagen - eingehend dargestellt.

2. FESTSTELLUNGEN ZUM GELDMITTELZUFLUSS

2.1 Prüfungsunterlagen

Die gegenständliche Prüfung stützte sich im wesentlichen auf die Aufzeichnungen und Belege zweier unterschiedlicher Rechnungswesen.

Auf der Empfängerseite, bei der Handelskammer, war das Angebot an Prüfungsunterlagen gegenüber dem Landesrechnungshof - besonders aus dem Bereiche des zentralen Rechnungswesens - als eingeschränkt und unvollständig zu bezeichnen. Die mangelnde Bereitschaft Grundaufzeichnungen wie Journale und Sachkonten zur Prüfung vorzulegen, wurde vom Leiter des Rechnungswesens damit begründet, daß der Landesrechnungshof, nach Ansicht der Handelskammer, nur äußerst eingeschränkt in die Dokumentation der Gebarung des Selbstverwaltungskörpers Handelskammer Einsicht nehmen könne. Dementsprechend zurückhaltend und auf einzelne Zahlungsvorgänge bzw. Geschäftsfälle beschränkt, waren Originalbelege bzw. Grundaufzeichnungen für den Landesrechnungshof einsehbar.

Von der **Handelskammer** wurden zur Prüfung nachstehende Unterlagen vorgelegt:

- * **Die Jahresabschlüsse** (Erfolgsrechnung und Vermögensbilanz) der **Prüfungsjahre 1989 und 1990.**

Diese Jahresabschlüsse stellen in komprimierter Form die Ergebnisse der Zahlungsvorgänge und Geschäftsfälle aller Unternehmenszweige und der Organisationen und

Einrichtungen der Handelskammer dar. Naturgemäß können aus dieser komprimierten Form keinerlei Rückschlüsse auf Einzelbereiche oder gar einzelne Geschäftsfälle gezogen werden.

*** Außerbücherliche Auflistungen über Subventionsflüsse vom Land an die Handelskammer für die Jahre 1989 und 1990 (Beilage 1.)**

Diese Auflistungen stellen auch Hilfsaufzeichnungen dar, die in chronologischer Reihe Geldmittelzuflüsse in die Kassen bzw. auf Bankverbindungen der Handelskammer enthalten. Offensichtlich handelt es sich hierbei um Auszüge aus Kassen- bzw. Bankkonten des kammerinternen Rechnungswesen. In das kammerinterne Rechnungswesen konnte nicht Einsicht genommen werden.

*** "Subventionsmappen" für die Jahre 1989 und 1990.**

Es handelt sich hierbei um chronologisch geführte Ablagen von wichtigen Schriftverkehrsstücken zu den einzelnen Subventionsfällen in numerierter Reihenfolge.

Im wesentlichen besteht eine derartige "Subventionsmappe" aus folgenden Schriftstücken:

- einem Deckblatt, das ist ein kammerintern entworfener Vordruck, der die wesentlichsten Angaben wie Subventionstitel, ansuchende Organisation innerhalb der Kammer, Subventionszweck, Subventionsbetrag, Zuzahlungsdaten etc. zu dem betreffenden Fall enthält (Beilage 2)

- dem eigentlichen Subventionsansuchen (in Kopie) der Kammer an die betreffende Landesstelle
- dem Antwortschreiben der betroffenen Landesstelle bzw. des zuständigen Regierungsmitgliedes
- einem Antwortschreiben der Handelskammer, in dem der Erhalt der Subventionsmittel bestätigt wird.
- Kopien von Rechnungen (Verwendungsnachweise gegenüber der Prüfstelle der Landesbuchhaltung) sowie
- Vordrucke für diverse Buchungsanweisungen, Verbuchungsvermerke etc.

Kammerseits wird die Tatsache, daß einzelne Subventionskonvolute im Jahr 1990 fehlen damit begründet, daß diese Fälle administrativ noch nicht abgeschlossen sind. Da es sich hier bei diesen Unterlagen lediglich um "Hilfsaufzeichnungen und Hilfsbelege" handelt, die sowohl von der Systematik der Ablage wie auch in der Nichtvergleichbarkeit mit der Buchhaltung für eine Vollständigkeitsprüfung entbehrlich sind, wird auf das Fehlen einzelner dieser Belege im Zuge dieser Prüfung nicht näher eingegangen werden.

*** Umfangreiche Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend**

- die Subventionen für diverse WIFI-Projekte, wie sie in den Abschnitten 4 und 5 näher beschrieben werden und
- "Internatssubventionen".

Auf Einzelfeststellungen wie Systematik und Aufbau der Aufzeichnungen, zeitliche Abgrenzungseigenheiten zwischen der Buchhaltung und den Schuljahren etc. wird im entsprechenden Abschnitt näher eingegangen werden.

Vorgelegt wurden aus dem Internatsbereich u.a. folgende Unterlagen:

- Erfolgsrechnungen für jedes einzelne Internat
- Zusammenfassung der Erfolgsrechnungen aller Internate
- Aufstellungen zu den Personalkosten, einzeln und zusammengefaßt
- Einzelabrechnungen pro Erzieher
- Umbuchungsbelege zu den Erzieherkosten
- Kostenanteilsberechnungen zu den Landessubventionen
- Darstellungen des Landesberufsschulinternatsfonds für die Jahre 1989 und 1990
- Einzelne Bestandsverträge zwischen dem Land Steiermark und der Handelskammer für Steiermark
- diverse Umbuchungsbelege und Statistiken
- Zahlreicher Schriftverkehr

Von seiten des **Subventionsgebers**, dem **Land Steiermark** waren folgende **Prüfungsunterlagen** einzusehen:

- * Die Landesvoranschläge für die Jahre 1989 und 1990 bzw. der Landesrechnungsabschluß 1989.
- * Eine von der Landesfinanzabteilung (Rechtsabteilung 10) erstellte Auflistung aller im Prüfungszeitraum an die Kammern ausbezahlten Subventionen und Zuzahlungen.
- * Die einzelnen, die Subventionen betreffenden Auszahlungsanordnungen sowie die hiezugehörigen Beschlüßanträge, Begleitnachweisungen und Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung.

- * Schriftverkehr, sowie in Einzelfällen Bestandsverträge und sonstige Vereinbarungen von Landesdienststellen.

2.2 Subventionsarten

Auf der Grundlage der dem Landesrechnungshof zugänglichen Prüfungsunterlagen über Subventionszahlungen, welche im Prüfungszeitraum aus den unterschiedlichsten Ansätzen des Landesbudgets an die Handelskammer für Steiermark geflossen sind, lassen sich folgende Zuzahlungsarten (Subventionstypen) festhalten:

Bereich "Lehrlings- und Berufsausbildung"

- * Beiträge zu den Erzieherkosten, die in den Landesberufsschulinternaten, welche von der Handelskammer betrieben werden, anfallen.
- * Zuzahlungen zum Erhaltungsaufwand von Internaten und Lehrlingsheimen, welche in Verbindung mit Landesberufsschulen von der Handelskammer betrieben werden.

Die in den diversen, zur Prüfung vorgelegten Unterlagen angeführten Zuzahlungen des Landes wären noch um jene Beträge zu ergänzen, welche in einzelnen Budgetansätzen "verdeckt" ebenfalls Zuzahlungen zum Erhaltungsaufwand von Internaten betreffen. Anzuführen ist etwa der im Ansatz 220089 Post 6130 und 6140 im UV "Berufsschulen" verbuchte Aufwand für Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen und Gebäuden. Es

handelt sich hierbei um Aufwandspositionen, welche fallweise an Gebäuden entstehen, die gemeinsam von Landesberufsschulen und Internaten benutzt werden und, von Fall zu Fall unterschiedlich zur Gänze oder teilweise aus dem Landesbudget bedeckt werden.

- * Zuzahlungen an das WIFI zur Einrichtung und Ausgestaltung von Ausbildungswerkstätten.

- * Subventionen zu Colledgeveranstaltungen bzw. Schulveranstaltungen des WIFI, die außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung der Lehrlingsausbildung geführt werden (z.B. Elektronikkolleg für Maturanten, Kolleg für Automatisierungstechnik, Gewerbe-Borg Bad Radkersburg etc.).

Diesen Bereichen gemeinsam ist, daß es sich

- ° auf den Betrachtungszeitraum von mehreren Rechnungsperioden abgestellt, um nachhaltige, dem Grunde nach jährlich wiederkehrende Budgetbelastungen handelt;

- ° aus dem Blickwinkel des Verwendungszweckes um Bereiche handelt, die, den gesetzlichen Bestimmungen des Berufsschulorganisationsgesetzes entsprechend, dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Landes zumindest als sehr nahestehend zu bezeichnen sind (§ 3 Abs. 2 Berufsschulorganisationsgesetz 1979);

° betragsmäßig um wesentliche Ausgaben handelt.

Bereich "Subventionen an einzelne Berufsgruppen":

* Diese Geldmittelflüsse sind, grobschematisch, als relativ geringfügige Subventionen für unterschiedlichste Zwecke, vor allem für einzelne Berufsgruppen bzw. einzelne Veranstaltungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Handelskammer zu bezeichnen. Diese Subventionen werden dem einzelnen Bedarfsfall entsprechend, gewährt.

Bereich "allgemeine Kammerförderung":

* Letztendlich ist noch eine Subvention anzuführen, die in den von der Handelskammer für Steiermark vorgelegten Unterlagen ausschließlich in der Subventionsliste für 1989 ausgewiesen wird. In dieser Subventionsliste sind am 5.1.1989 und am 4.12.1989 Zahlungszuflüsse von jeweils zwei Millionen Schilling mit dem Zweck "Allgemeine Kammerförderung" festgehalten. Ein wie immer gearteter näherer Verwendungsnachweis wurde im Zuge der Prüfung von seiten der Handelskammer nicht erbracht.

Aus den von der Steiermärkischen Landesverwaltung zu dieser Subventionszahlung vorgelegten Unterlagen ergeben sich hiezu folgende Feststellungen:

In den Landesvoranschlägen der geprüften Jahre sind unter dem Ansatz 1/021414-7320 pro Haushaltsjahr

jeweils vier Millionen Schilling als "Zuwendungen an Kammern" veranschlagt. Als Bewirtschafter ist jeweils die Rechtsabteilung 10 ausgewiesen. Ein Aufteilungsmodus, aus dem erkennbar ist, welcher Kammer welcher Betrag auszuführen ist, geht aus dem Landesvoranschlag ebensowenig hervor wie aus den Erläuterungen zum Voranschlag.

In den Erläuterungen heißt es:

"Im Unterabschnitt 0214 'sonstige Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeiten' sind die Zuwendungen an Vereine und Institutionen für politische Bildungsarbeit, die Zuwendungen an Kammern sowie die Pressförderung veranschlagt."

Hieraus läßt sich keinerlei Zuordnung an eine bestimmte Kammer noch eine betragsmäßige Verteilung schlüssig ableiten.

Erst aus dem Antwortschreiben der Rechtsabteilung 10 vom 6. März 1991 an den Landesrechnungshof, in welchem alle von der Finanzabteilung verwalteten "Kammerbeiträge" aufgelistet sein sollten, ist ersichtlich, daß die zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/021414-7320 "Zuwendungen an Kammern" für 1989 und 1990 ausbezahlten Beträge je zur Hälfte der Arbeiterkammer sowie der Handelskammer - ohne speziellen Verwendungsnachweis - zur Verfügung gestellt wurden. Diese Information wurde durch Erhebungen in der Landesbuchhaltung durch Belegeinsicht verifiziert.

Unverständlich erscheint dem Landesrechnungshof allerdings, daß aufgrund des Regierungsbeschlusses ein

spezieller Verwendungsnachweis nicht zu erbringen ist. Grundsätzlich wäre jeder Abfluß von Geldern aus öffentlich-rechtlichen Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen zu verbinden, die vor der Öffentlichkeit vertretbar erscheinen.

2.3 Auflistung der Subventionsmittel:

Wie schon ausgeführt wurde, sind die dem Landesrechnungshof vorgelegten und zugänglich gemachten Prüfungsunterlagen **nicht geeignet**, mit Sicherheit Aussagen über die Vollständigkeit aller Subventionen und Geldmittelflüsse vom Landesbudget zur Handelskammer für Steiermark zu machen. Dies trifft sowohl auf die von der Landesverwaltung wie auch auf die von seiten der Handelskammer vorgelegten Unterlagen zu.

Die Grundlage dieser Auflistung bildet die Auswertung folgender Aufstellungen, Listen und Belege:

- Subventionslisten der Handelskammer für die Jahre 1989 und 1990, die auf den zeitlichen Zufluß von Landessubventionen abgestellt sind.
- Die von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung erstellte Aufstellung über alle von ihr administrierten Subventionen.
- Die von der Rechtsabteilung 10 dem Landesrechnungshof auf Anfrage übermittelte Aufstellung von haushaltsmäßig veranschlagten bzw. ausbezahlten Subventionen in den Jahren 1989 und 1990.
- Die von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung übermittelten Kopien von Regierungssitzungsanträgen und Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung.
- Diverse Mitteilungen und Hinweise über weitere, überwiegend von der Fachabteilung für Fremdenverkehr abgewickelte Subventionen.

Im Jahr 1989 gewährte Subventionen:

1. Beiträge an die Handelskammer zum Aufwand 1989 der Berufsschulinternate

	<u>1989</u>
Bewirtschafter: Abt.f.gewerbl. Berufsschulen	15,087.109,95
Bewirtschafter: FA f. Wirtschaftsförderung	<u>338.000,--</u>
Summe:	<u>15,425.109,95</u> =====

2. Subventionen an die Handelskammer für einzelne Berufsgruppen:

a) Bewirtschafter: Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1989</u>
23 St 12 1/780005-7430	Campingprospekt	50.000,-- *)
-	Lehrlingsfrisieren	8.000,-- *)
23 Ste 4 1/780005-7430	Lehrlingstag 89	100.000,--
23 Be 4 1/780005-7430	Berufsinfo Hartberg	100.000,--
23 Ka 1 1/228035-7320	Lehrbehelfe für Ausbilderschulg.	20.000,--
23 Ke 9 1/228035-7320	Sanierung v. Aus- bildungswerkstätten	50.000,--
23 Ka 1 1/380005-7430	Frau i.d. Wirtschaft	50.000,--

23 Ga 12 1/228035-7670	Ausstellung "Einst und Jetzt"	15.000,--
23 Ga 13 1/228035-7670	Ausstellung "Be- ruf u. Freizeit"	<u>8.000,--</u>
Summe:		<u>401.000,--</u> =====

*) Die diesbezüglichen Regierungsbeschlüsse wurden bereits 1988 gefaßt.

b) Bewirtschafter: Landesfremdenverkehrsabteilung,
Abteilung für Katastrophenschutz
und Landesverteidigung

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1989</u>
10 Po 1	Campingprospekt	55.000,--
-	Gute Steirische Gaststätte	44.100,-- *)
-	Veranstaltungs- tätigkeiten	50.000,--
-	Selbstschutzgruppe	<u>25.000,--</u>
Summe:		<u>174.100,--</u> =====

*) Wurde in zwei Teilbeträgen angewiesen. In den
Listen der Landesverwaltung nicht enthalten.

3. Subventionen an das WIFI:

Bewirtschafter: Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1989</u>
23 Wi 2 5/782225-7480	USA-Aktivitäten	800.000,--
23 Wi 2 1/781005-7370	Einrichtung Aus- bildungswerkstät.	5,000.000,-- *)
32 E 1 5/780005-7480	Elektronik Kolleg	2,080.000,--
32 Bo 1	Gewerbe Borg Radkersburg	3,060.000,--
13 Sti 1 5/782225-7480	STIP II	<u>700.000,--</u>
Summe:		<u>11,640.000,--</u> =====

*) In Teilbeträgen nach Sechstelfreigaben ausbezahlt.

4. Subvention an die Kammer (ohne Verwendungszweck):

Bewirtschafter: Rechtsabteilung 10

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1989</u>
1/021414-7320	Allgem.Kammerförd.	4,000.000,-- *) =====

*) Zwei Jahresbeträge (je 2 Mio.S) sind 1989 zugeflossen.

Im Jahr 1990 gewährte Förderungen:

1. Beiträge an die Handelskammer zum Aufwand 1990
der Berufsschulinternate

	<u>1990</u>
Bewirtschafter: Abt.f.gewerbl. Berufsschulwesen	15,555.000,--
Bewirtschafter: FA f. Wirtschafts- förderung	<u>232.000,--</u>
Summe:	<u>15,787.000,--</u> =====

2. Subventionen an die Handelskammer für einzelne
Berufsgruppen

a) Bewirtschafter: Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

<u>GZ/VST</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1990</u>	
23 St 12	Campingprospekt	50.000,--	*)
23 Ka 1	Frau i.d. Wirtschaft	32.200,--	*)
23 Ste 4	Lehrlingstag 90	100.000,--	
15 Te 2 5/789005-7480	Technologiepark Wetzelsdorf	1,022.500,--	**)
23 Ga 14	Weihnachtsmarkt 90	75.000,--	
23 Ka 1	Frau i.d. Wirtschaft	<u>50.000,--</u>	
Von der Kammer bekanntgegeben:		<u>1,329.700,--</u>	

*) Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden bereits 1989 gefaßt.

***) Atypische Subvention; wird separat beschrieben.

Bisher in der Liste der Handelskammer nicht enthalten und daher auch nicht vorgelegt wurden folgende Beiträge:

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1990</u>
23 Ga 13-90 VSt 1/228035-7320	Förderungsbeitrag Ausstellung "Hilfe am Schuh"	8.000,-- *)
23 Ga 18-90 VSt 1/229115-7430	Förderungsbeitrag Messestand der Kürschner	<u>10.000,--</u> *)
Summe der bisher von der HK nicht bekanntgegebenen Subventionen		18.000,-- =====
Summe aller Subventionen, Bewirtschafter Fachabteilung für Wirtschaftsförderung		1,347.700,-- =====

*) Zahlungseingang bei der HK November 1990.

b) Bewirtschafter: Landesfremdenverkehrsabteilung,
Abteilung für Katastrophenschutz
und Landesverteidigung

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1990</u>
-	Selbstschutzgruppe	25.000,--
-	Gute Steirische Gaststätte	<u>41.100,--</u> *)
Summe:		69.100,-- =====

*) In zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

3. Subventionen an WIFI:

Bewirtschafter: Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

<u>GZ/VSt</u>	<u>Verwendg.Zweck</u>	<u>1990</u>
23 Wi 2	Einricht.Aus- bildungswerkstätten	4,500.000,--
13 E 5 5/782225-7480	Export STIP	154.000,--
32 E 1	Elektronik Kolleg Leoben	2,080.000,--
32 Bo 1	Gewerbe Borg Radkersburg	3,400.000,--
32 A 5 5/780005-7480	Kolleg f. Auto- matisierungstechn.	<u>1,000.000,--</u>
Summe:		<u><u>11,134.000,--</u></u>

**Zusammenfassung aller dem Landesrechnungshof bekannt-
gewordener Subventionszuflüsse bei der Handelskammer:**

	<u>1989</u>	<u>1990</u>
Bereich "Lehrlingsausbildung"	15,425.109,95	15,787.000,--
Subventionen an das WIFI	11,640.000,--	11,134.000,--
Subventionen an einzelne Berufsgruppen	575.100,--	1,416.800,--
"Allgem.Kammerförderung"	4,000.000,--	-
Summe d. zugeflossenen Förderungen:	<u><u>31,640.209,95</u></u>	<u><u>28,337.800,--</u></u>

Hiezu ist anzumerken:

- ° Der relativ große Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Jahressummen erklärt sich aus dem Zufluß zweier Jahressubventionen im Bereich "Allgemeine Kammerförderung". Der Zufluß der Jahresbeträge für 1988 und 1989 erfolgte im Jahr 1989.
- ° Die Gruppe "Subventionen an einzelne Berufsgruppen", die sich im allgemeinen aus Kleinbeträgen zusammensetzt, welche nach dem sogenannten Gießkannenprinzip gewährt werden, beinhaltet in dieser Aufstellung für 1990 die als atypisch zu bezeichnende Zuzahlung an die Kammer für den Technologiepark in Wetzelsdorf in Höhe von über 1 Mio.S sowie zwei bisher von der Handelskammer für Steiermark nicht erfaßte Subventionen in relativ geringer Höhe von zusammen S 18.000,--.
- ° Gemessen an den in den offiziellen Jahresabschlüssen der Handelskammer für Steiermark ausgewiesenen Umsätzen von durchschnittlich rund 420 Mio. S ergeben sich durch die Subventionen des Landes durchschnittliche Deckungsquoten von rund 7 %.

Dieser letzten Feststellung sind Vorbehalte bzw. Einschränkungen anzufügen:

- ° Da die Handelskammer für Steiermark in der Darstellung ihrer Jahresabschlüsse in weiten Bereichen dem Nettoprinzip folgt bzw. dieser Darstellung Saldierungen zugrundelegt, kann der Schluß gezogen werden, daß die (unsaldierten) Jahresumsätze der Betrachtungsjahre zwischen rund 770 Mio. S und 840 Mio. S betragen dürften. Diese Annahme wurde im Zuge der Schlußbesprechung von den Vertretern der Handelskammer bestätigt. Die Deckungsquoten der Subventionen wären daher diesen Beträgen anzupassen.

3. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN SUBVENTIONSZAHLUNGEN UND SUBVENTIONSFÄLLEN

Im folgenden Abschnitt werden stichprobenweise Feststellungen zu einzelnen Subventionen getroffen, die außerhalb des Komplexes "Zuzahlungen in Verbindung mit Internaten und Lehrlingsausbildung" liegen.

Wie bereits ausgeführt wurde, handelt es sich hiebei um mehr oder weniger einmalige Zuschüsse zu bestimmten Einzelereignissen bzw. Einzelaktionen der Handelskammer. Diese Subventionen tragen wiederum folgende Unterscheidungsmerkmale:

- ° Subventionen die nach dem sogenannten "Gießkannenprinzip" als mehr oder weniger geringfügige Zuzahlungen gewährt werden und
- ° Subventionen, die eine wesentliche Kostenbeteiligung, in Einzelfällen sogar die gänzliche Kostentragung bedeuten. Diese Feststellung hat nur für jene Subventionsfälle Gültigkeit, für die die Gesamtprojektkosten zumindest in großen Zügen erkennbar waren. In zahlreichen Fällen waren mangels Einsichtmöglichkeiten in die Grundaufzeichnungen der Handelskammer die Gesamtkosten für den Landesrechnungshof nicht feststellbar.

In Ermangelung von Sachkonten und der zugehörigen Originalbelege stützen sich die nachfolgenden Feststellungen auf die in den sogenannten Subventionsmappen enthaltenen Hilfsaufzeichnungen und Belegkopien.

Die einzelnen Subventionsfälle sind in den Mappen in chronologischer Reihe, mit fortlaufender Nummer versehen, abgelegt. Für 1989 sind 17 derartiger Ordnungsnummernkonvolute vergeben, für 1990 sind es - vorläufig, da noch nicht vollständig - deren 9.

Hiezu einzelne Beispiele:

Subventionsnummer. 2 aus 1989

Aus dem kammerintern aufgelegten Faszikeldeckblatt sind folgende wesentlichen Angaben zu ersehen:

- ° Ansuchen vom Dezember 1988 von der "Allgemeinen Fachgruppe des Fremdenverkehrs"
- ° Verwendungszweck: Campingprospekt
- ° Höhe der Subvention: S 50.000,--
- ° Subvention erhalten am 4. Jänner 1989
- ° Von der Prüfstelle der Steiermärkischen Landesbuchhaltung "entlastet" am 20. März 1989 mit S 50.000,--

Dem Ansuchen ist weiters eine Beilage mit präzisen Angaben über

- ° das zu subventionierende Projekt,
- ° den zuständigen Verantwortungsträger der Fachgruppe,

- ° detaillierte Kostenangaben zur Herstellung des Prospektes und
- ° ein detaillierter Finanzierungsplan

angeschlossen (siehe Beilage 3).

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dieses dem Subventionsgeber vorgelegte Informationsmaterial als **mustergültig** zu bezeichnen und wäre in geeigneter Form auf alle Subventionsfälle zu übertragen.

Durch die Landessubventionen wurden im vorliegenden Fall rund 23 % der Gesamtkosten des oa. Projektes abgedeckt.

Subventionsnummer 4 aus 1989 bzw.

Subventionsnummer 7 aus 1990.

Beide Subventionsfälle sind dem Grunde nach und auch betragsmäßig als nahezu ident zu bezeichnen und werden daher in einem beschrieben.

Aus dem Deckblatt sind folgende wesentliche Angaben zu ersehen:

- ° Verwendungszweck: Lehrlingstag
- ° Höhe der Subvention: jeweils S 100.000,--
- ° in beiden Jahren wurden die Verwendungsnachweise gegenüber der Prüfstelle erbracht und von dieser entlastet.

Der Lehrlingstag stellt eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung dar, welche die Handelskammer für Steiermark für ca. 1.500 bis 1.700 Lehrlinge durchführt. 1989 wurde der Lehrlingstag in Judenburg, 1990 in Feldbach ausgerichtet, wobei vor allem sportliche Wettbewerbe, kulturelle Veranstaltungen und Fitnessbewerbe angeboten wurden.

In den diesbezüglichen Förderungsansuchen der Handelskammer für Steiermark an das zuständige Regierungsmitglied (Beilage 4) werden die Kosten für die Verpflegung der Lehrlinge, deren Anreise sowie die Durchführung der Veranstaltung - wie es in den Ansuchen wörtlich heißt - "nach Schätzungen und **Ergebnissen der Vorjahre** mit mindestens S 250.000,--" veranschlagt.

Aufgrund der dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen - in diesem Falle wurden sowohl für 1989 wie für 1990 das entsprechende Sachkonto ausgedruckt vorgelegt - sind folgende Ergebnisse festzustellen:

	<u>1989</u>	<u>1990</u>
	S	S
tatsächl. Kosten	119.190,20	110.176,55
davon		
Landessubvention	<u>100.000,--</u>	<u>100.000,--</u>
somit ergeben		
sich lediglich	19.190,20	10.176,55
	=====	=====

als Belastung für die Handelskammer.

Diese Nettokosten der Handelskammer sind auch als solche betragsmäßig in die Darstellung der Landesberufsschulinternatsfonds aufgenommen worden.

Daraus ergibt sich, daß die Kosten des von der Handelskammer für Steiermark veranstalteten Lehrlingstages

1989 zu 83,9 % und

1990 zu 90,8 %

vom Land Steiermark getragen wurden.

Der Landesrechnungshof schlägt (wenn dies auch wie im vorliegenden Fall betragsmäßig von untergeordneter Größe sein mag), angesichts der eklatanten Abweichungen zwischen "voraussichtlichen Kosten" aus der Sicht des Subventionswerbers und den tatsächlich entstandenen Kosten vor, dem wahren Inhalt von Sachverhaltsdarstellungen und den Angaben, die in Werten darzustellen sind, mehr Augenmerk zuzuwenden.

Subventionsnummer 1 aus 1989 bzw. Subventionsnummer 9 aus 1990.

Dem Grunde nach betreffen diese beiden Subventionen den selben Subventionszweck, nämlich das Projekt "Gute steirische Gaststätte".

Die Kosten, die der Handelskammer für Steiermark aus diesem Projekt entstanden sind, sind dem Grunde nach für den Landesrechnungshof nicht genau einsehbar. Nach Aussage der Verantwortungsträger handelt es sich hierbei um Kosten für die Herstellung schmiedeeiserner Schilder als Kennzeichnungen für besonders gute steirische Gaststätten, weiters um die Kosten der Testessen, verschiedentlich auch um Fahrtkosten der Testesser.

Auffallend ist an dieser Subvention, daß der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den ausbezahlten Subventionsbeträgen ist. Als Beispiel kann der Schriftverkehr zu Subventionsnummer 9/90 angeführt werden. Diesem Aktenfaszikel sind folgende Schriftstücke zuzurechnen:

- ° Ein Ansuchen der Sektion Fremdenverkehr an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit einer ausführlichen Begründung, in welcher besonders auffallend die Behauptung ist, daß die Sektion Fremdenverkehr über kein selbständiges Budget verfüge. Es können also nach dieser Aussage Veranstaltungskosten auch von dieser Sektion grundsätzlich nicht aus eigener Kasse bezahlt werden (siehe Beilage 5).
- ° Ein Schreiben des Landes Steiermark, Abteilung für Fremdenverkehr
- ° ein weiteres Schreiben der gleichen Abteilung
- ° ein Schreiben des Sektionsobmannes an das zuständige Regierungsmitglied
- ° ein Antwortschreiben des zuständigen Regierungsmitgliedes an den Sektionsobmann
- ° weitere 13 Schriftstücke.

Diesem erheblichen Verwaltungsaufwand steht eine Subventionszahlung von S 7.350,-- gegenüber!

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes muß die Wirtschaftlichkeit derartiger Subventionen unter Berücksichtigung des umfangreichen Verwaltungsaufwandes, der sowohl im Amt der Steiermärkischen Landesregierung wie auch im Bereich der Handelskammer für Steiermark entstehen, bezweifelt werden.

Subventionsnummer 9 aus 1989

Folgende wesentliche Daten sind aus dem Deckblatt zum gegenständlichen Aktenfaszikel zu ersehen:

- ° Ansuchende Stelle: WIFI, vom 10. Februar 1989
- ° Zweck der Subvention: Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem USA-Markt.
- ° Höhe der Subvention: S 800.000,--, ausbezahlt am 21.4.1989 (in einem Betrag).
- ° Der Prüfstelle der Landesbuchhaltung wurden am 26. April 1990 diverse Belege und Unterlagen im Gesamtbetrag von S 951.008,36 als Verwendungsnachweis vorgelegt.

Die nachfolgenden Darstellungen konnten sich nur auf jene Unterlagen und Belege stützen, welche dem Landesrechnungshof zur Prüfung vorgelegt wurden.

Dem vorliegenden Subventionsfall liegt ein Ansuchen vom 10. Februar 1989 zugrunde, welches, wie aus der Beilage 6 ersichtlich ist, mit drei Seiten Text umfangmäßig relativ außergewöhnliches Format hat.

Inhaltlich sind hingegen, außer allgemein gültigen Beschreibungen des US-Marktes wie:

"hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind die USA ein Schlüsselmarkt: 'Wer dort besteht, besteht auf allen Märkten der Welt'. Der US-Markt ist groß, hat ein riesiges Volumen und ist ein stabiler Markt",
nur unspezifisch formulierte programmatische Willenskundgebungen enthalten.

So heißt es etwa in diesem Ansuchen:

"Wir möchten Dienstleistungshilfen für Klein- und Mittelbetriebe ausarbeiten, die neben den Hilfen der Bundeskammer erfolgreiche Voraussetzungen für eine Tätigkeit am US-Markt bringen, aber auch versuchen, technologieorientierte Klein- und Mittelbetriebe in die Steiermark zu bringen. Sei es um hier zu produzieren oder um die Brückenfunktion der Steiermark als Servicebetrieb für den Osten zu nutzen.

Wir stellen uns folgende Aktivitäten für die steirische Wirtschaft vor:

1. Unterstützung von Marktforschungsaktivitäten, Marktgegebenheiten und Trend.
2. Informationsvermittlung über
 - Geschäftskontakte
 - Veranstaltungen
 - Administrative Angelegenheiten...."

Im gegenständlichen Subventionsansuchen sind

- keinerlei detaillierte Angaben über spezielle Aktivitäten
- keine näher beschriebenen Zielgruppen
- keine Kostenplanung, daher auch
- kein Finanzierungsplan feststellbar.

Festzustellen ist, daß zu folgender, im Ansuchen enthaltenen Bemerkung

"wir möchten nicht verabsäumen zu bemerken, daß es für die steirische Wirtschaft auch sichtlich von Vorteil wäre, über einen Kulturaustausch in Exportgeschäfte einzusteigen"

der einzig themenbezogene Zusammenhang zu einer tatsächlich durchgeführten Aktivität besteht.

Wie aus dem vorgelegten Subventionsaktfaszikel ersichtlich ist, wurde diesem Ansuchen insoferne entsprochen, als die Steiermärkische Landesregierung in der Sitzung vom 10. April 1989 einen Förderungsbeitrag von S 800.000,-- für Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem USA-Markt bewilligt hatte. Dieser Betrag wurde am 21.4.1989 in einem durch die anweisungsbefugte Landesdienststelle, die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, dem Wirtschaftsförderungsinstitut, "gegen nachträgliche Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises" angewiesen.

Der Prüfstelle der Landesbuchhaltung wurden am 26. April 1990 zehn Einzelbelege vorgelegt, die einen Gesamtbetrag von S 951.008,36 ergeben.

Von diesen Belegen wurden, rein rechnerisch, sieben mit einem Wert von S 794.800,-- und von einem Beleg ein Teilbetrag von S 5.200,--, fehlend auf die Gesamtsubvention von S 800.000,--, geprüft und anerkannt.

Im einzelnen wurden folgende Belege vorgelegt:

- ° Rechnung Nr. 69 vom 20. April 1989 über S 87.600,--

Leistendes Unternehmen: Werbeagentur Madison - Marketing und Werbeberatungsges.mbH., 8010 Graz, Panoramagasse 16.

In Rechnung gestellte Leistungen:

"Für den Messestandbau, für die Hannovermesse erlauben wir uns folgende Rechnung zu legen:

1. Entwurf und Konzeption des Messestandes
 2. Entwürfe der Detailplanung
 3. Modell
 4. Drei Besprechungstermine
- 20 % Mehrwertsteuer."

° Rechnung Nr. 67 vom 20. April 1989 über
S 130.000,--

Leistendes Unternehmen: wie oben, Werbeagentur
Madison.

In Rechnung gestellte Leistungen:

"Für die Abwicklung der WIFI-Messebeteiligung
an der Hannovermesse erlauben wir Ihnen wie folgt
Rechnung zu legen:

1. Organisation, Überwachung der Fremdfirmen,
2. Organisation und Koordination des Einkaufs
in Hannover
3. drei Vorbesprechungen mit der Messeleitung
Hannovermesse,
4. Organisation und Überwachung des Messestandbaues,
Aufbau 29.März bis 4.April und Abbau 12. bis
14. April.
Fünfmal Fahrtkosten Graz-Hannover (je Fahrt
zweimal 960 km),
Diäten: Pauschal S 7.000,--"

° Rechnung vom 27. Juni 1989 über insgesamt
S 259.200,--

Leistendes Unternehmen:

Atelier Wicher und Kienreich, 8020 Graz, Keplerstraße 55.

In Rechnung gestellte Leistung:

"Messe Bologna/TOURMONDO SHOW 89.
Durchführung eines schlüsselfertigen Messestandes
anlässlich der TOURMONDO SHOW/89, 9.-18.6.1989
in Bologna,
Auf- und Abbauarbeiten der gesamten Standaus-
stattung, Verkabelung der gesamten Elektroinstalla-
tion..."

- ° Zwei **Eigenbelege des WIFI** vom 27. Juni 1989 bzw. 10. Oktober 1989, gerichtet an die Rechnungsabteilung im Hause, mit dem Ersuchen, der Firma Madison, Werbeagentur Graz, für die Errichtung eines Messestandes auf der **Messe in Pordenone** vom 2. bis 10. September 1989 insgesamt S 270.000,-- zu überweisen.

- ° **Rechnung** vom 10. Oktober 1989 über S 48.000,--
Leistendes Unternehmen: Wie bereits oben, Firma Madison, Werbeagentur Graz.
In Rechnung gestellte Leistung:
"Wir erlauben uns für das **Konzept** einer Präsentation der Steiermark in den USA (steirische Wirtschaft/steirischer Fremdenverkehr) folgende Rechnung zu legen".

- ° **Eigenbeleg des WIFI** vom 30. Oktober 1989, ergänzt durch Einzelrechnungen (überwiegend Kopien von Flugtickets und Hotelrechnungen) im Gesamtbetrag von S 43.888,36. Diese Rechnungen betreffen Reise- und Aufenthaltskosten von Frau Dr. Annelies Hochkofler, Graz, Simchengasse 2, über ihren Aufenthalt in den USA.

Einzelne Vermerke deuten auf Kontaktnahmen mit Museen und Kultureinrichtungen in den USA, offensichtlich im Zusammenhang mit dem Projekt der Präsentation von Exponaten des Landeszeughauses hin.

Zu diesen Belegen bzw. Unterlagen ist folgendes festzustellen:

- * Die Rechnungen Nr. 67 und Nr. 69 vom 20. April 1989 der Firma Madison, Werbeagentur Graz betreffen, wie in der Leistungsdefinition unmißverständlich dargestellt wird, ausschließlich Kosten, die mit der Errichtung eines Messestandes auf der **Hannover Messe** im Zeitraum Ende März bis Mitte April 1989 angefallen sind.

Es ist **keinerlei Zusammenhang** mit dem eigentlichen Subventionszweck, nämlich Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem US-Markt zu setzen, erkennbar.

Unverständlich erscheint, daß diese Unterlagen und Belege von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung als "entsprechender Verwendungsnachweis" anerkannt wurden.

- * Die Rechnung des Atelier Wicher und Kienreich vom 27. Juni 1989 betrifft ausschließlich Leistungen für den Auf- und Abbau eines schlüsselfertigen Messestandes anlässlich der TOURMONDO SHOW 1989 als Messe in Bologna.

Auch hier kann, wie bei dem oa. Beispiel, aus einer Beteiligung des WIFI an einer Messe in Italien, also auf mitteleuropäischem Boden, kein Zusammenhang mit angekündigten Aktivitäten auf dem US-Markt ersehen werden.

Auch hier vermag der Landesrechnungshof aus den vorgelegten Unterlagen keinen geeigneten Verwendungsnachweis zu erblicken.

Allfällige Kontakte zu ebenfalls bei Messeveranstaltungen anwesenden US-Firmen entsprechen nach Ansicht des Landesrechnungshofes keineswegs den Zielsetzungen, die, wie im breitangelegten Subventionsansuchen angedeutet wurde, bei tatsächlich in den USA gesetzten Aktivitäten sinnvoll erreichbar gewesen wären.

- * Die beiden **Eigenbelege** des WIFI, die an die Rechnungsabteilung mit der Bitte gerichtet wurden, der Firma Madison Werbeagentur S 270.000,-- anzuweisen, dürften, dem Leistungsgrunde nach, ähnlichen Inhalt haben, wie die bisher beschriebenen. Nach den vorgelegten Eigenbelegen betreffen sie die Endabrechnung der WIFI-Messebeteiligung in Pordenone/Italien. Auch hier sind offensichtlich Kosten für Handelsveranstaltungen auf mitteleuropäischem Boden aus Subventionszahlungen des Landes an das WIFI abgedeckt worden, denen aus der vorliegenden Sicht keinerlei Zusammenhang zum wahren Subventionszweck (USA-Aktivitäten) zuerkannt werden kann.

Völlig unverständlich und für die Sinnwidrigkeit des bisher praktizierten "Verwendungsnachweises" bzw. der "Entlastung" von Belegen durch die Prüfstelle der Landesbuchhaltung erscheint die Tatsache, daß im vorliegenden Fall nicht Originalrechnungen einer leistenden Firma sondern **Eigenbelege** des Subventionsempfängers vorgelegt und anerkannt wurden (siehe Prüfvermerk auf Beilage 7). Neben den Ungereimtheiten von Sachinhalten - der vorgegebene Subventionszweck steht inhaltlich in keinem Zusammenhang mit den tatsächlich aus den Subventionsmitteln bedeckten Aufwand - ist auch im formellen Bereich ein echter Verwendungsnachweis nicht gegeben. Die auszahlungsbefugte Landesdienststelle als Vertreter des Subventionsgebers kennt in Wahrheit den tatsächlichen Einsatz von Subventionsmitteln nicht. Der mit diesen Verwendungsprüfverfahren verbundene Verwaltungsaufwand ist unter diesen Voraussetzungen als entbehrlich zu bezeichnen und erscheint somit nicht gerechtfertigt.

- * Die Rechnung Nr. 183 der Firma Madison, Werbeagentur vom 10. Oktober 1989 - Rechnungsbetrag S 48.000,-- - hat, zumindest nach erster oberflächlicher Betrachtung im Inhalt einige Hinweise zum Subventionszweck. Dieser Eindruck wird durch die im Text vordergründig angebrachte Wortwahl wie "Projektbeschreibung" bzw. "Leistungsbeschreibung" erweckt. Die nähere Analyse dieses Rechnungsbeleges ergibt jedoch, daß die erbrachte und in Rechnung gestellte Leistung nur aus **der Erstellung eines Konzeptes** für eine Präsentation

der Steiermark in den USA besteht. Es handelt sich somit **nicht** um das Setzen echter USA-bezogener Aktivitäten, sondern offensichtlich nur um einen Vorschlagskatalog, der als Ratgeber für derartige Projekte geplant wurde.

- * Die im Eigenbeleg des WIFI vom 30. Oktober 1989 aufgelisteten und durch Kopien von Flugtickets und Hotelrechnungen ergänzten Beträge haben offensichtlich als einzige des gesamten gegenständlichen Subventionsfaszikels Nr. 9/89 Belegmaterial zum Inhalt, das im tatsächlichen Zusammenhang mit Aktivitäten der Steiermark in den USA bewertet werden kann. Allerdings handelt es sich hierbei auch nicht, wie sachbezogen anzunehmen wäre, um wirtschaftliche oder handelspolitisch relevante Vorgänge sondern um kulturelle.

Aus den vorgelegten Unterlagen kann nicht erkannt werden, welche Beweggründe die Handelskammer, in weiterer Folge das WIFI veranlassen, den amerikanischen Markt bzw. der amerikanischen Bevölkerung Exponate eines Museums zu präsentieren, die sich im Besitz des Landes Steiermark, also des Subventionsgebers befinden.

Das Land Steiermark hat, zusammengefaßt betrachtet, über den Umweg der Handelskammer und einer Einschaltung einer Werbeagentur eine kulturelle Aktion bezahlt oder teilbezahlt, die, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, geradlinig und ohne beachtlichen Verwaltungsaufwand auch vom Land selbst durchgeführt, zum gleichen Ziel geführt hätte.

Anzumerken ist, daß, aus dem Blickwinkel der vorgelegten Unterlagen und Belege gesehen, diese letztgenannte Aktion als einzige Aktivitäten in den USA zum Inhalt hat. Gerade in diesem Fall hat die Prüfstelle der Landesbuchhaltung von diesem Subventionsbetrag betragsmäßig aber nur einen relativ geringen Teil, nämlich S 5.200,-- von insgesamt rund S 43.900,-- als Verwendungsnachweis anerkannt und entlastet.

Zum vorliegenden Subventionsfall ist zusammengefaßt folgendes festzustellen:

- Das diesem Subventionsakt zugrundegelegte Subventionsansuchen enthält lediglich eine Darstellung von programmatischen Willenskundgebungen ohne nähere Details. Es enthält keine exakte Definition des tatsächlichen Verwendungszweckes.
- Der Subventionsgeber wird in keiner Weise annähernd über Ort und Umfang der geplanten Aktivitäten in Kenntnis gesetzt.
- Angaben über geplante und kalkulierte Kosten fehlen, demgemäß fehlt ebenso ein Finanzierungsplan.
- Die Verwendungsnachweise wären im vorliegenden Fall zweckmäßigerweise von fachkundigen Mitarbeitern der subventionsgewährenden Fachabteilung zu prüfen gewesen. Ein ausschließlich durch Abhaken von Ziffernbeträgen, die noch dazu ihren Ursprung nicht einmal in Rechnungen sondern in Eigenbelegen haben, erscheint nicht sinnvoll und verursacht lediglich entbehrlichen Verwaltungsaufwand.

Zum Verwendungsnachweis wäre noch folgendes festzustellen:

Bei der Gewährung von Förderungsbeiträgen ist grundsätzlich vom Förderungswerber die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu fordern. Dieser Verwendungsnachweis ist natürlich zu überprüfen. Die Überprüfung stellt einen Soll-Ist-Vergleich zwischen den Angaben laut Förderungsansuchen und den Verhältnissen aufgrund der Realisation dar. Um einen solchen Vergleich zielführend anstellen zu können, kommt es ganz wesentlich auf den anzulegenden Maßstab an. Die entscheidende Phase einer Beihilfengewährung ist daher immer vorweg die Beurteilung des Förderungsbegehrens selbst und die Definition des Sollzustandes im bezughabenden Regierungssitzungsantrag.

Die Überprüfung des Verwendungsnachweises sollte mehr oder minder einen Routinevorgang darstellen, wobei die widmungskonforme Verwendung in Form einer Abweichanalyse beurteilt wird. Der Vorgabe eines klar definierten Sollzustandes, als Maßstab für die Beurteilung des angebotenen Verwendungsnachweises, kommt speziell dann ganz wesentliche Bedeutung zu, wenn die fördernde Dienststelle und die den Verwendungsnachweis überprüfende Dienststelle nicht ident sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung mit der Überprüfung des Verwendungsnachweises durch die förderungsbewirtschaftende Stelle betraut wird.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Überprüfung den Eindruck gewonnen, daß

- bei Definition des Sollzustandes nicht immer die gebotene Sorgfalt angewendet wird,
- die Delegation der Verwendungsnachweisprüfung in der Mehrzahl der Fälle an die Landesbuchhaltung gar nicht gerechtfertigt bzw. nicht immer sinnvoll erscheint und
- nach Art der Förderung anstelle einer reinen Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit eine Plausibilitätsbeurteilung zu treten hat.

Folgende Schlußfolgerungen wären aus der Prüfung der Subventionsfälle zu ziehen:

Der Landesrechnungshof sieht es als geboten, daß in Hinkunft folgende Formalerfordernisse beachtet werden:

1. Das Land sollte sowohl die geplanten wie auch, nach erfolgter Abrechnung, die tatsächlichen Gesamtkosten jedes einzelnen zu subventionierenden Projektes ab einer gewissen Größenordnung (rund S 200.000,--) kennen und wissen.
2. Jedem Subventionsansuchen sollten daher sowohl eine Kostenplanung wie auch ein Finanzierungsplan angeschlossen sein. Hiezu ist, weil mustergültig, auf das Projekt 2/89, Campingprospekt hinzuweisen.
3. Die Prüfung der Verwendungsnachweise sollte sinnvoll von Fachleuten, und zwar von Bediensteten der anweisungsbefugten Landesdienststellen, erfolgen. Eine reine Prüfung durch Abhaken von mehr oder weniger wahllos vorgelegten Rechnungen ist nicht sinnvoll und verursacht nur unnötigen Verwaltungsaufwand.

4. BEITRÄGE FÜR DIE EINRICHTUNG DER AUSBILDUNGSWERKSTÄTTEN DES WIFI

Der Landesvoranschlag weist seit Jahren unter der VSt 1/781005 "Förderungsbeiträge für die Einrichtung der Ausbildungsstätten des WIFI der Handelskammer" aus. Für den Prüfungszeitraum sind an diesem nachhaltig wiederkehrenden Ansatz 1989 5 Mio.S

1990 4,5 Mio. S

budgetiert worden.

Anzumerken ist, daß jeweils parallel dazu gleichlautende Ansätze für das Berufsförderungsinstitut (BFI) budgetiert werden.

Die gegenständlichen Zuzahlungen wurden teilweise im Rahmen der freigewordenen Kreditsechstel zugezählt. Sofern einzelne Kreditsechstel angewiesen wurden, sind auch diese Auszahlungen aufgrund entsprechender und separat erstellter Regierungssitzungsanträge bzw. -beschlüsse durchgeführt worden.

Da jeder dieser Teilzahlungsvorgänge - die immer nach einem gleichartigen Schema ablaufen - mit beachtlicher Verwaltungsarbeit verbunden ist, regt der Landesrechnungshof an, Überlegungen anzustellen, diesen, dem Grunde nach entbehrlichen Aufwand durch geeignete Reorganisationsmaßnahmen entgegenzuwirken oder diesen zumindest einzuschränken.

Die einzelnen Sechstelauszahlungen eines der Höhe nach von der Landesregierung grundsätzlich beschlossenen Budgetansatzes bedürfen, da ihnen in erster Linie ausschließlich manipulativer Verwaltungscharakter zuzusprechen ist, keineswegs der intensiven Befassung

- der entsprechenden Fachabteilung
- des zuständigen Regierungsmitgliedes
- der Steiermärkischen Landesregierung
- der Präsidialabteilung
- der Landesbuchhaltung und wiederum für die entsprechenden Rückmeldungen
- der entsprechenden Fachabteilung.

Die einzelnen von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung an das WIFI gerichteten Verständigungsschreiben enthalten, wie in den meisten gleichartig gelagerten Fällen die Auflage der "nachträglichen Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises". Auch im gegenständlichen Subventionsfall wurden die Belege und Unterlagen in gewohnter Form von der Prüfstelle der Landesbuchhaltung "entlastet".

Das WIFI erstellt alljährlich für den Aufgabenbereich der Ausbildungswerkstätten ein Investitionsprogramm. Dieses Programm bildet die Grundlage sowohl für das Budget wie auch für das Finanzierungsprogramm des WIFI und in weiterer Folge der Handelskammer insgesamt.

Die dem Landesrechnungshof übergebenen Programme weisen

für 1989 ein Investitionsvolumen von S 36,679.000,--
für 1990 ein Investitionsvolumen von S 30,137.000,--

aus.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind diese Programme wie folgt zu adaptieren.

1989:

Jahresprogramm laut WIFI	S 22,879.000,--
plus Vortrag aus dem Vorjahr 1988	S 13,800.000,--
minus Übertrag nach 1990	S 10,526.000,--
	<hr/>
Adaptiertes Investitionsprogramm 1989 laut Landesrechnungshof	S 26,153.000,-- =====

1990:

Jahresprogramm laut WIFI	S 19,611.000,--
plus Vortrag aus 1989	S 10,526.000,--
minus Übertrag nach 1991 laut WIFI	S 6,987.000,--
	<hr/>
Adaptiertes Investitionsprogramm 1990 laut Landesrechnungshof	S 23,150.000,-- =====

Auf der Grundlage dieser Beträge ergibt sich die Aussage, daß die Subventionszahlungen des Landes die Investitionen des WIFI in den Ausbildungswerkstätten durchschnittlich mit knapp 20 % jährlich abdecken und somit einen wesentlichen Förderungsbeitrag bedeuten.

5. WEITERE FÖRDERUNGSMITTEL AN DAS WIFI FÜR VERSCHIEDENE AKTIVITÄTEN

STIP II und EXPORT-STIP

Im Prüfungszeitraum (1989/90) wurden über die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung an das WIFI Subventionszahlungen für das sogenannte STIP II Programm bzw. das sogenannte EXPORT-STIP geleistet.

Unter der GZ.: WF 13 Sti 1-89/25 wurden für STIP II mit dem Regierungssitzungsbeschluß vom 19.6.1989 S 700.000,-- und unter der GZ.: WF 13 E 5-90/9 mit Regierungssitzungsbeschluß vom 2.7.1990 für EXPORT-STIP S 159.000,-- freigegeben.

Zu diesen Förderungen ist folgendes festzustellen:

Das Programmzeichen "STIP" steht, wie aus den Programmunterlagen zu entnehmen ist, für Steirisches Innovation-Programm. Dieses Programm sollte der Zielgruppe der gutgeführten und gesunden Klein- und Mittelbetriebe aus Gewerbe und Industrie durch Vermittlung von Fachwissen, Persönlichkeitstraining, Beratung im Betrieb und Erfahrungsaustausch, Leistungsverbesserungen und betriebliche Weiterentwicklung bringen. Wie schon in der Bezeichnung ausgedrückt wird sind die Schwerpunkte beim EXPORT-STIP auf Geschäftsverbindungen mit dem Ausland ausgelegt.

Zur Darstellung von Umfang und zeitlicher Koordination von Einnahmen und Ausgaben wurden die vom WIFI vorgelegten Kostenaufstellungen, wie sie am 23.9.1991 erstellt wurden, übernommen. Anzuführen ist, daß das EXPORT-STIP 1990 von **zwei Teilnehmern** in Anspruch genommen wurde. Das STIP II war ursprünglich für 15 Teilnehmer ausgelegt, aufgrund der vorgelegten Unterlagen erscheint der Schluß zulässig, daß lediglich 10 Firmen teilweise daran teilgenommen haben.

STIP II - KOSTENAUFSTELLUNG

	EINNAHMEN	AUSGABEN
1987		562.883,57
Subvention Land 87	300.000,--	
1988 Teilnehmerbeträge	561.016,--	1,562.448,--
Subvention Land 88	700.000,--	
1989 Teilnehmerbeträge	275.000,--	1,511.580,36
Subvention Land 89	700.000,--	
	<u>2,536.016,--</u>	<u>3,636.911,93</u>

EINNAHMEN	2,536.016,--
davon Subvention Land	1,700.000,--
Teilnehmerbeträge	836.016,--
AUSGABEN	3,636.011,93
Differenzbetrag	1,100.895,93

EXPORT-STIP-KOSTENAUFSTELLUNG

	EINNAHMEN	AUSGABEN
1988		124.718,45
1989		780.745,49
Bundes-WIFI	200.000,--	
1990		189.640,--
Subvention Land	154.000,--	
Teilnehmerbeiträge	104.000,--	
1991		365.286,80
Teilnehmerbeiträge	52.000,--	
	<u>510.000,--</u>	<u>1,460.390,74</u>
EINNAHMEN	510.000,--	
Subvention Land 90	154.000,--	
Bundes-WIFI	200.000,--	
Teilnehmerbeiträge	104.000,--	
Teilnehmerbeiträge	52.000,--	
AUSGABEN	1,460.390,74	
Differenzbetrag	950.390,74	

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen und Belegen konnte nicht eindeutig geschlossen werden, wer nach der Verkehrsauffassung bzw. nach zivilrechtlich relevanten Sachverhalten als Veranstalter dieser Programme zu bezeichnen war.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann jedoch die Klärung dieser Frage dann von Bedeutung werden, wenn zum Beispiel durch abgabenrechtliche Nachforderungen Kostenerhöhungen entstehen, die in Form von zusätzlich und nachträglich eingebrachten Subventionsansuchen der Handelskammer den Landeshaushalt beachtlich belasten könnten.

Auf der Grundlage des überwiegend für Interessenten aufliegenden Informationsmaterials bei der Handelskammer kann der Schluß gezogen werden, daß das Land Steiermark und die Handelskammer als gemeinsame Veranstalter fungieren.

Dem Informationsfluß zwischen Handelskammer (WIFI) und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zufolge ergibt sich dem gegenüber ein etwas geändertes Bild. Dem Schriftverkehr und den Kalkulationsgrundlagen ist zu entnehmen, daß hinsichtlich STIP II das Land als Subventionsgeber gegenüber dem durchführenden Veranstalter, dem WIFI, anzusehen ist. Hinsichtlich des EXPORT-STIP werden - neben dem Land Steiermark - noch das Bundes-WIFI und teilweise das Land Oberösterreich in die Finanzierung miteingebunden (Beilage 8).

Als Veranstalter tritt in der Planungsphase das WIFI nach außen in Erscheinung.

Gänzlich anders gelagert und in weiten Bereichen unklar stellen sich hingegen die Rechtsbeziehungen in jenen Fällen dar, in welchen bei der Veranstaltung STIP-II die angebotenen Leistungen von interessierten Firmen tatsächlich in Anspruch genommen worden waren.

Die angebotenen Beratungsleistungen wurden von außenstehenden Dritten (Beratungsfirmen) durchgeführt. Die bei der Beratungsfirma angefallenen Kosten an Honoraren, Reiserechnungen, Hotelrechnungen etc. wurden von dieser von Zeit zu Zeit dem WIFI in Rechnung gestellt (Beilage 9)

- Parallel hiezu wurden - aus umsatzsteuertechnischen Gründen - den Leistungsempfängern; das waren die beratenen Firmen, Rechnungen ausgestellt, in denen **wiederum** die erbrachten Leistungsanteile sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer ausgewiesen wurden. Den Leistungsempfängern wurden in diesen Rechnungen lediglich die Umsatzsteuer zur Zahlung vorgeschrieben.

Die auf die Leistungsempfänger entfallenden Kostenanteile wurden diesen letztendlich von der Handelskammer (WIFI) in Form einer Teilnehmergebühr zur Zahlung vorgeschrieben. In der Berechnung dieser Kostenanteile wurde von den aliquoten Gesamtkosten (ohne USt) ausgegangen und ein WIFI - Zuschuß in Abzug gebracht.

Aufgrund dieser uneinheitlich und unkoordinierten Beleg- und Rechnungsbelegflüsse ergeben sich zivilrechtlich unklare Rechtsbeziehungen im Verhältnis Leistender - Leistungsvermittler - Leistungsempfänger. Darüberhinaus sind die offensichtlichen Mehrfachausweisungen von Umsatzsteuer abgabenrechtlich nicht unbedenklich.

Der Landesrechnungshof regt an, daß gerade in Bereichen, in welchen mit der "Betriebsberatung" auch Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Geschäftspartnern und abgabenrechtlich relevante Fragen zum unmittelbar zu vermittelnden Wissen zählen sollten, ehestmöglich Reorganisationsmaßnahmen zur eindeutigen Klarstellung der vorliegenden Rechtsverhältnisse ergriffen werden sollten.

Gewerbe-BORG

Vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer Steiermark wird seit September 1984 in Bad Radkersburg das Gewerbe-BORG geführt, welches vom Land Steiermark aus Mitteln des Jugendbeschäftigungs-Sonderprogrammes gefördert wird. Beim Gewerbe-BORG handelt es sich um einen Ausbildungsversuch, bei dem die AHS-Ausbildung von einer Fachausbildung mit Lehrabschluß begleitet wird.

Finanziell wird dieses Projekt vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer, dem Land Steiermark und der Arbeitsmarktverwaltung getragen. Das Land Steiermark stellt darüberhinaus die für die Lehrausbildung erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Seitens des Landes Steiermark wurden für die Schuljahre 1984/85 bis 1987/88 Förderungsmittel in Höhe von insgesamt S 3,790.000,-- bewilligt und ausbezahlt.

Aufgrund einer vom WIFI für das Schuljahr 1988/89 angestellten Vorkalkulation bzw. der effektiven Zahl von 170 Schülern bzw. 9 Klassen hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 11. September 1989, GZ.: WF-32 Bo I-89/2, zur teilweisen Projektfinanzierung eine Beihilfe von S 3,060.000,-- bewilligt. Die Auszahlung erfolgte Anfang Dezember 1989. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung wurde ein Termin bis längstens 31. Dezember 1990 gesetzt.

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer Steiermark ersuchte das Land Steiermark in der Folge auch um eine teilweise Finanzierung des Projektes für die Schuljahre 1989/90 und 1990/91 und legte eine Vorkalkulation im Betrag von 6,8 Mio. Schilling vor. Diese Kalkulation inkludiert Aufwendungen für Personal, Projektleitung und Koordinierung, Lehrmittel und Geräte, Verbrauchsmaterialien und sonstige Regien auf Basis von 193 Schülern bzw. 10 Klassen.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 1990, GZ.: WF-32 Bo 1-90/7, wurde dem WIFI zur teilweisen Finanzierung des Gewerbe-BORG Bad. Radkersburg für die Schuljahre 1989/90 und 1990/91 ein Förderungsbetrag bis zu einer Maximalhöhe von 6,8 Mio. Schilling grundsätzlich zugesichert. Gleichzeitig wurde ein Betrag in Höhe von 3,4 Mio. Schilling freigegeben und zu Anfang Dezember 1990 angewiesen.

Für die Freigabe der zweiten Tranche in Höhe von maximal 3,4 Mio. Schilling wurde ein gesondert von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung einzubringender Beschlusantrag zulasten der Haushaltsmittel des Jahres 1991 vorgesehen. Für den Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung wurde ein Termin bis längstens 31. Dezember 1991 in Aussicht genommen.

Aus dem Subkonto 15191 des Rechnungswesens des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Handelskammer für Steiermark ist für das Gewerbe-BORG Bad Radkersburg für die Jahre 1989 und 1990 folgendes Gebarungsergebnis zu ersehen:

	1989 in TS	1990 in TS	Gesamt in TS
AUSGABEN:			
- Einzelkosten	2.773	3.632	6.405
- Gemeinkosten	—————→		rd. 2.700
			9.105
EINNAHMEN:	3.921	4.711	8.632
UNTERDECKUNG:			473

Nicht in den Ausgaben enthalten sind diverse, von Graz nach Bad Radkersburg verbrachte Leihgaben des Wirtschaftsförderungsinstitutes. Dem Wirtschaftsförderungsinstitut sind rund S 473.000,--, die nicht in den zugeflossenen Einnahmen bedeckt erscheinen, zur Selbsttragung verblieben.

Elektronik-Kolleg

Vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer Steiermark wird seit September 1984 in Leoben das viersemestrige Elektronik-Kolleg für Maturanten geführt. Dieses Elektronik-Kolleg ist als Ganztageschule mit Öffentlichkeitsrecht angelegt. Den Abschluß bildet eine staatliche Reifeprüfung, die der einer Höheren Technischen Lehranstalt, Fachrichtung Elektronische Nachrichtentechnik und Elektronik entspricht.

Der berufliche Einstieg ist in einem breiten Spektrum möglich. Von der Nachrichtentechnik über die Grundlagen elektronischer Maschinensteuerung bis hin zur Datenverarbeitung.

Die mittlerweile mehrjährige Erfahrung mit dem Elektronik-Kolleg zeigt, daß die Nachfrage in der Industrie nach Absolventen dieser Ausbildung enorm ist. Nach einer dreijährigen, einschlägigen Praxis sind die Absolventen zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" berechtigt.

Angesichts der Bedeutsamkeit der Elektronikausbildung hat das Land Steiermark in den ersten vier Jahren S 7,720.000,-- an Förderungsmitteln in das Projekt eingebracht. Im Mai 1988 ersuchte das WIFI das Land Steiermark um grundsätzliche Finanzierungszusicherung zur Weiterführung des Projektes für die Dauer von vier

Semestern und zwar ab September 1988. Die vorgelegte detaillierte Vorkalkulation für die Schuljahre 1988/89 und 1989/90 wies Gesamtkosten in Höhe von S 4,800.000,-- aus.

Mit Ferialverfügung vom 4. September 1989, GZ.: WF-32 E 1-89/2, wurde dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer Steiermark für das Elektronik-Kolleg in Leoben eine Beihilfe in Höhe von insgesamt S 4,300.000,-- für die Schuljahre 1988/89 und 1989/90 aus Mitteln des Jugendbeschäftigungs-Sonderprogrammes grundsätzlich zugesichert und gleichzeitig eine erste Tranche im Ausmaß von S 2,080.000,-- freigegeben und in der Folge flüssiggestellt.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 1990, GZ.: WF-32 E 1-90/6, wurde die zweite Tranche in Höhe von S 2,080.000,-- freigegeben und in der Folge am 17. Oktober 1990 an das WIFI überwiesen. Desweiteren wurde dem WIFI der Handelskammer Steiermark zur Fortführung des Elektronik-Kollegs in Leoben für das Schuljahr 1990/91 ein Förderungsbetrag von maximal 2,4 Mio. Schilling aus Mitteln des Jugendbeschäftigungs-Sonderprogrammes grundsätzlich zugesichert.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung war bis spätestens 31. Dezember 1990 zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgte im Wege der Landesbuchhaltung. Die angebotenen Nachweise wurden vollständig akzeptiert.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Prüfung die für den Bereich der Schulung bestehenden Subkonten bzw. deren Auswertungen eingesehen. Das Elektronik-Kolleg ist laut Kontenplan unter 15190 erfaßt. Jeder bezugshabende Einnahmen- oder Ausgabenbeleg trägt dieses Ordnungskriterium.

Die direkt zurechenbaren Einnahmen, wie Subventionen und Teilnehmergebühren, sowie die direkt zurechenbaren Ausgaben, wie Personalkosten, Materialien, Mieten, Betriebskosten, Ausstattung und sonstige Spesen, sind in der Beilage 10 für die Jahre 1989 und 1990 aufgestellt. Nicht berücksichtigt erscheinen hierbei anteilige Gemeinkosten, die aus der Einrichtung des Wirtschaftsförderungsinstitutes sich schlechthin ergeben. Der Landesrechnungshof hat die Gemeinkosten im Zusammenwirken mit dem Schulungsleiter des WIFI anhand der Jahresausbildungsstunden relativiert. Im folgenden wird eine zusammenfassende Betrachtung der Gebarungsergebnisse 1989 und 1990 hinsichtlich des Elektronik-Kollegs gegeben:

	1989 in TS	1990 in TS	Gesamt in TS
AUSGABEN:			
- Einzelkosten	3.851	2.943	6.794
- Gemeinkosten	—————→		rd. 1.400
			8.194
EINNAHMEN:	2.382	2.319	4.701
UNTERDECKUNG:			3.493

Die Einnahmen von S 4,701.000,--, in denen auch die Landesbeihilfe von S 4,160.000,-- für die Schuljahre 1988/89 und 1989/90 inkludiert ist, war im Hinblick auf die Gesamtkosten von 8 Mio. Schilling nicht ausreichend. Dem Wirtschaftsförderungsinstitut verblieben S 3,493.000,-- zur Selbsttragung.

Die Abweichung gegenüber dem Präliminare der Vorkalkulation liegt im wesentlichen in den weitgehend unberücksichtigt gebliebenen Gemeinkosten, in erhöhten Personalkosten und in der Techniklastigkeit, die weit höhere Investitionen erforderlich gemacht hat.

Kolleg für Automatisierung

Vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer Steiermark wird seit September 1989 in Graz ein viersemestriges Kolleg für Automatisierungstechnik für Maturanten geführt. Dieses Kolleg ist ebenfalls als Ganztageschule angelegt und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet. Den Abschluß bildet eine staatliche Reifeprüfung, die der einer Höheren Technischen Lehranstalt, Fachrichtung Maschinenbau - Betriebstechnik, entspricht. Über eine dreijährige, anschließende Praxis kann die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" erworben werden.

Das Gebiet der Automatisierungstechnik ist komplex, umfangreich und steckt voller Entwicklungsmöglichkeiten. Der Automatisierungstechniker kennt datengesteuerte Herstellungsverfahren von Grund auf, Funktionsweisen und Anwendung computerisierter Fertigungsmaschinen und hat praktische Erfahrung mit computergesteuerten Metallbearbeitungsmaschinen sowie Schweißrobotern.

Im fachlichen Bereich zielt die Ausbildung auf die Erfüllung von Aufgaben im mittleren Technologiemanagement. Für diese Positionen gibt es kaum effiziente Ausbildungsformen. Maturanten sollte daher über alternative Ausbildungswege ein möglichst rascher und qualitativer Einstieg ins Berufsleben ermöglicht werden.

Die Aufgabenstellung des Wirtschaftsförderungsinstitutes liegt grundsätzlich am Sektor der Berufweiterbildung. Im Falle des Elektronik-Kollegs, des Kollegs für Automatisierungstechnik und des Gewerbe-BORG wird eine von der Wirtschaft nachgefragte Basisausbildung angeboten, die mit den bildungspolitischen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes konform geht.

Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurde daher mit Beschluß vom 1. Oktober 1990, GZ.: WF 32 A 5-90/2, zur teilweisen Finanzierung des Projektes eines viersemestrigen "Kollegs für Automatisierungstechnik" in Graz ein maximaler Förderungsbetrag von 2 Mio. Schilling für die Schuljahre 1989/90 und 1990/91 aus Mitteln

des Jugendbeschäftigungs-Sonderprogrammes grundsätzlich zugesichert. Gleichzeitig wurde für das Schuljahr 1989/90 ein Betrag von 1 Mio. Schilling freigegeben und am 17. Oktober 1990 an das WIFI überwiesen.

Die Freigabe der zweiten Tranche in Höhe von maximal 1 Mio. Schilling erfolgt durch einen gesonderten, von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung einzubringenden Beschlußantrag und belastet die Mittel des Landesvoranschlages 1991.

Der Förderungszusage des Landes Steiermark lag eine von der WIFI erstellte Vorkalkulation in Höhe von 4,8 Mio. Schilling zugrunde. Die Finanzierung war aus dem Beitrag des Landes Steiermark in der Höhe von 2 Mio. Schilling, 0,5 Mio. Schilling Teilnehmergebühren und restlich aus Mitteln des Wirtschaftsförderungsinstitutes vorgesehen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel von insgesamt 2 Mio. Schilling ist bis spätestens 31. Dezember 1991 durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes war daher noch keine Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt.

Aus dem Rechnungswesen des Wirtschaftsförderungsinstitutes ist am Subkonto 15199 für das Automatisierungs-Kolleg für die Jahre 1989 und 1990 ein Gebarungsergebnis, wie folgt, zu ersehen:

	1989 in TS	1990 in TS	Gesamt in TS
AUSGABEN:			
- Einzelkosten	3.331	4.946	8.277
- Gemeinkosten	—————→		rd. 1.200
			9.477
EINNAHMEN:	45	1.187	1.232
UNTERDECKUNG:			8.245

Das Ergebnis ist als vorläufig zu betrachten, da das zweite Semester des Schuljahres 1990/91 noch nicht inkludiert ist, bzw. die zweite Subventionstranche des Landes Steiermark im Ausmaß von 1 Mio. Schilling bzw. diverse Teilnehmergebühren noch nicht inkludiert sind. Die Abweichungen gegenüber der Vorkalkulation liegen im wesentlichen in den unberücksichtigten Gemeinkosten und in der ganz wesentlich unterschätzten Techniklastigkeit bzw. den daraus resultierenden Investitionserfordernissen.

Technologiepark

In der von der Handelskammer für den Landesrechnungshof erstellten Liste der zugeflossenen Landesförderungen scheint für das Jahr 1990 ein Betrag von S 1,022.500,-- auf, wobei als Verwendungszweck "Technologiepark Wetzelsdorf" angemerkt ist. Seitens der Rechnungsabteilung der Handelskammer wurden diesbezüglich ein den Verwendungsnachweis darstellendes Rechnungskonvolut vorgelegt und der Vorgang insgesamt dem Wirtschaftsförderungsinstitut zugeordnet. Seitens des WIFI hingegen wurde jeglicher Sachbezug verneint. Diese offensichtliche interne Unklarheit in der Zuordnung hat den Landesrechnungshof veranlaßt, sich mit der Thematik näher zu befassen. Hierbei wurde nachstehendes festgestellt:

Die Handelskammer stellte Teile des ihr gehörigen Julius-Raab-Lehrlingsheimes in 8053 Graz, Grottenhofstraße 3-9 auf Basis eines langfristigen Bestandsvertrages der Innofinanz Ges.m.b.H. & Co. KG (Kurzbezeichnung: Innofinanz) zur Verfügung. Die Innofinanz betreibt dort seit 1986 den Steirischen Technologiepark.

Für Umbauten und Einrichtungen, die jeweils zur Hälfte von der Handelskammer und dem Land Steiermark getragen wurden, sind in den drei ersten Bauabschnitten rund 6,5 Mio. Schilling vom Land Steiermark beigesteuert

worden. Die Kosten zur Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten wurden im Rahmen des vierten Bauabschnittes mit S 2,045.000,-- präliminiert, wobei das Land Steiermark und die Handelskammer wiederum je zur Hälfte die Finanzierung übernommen haben. Die Gesamtkosten des vierten Bauabschnittes haben sich laut Überprüfung durch den bautechnischen Amtssachverständigen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auf S 2,156.512,39 belaufen, sodaß der vom Land Steiermark im vorhinein der Handelskammer angewiesene Betrag von S 1,022.500,-- bedeckt erscheint.

Förderungsempfänger im Sinne des Förderungsmotives des Landes Steiermark (Beilage 11) ist die Innofinanz Ges.m.b.H. & Co. KG als Betreiber des Technologieparkes Graz-Wetzelsdorf und nicht die Handelskammer. Der Zufluß an die Handelskammer erfolgte offenbar aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen, da die Handelskammer als Liegenschaftseigentümer auch als Bauherr aufgetreten ist. Die Beitragsleistung des Landes Steiermark entspricht der mit der Handelskammer konform gehenden Interessenslage, stellt aber keine der Handelskammer direkt zurechenbare Subvention dar. Aus diesem Grund hat der Landesrechnungshof in der Sache keine weiteren Überprüfungen vorgenommen. Der gegenständliche Förderungsfall kann als Beispiel dafür genommen werden,

wie Zusammenhänge verloren gehen können, wenn nicht unmißverständliche Strukturen vorgezeichnet sind. Wäre sich die Finanzabteilung der Handelskammer Steiermark über den Charakter des treuhändig zugeflossenen Geldes im klaren gewesen, wäre obiger Betrag nicht auf die Subventionsliste zu setzen gewesen.

6. Feststellungen zur Gebarung der Berufsschulinternate

Das Land Steiermark ist im Sinne des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 sowohl gesetzlicher Schülerhalter als auch gesetzlicher Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt dem gesetzlichen Heimerhalter zu. Unter Erhaltung eines Schülerheimes ist unter anderem auch die Beistellung des erforderlichen Erzieherpersonals zu verstehen.

Die Handelskammer führt alle Schülerheime, welche den Landesberufsschulen in der Steiermark angeschlossen sind. Einzige Ausnahme stellt das Internat der Landesberufsschule Fürstenfeld dar, das vom Land Steiermark selbst betrieben wird.

Von der Kammer werden zur Zeit 14 Berufsschulinternate und zwei Lehrlingsheime geführt:

- Aigen^{*)}
- Arnfels
- Bad Gleichenberg
- Bad Radkersburg^{*)}
- Eibiswald
- Feldbach
- Gleinstätten^{*)}

- Hartberg
- Knittelfeld^{*)}
- Mitterdorf^{*)}
- Mühleck
- Murau^{*)}
- Mureck
- Voitsberg
- Julius-Raab-Heim
- Lehmädchenheim

Die mit ^{*)} gekennzeichneten Internate befinden sich im Eigentum des Landes Steiermark, die übrigen im Eigentum der Handelskammer.

In der Beilage 12 sind die von der Handelskammer angegebenen durchschnittlichen Schülerzahlen in den Berufsschulinternaten für die Schuljahre 1989/90 und 1990/91 dargestellt.

Gemäß § 13 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes darf für die in den Schülerheimen untergebrachten Schüler höchstens ein kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden. Die Einnahmen der Berufsschulinternate richten sich daher ausschließlich nach der Schülerzahl, die wiederum von der Anzahl der in den Berufsschulen eingeschulten Lehrlingen abhängig ist. Sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen sind nur in geringem Umfang gegeben.

Der Sachaufwand wird im wesentlichen vom Lebensmittel-
aufwand sowie den Betriebskosten und Instandhaltungs-
kosten bestimmt. Aufgrund der sinkenden Entwicklung
bei den Auslastungsziffern sind die Betriebsergebnisse
der einzelnen Berufsschulinternate sehr unterschiedlich.

Bezüglich der Berufsschulinternate und Lehrlingsheime
der Handelskammer sind grundsätzlich **zwei Gebärungskrei-**
se zu unterscheiden:

- * Die laufende Gebarung zur Gewährleistung der or-
dentlichen regelmäßigen Betriebsführung der Berufs-
schulinternate.
- * Die außerordentliche Mittelverwaltung im Rahmen
des sogenannten Berufsschulinternatsfonds bzw.
der Rücklage für Lehrlingsheime.

Die Verrechnung der laufenden Gebarung erfolgt unter
Mitwirkung der örtlichen Internatsbüros in der Buchhal-
tung der Handelskammer. Dieses nach Internaten geglie-
derte Rechnungswesen ist nach Art einer Einnahmen-Ausga-
ben-Rechnung organisiert und wird als "Internatsbuchhal-
tung" angesprochen. Die laufende Betriebsrechnung
dient vornehmlich der Betriebsergebnisrechnung (Über-
schuß/Abgang) der einzelnen Heime sowie der Vergleich-
barkeit der Heime untereinander.

Jeder über die regelmäßig anfallenden laufenden Betriebsführungserfordernisse der Internate und Heime hinausgehende Aufwand, insbesondere Investitionen und Abgangsbedeckungen, wird zu Lasten des außerordentlichen Geldmittelbestandes - dem vorgenannten Landesberufsschulinternatsfonds bzw. der Rücklage für Lehrlingsheime, abgewickelt. Hierbei handelt es sich um Rücklagen, die aus jährlichen Dotierungen (Nachtragsdotierungen) der Handelskammer und aus erwirtschafteten Überschüssen einzelner Heime sowie Landeszuschüssen gespeist werden.

Die Internatsbuchhaltung und die Internatsfondsrechnung stellen kein in sich geschlossenes Rechnungswesen nach Art einer Doppik dar, wengleich die Internatsrücklage (auch als Reservefonds bezeichnet) Eigenkapitalcharakter hat.

Die Bruttosummen der Aufwendungen und Erträge des als eigener Wirtschaftskörper aufgefaßten Internatsverbundes sind im Rechnungsabschluß der Handelskammer nicht enthalten. Es fließen lediglich die saldierten Betriebsergebnisse mit dem Abgangs- oder Überschuwert in die Internatsfondsrechnung und sohin in den Rechnungsabschluß der Handelskammer ein. Auf diese Art und Weise wird letztlich zwischen den beiden Rechnungskreisen eine Verbindung hergestellt, wobei die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Internatsfondsrechnung im betrachteten Zeithorizont divergieren:

- * Die **laufende Erfolgsrechnung** der Berufsschulinternate und Lehrlingsheime entspricht dem Schuljahr und wird unter der Jahresbezeichnung geführt, in dem das Schuljahr begonnen hat. Das Wirtschaftsjahr 1989/90 (vom 1. August 1989 bis 31. Juli 1990) wird demnach in der Internatsbuchhaltung mit 1989 bezeichnet.

- * Die außerordentliche Gebarung in Form der Fondsrechnung der Landesberufsschulinternate erstreckt sich hingegen exakt auf das jeweilige Kalenderjahr; also für 1990 auf die Zeit vom 1. Jänner 1990 bis zum 31. Dezember 1990.

- * Die positiven oder negativen Betriebsergebnisse der laufenden Erfolgsrechnung der Berufsschulinternate fließen in die Fondsrechnung des Jahres ein, in dem das Schuljahr endet. Die Erfolgsrechnung 1989 umfaßt daher das Schuljahr vom 1. August 1989 bis zum 31. Juli 1990 und findet mit dem Ergebnissaldo Eingang in die Fondsrechnung des Rechnungsabschlußjahres 1990.

Erfolgsrechnung

Der Landesrechnungshof hat die Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 1988 und 1989, also die Zeiträume 1. August 1988 bis 31. Juli 1989 und 1. August 1989 bis 31. Juli 1990, sowie die entsprechenden Internatsfondsrechnungen der Kalenderjahre 1989 und 1990 hinsichtlich der sachlich den Berufsschulinternaten und Lehrlingsheimen zuordenbaren Landesbeiträge einer näheren Betrachtung unterzogen.

Soweit das Land Steiermark Gebäudeeigentümer der Berufsschulinternate ist, sind mittelbare Landesleistungen im Zusammenhang mit der Mietzinsgestaltung bzw. Gebäudeinstandhaltung nicht von der Hand zu weisen. Den vorgenannten Bereichen sind laut Rechnungsabschluß 1989 bzw. Voranschlag 1990 des Landes Steiermark folgende Landesleistungen direkt zuzurechnen:

*** Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft
laut Rechnungsabschluß 1989:**

Bewirtschafter: Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

1/251414-7320	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen"	S	12,956.109,95
1/251435-7320	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Internatsführung der Landesberufsschulen"	S	1,742.000,--
1/251435-7370	"Baukostenbeiträge an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Internate der Landesberufsschulen"	S	389.000,--

Bewirtschafter: Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

1/780005-7430	"Verschiedene gewerbliche Förderungsmaßnahmen" (a.o. Zuwendung, Internate Gleinstätten und Knittelfeld).....	S	80.000,--
1/251445-7370	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Ausgestaltung von Lehrlingsheimen	S	92.000,--
1/251515-7320	"Beitrag an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu den Betriebskosten des Lehrlingszentrums"	S	166.000,--

S 15,425.109,95

*** Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft
laut Voranschlag 1990:**

Bewirtschafter: Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

1/251414-7320	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen" ...	S	13,637.000,--
1/251435-7320	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Internatsführung der Landesberufsschulen"	S	1,568.000,--
1/251435-7370	"Baukostenbeiträge an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Internate der Landesberufsschulen"	S	350.000,--

Bewirtschafter: Fachabteilung für Wirtschaftsförderung

1/251445-7370	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft für die Ausgestaltung von Lehrlingsheimen"	S	83.000,--
1/251515-7320	"Beitrag an die Kammer der gewerbl. Wirtschaft zu den Betriebskosten des Lehrlingszentrums"	S	149.000,--
			<u>S 15,787.000,--</u> =====

Die dem Landesrechnungshof zur Einsicht vorgelegten Jahresabschlüsse der Internatsbuchhaltung der Jahre 1988 und 1989 weisen zum Abschlußstichtag 31. Juli für die von der Handelskammer Steiermark geführten

- 14 Berufsschulinternate
- 2 Lehrlingsheime und das
- Lehrlingszentrum

folgende Einnahmen bzw. Ausgaben aus:

Jahresabschluß	31.7.1989	31.7.1990
	S	S
Einnahmen:	105,440.158,93	105,489.073,14
Ausgaben:	103,479.996,73	105,643.914,40
Überschuß	1,960.162,20	
Abgang		-154.841,26

In den obigen Einnahmen sind die vorgenannten Beitragsleistungen des Landes Steiermark nicht enthalten, da letztere bei den Ausgaben bereits effektiv in Abzug gebracht wurden. Hiezu merkt der Landesrechnungshof an, daß das Bruttoprinzip als formelle Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes eines Rechnungswesens verlangt, daß grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe unsaldiert verrechnet werden!

Um echte Bruttowerte der laufenden Gebarung der Internate und Heime zu erhalten, müßten daher jedenfalls die "Beiträge an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen" in den betrachteten Jahren sowohl den Einnahmen als auch den Ausgaben zugeschlagen werden.

Für das Kalenderjahr 1990 gibt der Landesrechnungshof im folgenden für die einzelnen Berufsschulinternate eine strukturierte Darstellung der Anzahl der Erzieher, der geleisteten Jahresgrundstunden, der Umwertung auf sogenannte Mannjahre und des insgesamt angefallenen Personalaufwandes. Ganz deutlich zeigt sich als Folge überwiegender Teilzeitbeschäftigungen der Erzieher (oftmals sind es Berufsschullehrer) eine sehr differenzierte Kostenbelastung der einzelnen Internate.

STRUKTURIERTE DARSTELLUNG DES PERSONALAUFWANDES DER ERZIEHER JUNI 1990

INTERNAT	ANZAHL ERZIEHER	JAHRESGRUND- STUNDEN	MANN- JAHRE	PERSONAL- AUFWAND
Aigen	12	5.871	2,82	1,300.760,61
Arnfels	11	6.120	2,94	1,832.071,16
Bad Gleichenberg	26	14.411	6,92	3,469.117,99
Bad Radkersburg	8	10.120	4,86	1,867.613,75
Eibiswald	12	9.112	4,38	1,965.519,84
Feldbach	12	6.747	3,24	1,967.129,17
Gleinstätten	13	8.786	4,22	2,003.268,98
Hartberg	14	9.792	4,71	2,170.889,95
Knittelfeld	7	7.094	3,41	1,449.007,01
Mitterdorf	8	10.896	5,23	2,044.484,20
Mühleck	12	8.080	3,88	1,912.688,65
Murau	9	7.956	3,82	1,212.549,54
Mureck	6	8.105	3,89	1,861.079,91
Voitsberg	5	5.388	2,59	1,432.600,92
Zwischensumme	155	118.478	56,91	26,488.781,68
Jugendzentrum	2	Sonderdienst		49.700,--
Julius-Raab-LH	1	2.080	1	353.767,94
Lehrmädchen	6	5.858	2,80	833.494,80
Gesamt	164	126.416	60,71	27,725.744,42

Bezüglich der beiden Grazer Lehrlingsheime findet folgende Verrechnung statt:

Lehrmädchen Naglergasse:

Hier werden die gesamten Erzieherkosten mit 50 % verrechnet.

Begründung: Der Anteil der Berufsschülerinnen ist überwiegend. Die übrigen Lehrlinge betragen höchstens 15 % bis 20 %.

Julius-Raab-Lehrlingsheim:

Hier werden nur die 50 %igen Anteile für einen Erzieher abgerechnet, da die Berufsschüler nur einen geringeren Anteil der untergebrachten Lehrlinge ausmachen.

Diese Regelung ist nicht schriftlich festgehalten, sondern wurde mündlich mit der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen vereinbart. Da diese Vereinbarung jedoch schon sehr lange zurückliegt, kann der Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden.

In der praktischen Handhabung der Internatsbuchhaltung werden die Personalkosten der Erzieher (Gehälter inklusive Sozialaufwand) zu zwei Terminen - nämlich dem 31. Juli und dem 31. Dezember j.J. - rechenmäßig um 50 % vermindert und in diesem Ausmaß als Forderung gegenüber dem Land Steiermark eingestellt. Um eben den selben Effekt unter Beachtung des obgenannten Brut-

toprinzips zu gewährleisten, ist lediglich anstelle der Aufwandsverminderung im gleichen Ausmaß eine Erfassung als Ertrag erforderlich. Auch damit ist die Forderung an das Land Steiermark evident gehalten, deren regelmäßig in Teiltranchen angelegten Saldierung zumeist erst im Mai oder Juni des Folgejahres abgeschlossen ist.

Nach der Aktenlage der Jahre 1989 und 1990 stellt sich die Auszahlung der Landesbeiträge sowie die Erbringung bzw. Anerkennung des Verwendungsnachweises in der chronologischen Abfolge folgendermaßen dar:

- * Seitens der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen wird jeweils zu Jahresbeginn ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 13) erwirkt, wonach rund zwei Drittel des budgetierten Jahresbetrages im Rahmen der Sechstelautomatik zu Lasten der Voranschlagstelle 1/251414-7320 anweisbar sind. Weitere Freigaben sind an die Erbringung und Überprüfung von Verwendungsnachweisen gebunden.
- * Anfang bis Mitte März gibt die Handelskammer (Beilage 14) regelmäßig den insgesamt Jahrespersonalaufwand der Erzieher in den Berufsschulinternaten für das vorangegangene Kalenderjahr schriftlich bekannt und ersucht unter Hinweis auf das entsprechende Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Handelskammer um Ersatz des vorfinan-

zierten Hälftebetrages. In den Abrechnungsunterlagen ist der Personalaufwand jeweils pro Erzieher und Heim aufgestellt, wobei die Richtigkeit ausdrücklich vom zuständigen Internatsleiter bestätigt wird.

- * Die vorgelegten Auf- und Zusammenstellungen des Jahrespersonalaufwandes für Erzieher werden über Ersuchen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen von der Landesbuchhaltung (Prüfstelle) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ziffernmäßig geprüft und der Höhe nach als Nachweis (Beilage 15) akzeptiert.
- * Im Sinne der Vertragsverpflichtung zur anteilmäßigen Kostenübernahme genehmigt die Steiermärkische Landesregierung (Beilage 16) über Antrag der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen sodann (Zeitbereich: Mai/Juni) die Anweisung des offenen Restes unter vorzeitiger Freigabe der restlichen Jahressechstel.

In den Jahren 1989 und 1990 wurden vom Land Steiermark folgende Auszahlungen (Beilage 17) vorgenommen, die exakt der Hälfte der seitens der Handelskammer dargestellten Kosten der Jahre 1988 und 1989 entsprechen:

<u>Auszahlungsanordnung</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>
vom	S	S
- 6.4.1989	4,366.666,--	
- 18.5.1989	2,183.333,--	
- 21.6.1989	6,406.110,95	
- 22.2.1990		2,272.833,--
- 8.3.1990		2,272.833,--
- 15.5.1990		8,626.561,74

Hälfteanteil:

- Erzieherkosten 1988	12,956.109,95	
- Erzieherkosten 1989		13,172.227,74

=====

Die vorhin dargestellte Vorgangsweise bezüglich der Auszahlung und des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung zeigt zweierlei:

- * Die Überprüfung erfolgt lediglich rechnerisch anhand abgeleiteter Kostenaufstellungen. Eine auch nur ansatzweise (z.B. stichprobenweise) Überprüfung von Belegen, die Bestandteil der Internatsbuchhaltung sind, war nicht feststellbar.
- * Die für das laufende Kalenderjahr budgetierten Beträge werden zur Bedeckung des Hälfteanteiles der Erzieherkosten des jeweiligen Vorjahres verwendet. Budgetjahr und Kostenhorizont decken sich daher nicht.

Der Landesrechnungshof hat für die Jahre 1988 und 1989 stichprobenweise Überprüfungen der Erzieherkosten in ausgewählten Berufsschulinternaten auf Basis der Originalbelege vorgenommen. Abweichungen gegenüber den seinerzeit vorgelegten Zusammenstellungen waren nicht feststellbar.

Die Überprüfung des Verwendungsnachweises an Hand von Originalbelegen ist in der Abteilung für das Internatswesen der Handelskammer unschwer durchführbar, da die entsprechenden Buchungsgrundlagen je Internat als monatliche Sammelbelege unter Anschluß aller Gehaltszettel der Erzieher angelegt sind. Die Ablage erfolgt in einem Ordner ("Lohnverrechnung") schuljahrweise. Die für eine sachliche Überprüfung notwendigen Daten sind daher griffbereit bzw. können vor Ort allfällige Erläuterungen eingeholt werden.

Die für Zwecke des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung von der Handelskammer erarbeiteten Aufstellungen des Personalaufwandes können nur die Grundlage für die Überprüfung der Originalbelege sein, niemals aber der Verwendungsnachweis selbst. Nur aus dem Vergleich der Daten können allenfalls Abweichungen ersehen werden.

In der bislang erfolgten, rein rechnerischen Überprüfung abgeleiteter Unterlagen kann der Landesrechnungshof keinen Sinn erblicken. Völlig unverständlich ist es in diesem Zusammenhang, weshalb sich die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen dazu der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung bedient.

Im Zusammenhang mit der zeitversetzten Budgetierung wird auf den Beschluß Nr. 133 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982 (11. Sitzung der X. Periode) hingewiesen, womit die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, daß die Beiträge an die Handelskammer zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen in Hinkunft **nicht im nachhinein**, sondern zu etwa zwei Drittel des Gesamtbetrages **im vorhinein a conto bezahlt** werden und nach Vorliegen der **Jahresabrechnung am Ende eines Schuljahres** der Restbetrag an die Handelskammer zur Auszahlung gelangt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist der Sinngehalt dieses Beschlusses unmißverständlich und gibt schematisiert folgenden realitätsbezogenen Ablauf vor:

KALENDERJAHRESKOSTEN (=Budgetansatz)

1/3 im vorhinein	1/3 im nachhinein auf Basis der Jahresabrechnung am Ende des Schuljahres	1/3 im vorhinein
---------------------	---	---------------------

Bei der vom Steiermärkischen Landtag vorgegebenen Vorgangsweise sind vorzeitige Kreditfreigaben unnötig, da der Spielraum der freiwerdenden Sechstel durchaus zeitnah erscheint. Darüberhinaus ist eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Budgetjahr und Jahr des Kostenanfalles gewährleistet.

In dem zwischen dem Land Steiermark und der Handelskammer mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages - Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 1964, GZ.: 1-66/I Ge 1/107-1964, wonach das Land Steiermark zum Personalaufwand der Erzieher an den Schülerheimen der Landesberufsschulen einen 50 %-igen Beitrag leistet, ist keine Vorfinanzierung durch die Kammer festgelegt, sondern Kongruenz zwischen Budget und Kostenjahr gegeben, wobei für Zwecke der Abrechnung ein Spielraum bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres eingeräumt wird.

Die von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen gepflogene Auslegung steht eindeutig im Widerspruch zum genannten Vertrag bzw. Landtagsbeschluß, da die Kostenübernahme sowohl bezüglich der getätigten Abschlagszahlungen als auch der vorzeitig freigegebenen Sechstel zur Restzahlung immer zeitlich eindeutig im nachhinein erfolgen und insoweit das Land Steiermark jeweils den realen Kostengegebenheiten zwischen einem

halben Jahr und einem ganzen Jahr nachhinkt. Dem Landesrechnungshof sind natürlich die finanziellen Konsequenzen klar, die mit einem Umstieg auf das vom Steiermärkischen Landtag geforderte System begleitet sind, d.h., es würde im Jahr der Umstellung zu einer Doppelbelastung des Landeshaushaltes führen.

Fondsgebarung

Wie bereits erwähnt wurde, werden die unregelmäßig anfallenden außerordentlichen Finanzierungserfordernisse in den Berufsschulinternaten, wie insbesondere Investitionen, Instandhaltungserfordernisse sowie Abgangsdeckungen über den "Berufsschulinternatsfonds" und betreffend die Lehrlingsheime, die teilweise ebenfalls Berufsschulinternatsfunktion erfüllen, über die "Rücklage für Lehrlingsheime" abgewickelt. Unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung handelt es sich in beiden Fällen um einen abgesondert geführten, mit einer speziellen Zweckbestimmung ausgestatteten Geldmittelbestand. Gespeist wird der Fonds bzw. die Rücklage über Kammerdotierungen, Landesmittel und allfällige Betriebsüberschüsse aus dem laufenden Betrieb der Internate.

Die Gebarung der Fondsmittel ist aus der Beilage 18 zu ersehen. Deutlich sind in diesen Aufstellungen die Beiträge des Landes Steiermark als Fondszuflüsse zu erkennen.

	1989	1990
* Landesberufsschulinternatsfonds:		
- Heimerhalter- und Baukostenbeitrag	1,775.830,-- (5/6 aus 1989)	1,953.500,-- (5/6 aus 1990, 1/6 aus 1989)
- Betriebskostenbeitrag Lehrlingszentrum Graz - St. Peter	166.000,--	124.166,-- (5/6 aus 1990)
- A.o. Zuwendung für die Internate Gleinstätten und Knittelfeld	-	80.000,-- (aus 1989)
* Rücklage-Lehrlingsheime:		
- Beitrag zur Ausgestaltung	92.000,--	69.166,-- (5/6 aus 1990)

Mit den folgenden Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung wurden in den Jahren 1989 und 1990 bezughabende Mittel freigegeben:

REGIERUNGSBESCHLÜSSE

1989

1990

- ABS-68 Ha 3/2-1989 vom 30. Jänner 1989	2,131.000,--	
- ABS-68 Ha 3/1-1990 vom 12. Februar 1990		1,918.000,--
- WF-23 Le 4-89/2 vom 3. April 1989	138.333,--	
- WF-23 Le 4-89/7 vom 4. Dezember 1989	27.667,--	
- WF-23 Le 4-90/9 vom 12. März 1990		124.166,--
- WF-23 Le 4-90/15 vom 10. Dezember 1990		24.834,--
- WF-23 Ka 1-89/54 vom 18. Dezember 1989	80.000,--	
- WF-23 La 5-89/2 vom 3. April 1989	76.667,--	
- WF-23 Le 5-89/7 vom 4. Dezember 1989	15.333,--	
- WF-23 Le 5-90/11 vom 12. März 1990		69.166,--
- WF-23 Le 5-90/16 vom 10. Dezember 1990		13.834,--

Die scheinbaren Abweichungen zwischen den mittels Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Werten und den Fondszuflüssen, ergeben sich aus der strengen Beachtung des Zuflußprinzipes in der Fondsgebarung und den daraus resultierenden Jahresüberschneidungen. So ist das sechste Jahressechstel des Heimerhalter- und Baukostenbeitrages der Jahre 1989 (S 355.170,--) und 1990 (S 319.670,--), des Betriebskostenbeitrages für das Lehrlingszentrum in Graz-St. Peter für das Jahr 1990 (S 24.834,--) sowie des Beitrages zur Ausgestaltung der Lehrlingsheime des Jahres 1990 (S 13.834,--) jeweils erst im Jänner des Folgejahres zugeflossen. Die a.o. Zuwendung für die Internate Gleinstätten und Knittelfeld ist insgesamt erst im Jahre 1990 zugeflossen.

Der Verwendungsnachweis, betreffend den Heimerhalterbeitrag und Baukostenbeitrag wurde über Veranlassung der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen von der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung belegmäßig vor Ort überprüft. Hierbei wurden die akzeptierten Belege jeweils mit Stempiglie entwertet (Beilage 19). Bezüglich der widmungsgemäßen Verwendung der übrigen Positionen erfolgte der Nachweis an die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, die auch die Verwendung feststellte.

In die Fondsrechnung sind in den Jahren 1989 und 1990 auch jeweils Förderungsbeiträge in Höhe von jeweils S 100.000,--, betreffend den Steirischen Lehrlingstag, eingeflossen. Hiezu wird auf die Ausführungen auf Seite 22 verwiesen.

7. Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß weder die von der Handelskammer zur Prüfung vorgelegten Unterlagen und Aufzeichnungen, noch die Grundlagen und Aufzeichnungen zum Rechnungswesen der Steiermärkischen Landesverwaltung dazu geeignet sind, gesicherte Aussagen über

- * die Vollständigkeit in der Erfassung von Geldmit-
telflüssen und
- * eine betrags- und zeitfolgemäßige Abstimmung der
erfaßten Subventionsauszahlungen zwischen Subven-
tionsgeber und Subventionsempfänger

treffen zu können.

Hiezu ist auch festzustellen, daß es für den Landesrechnungshof im Bereich der Handelskammer nur äußerst eingeschränkt möglich war, in die Dokumentation der Gebarung des Selbstverwaltungskörpers Handelskammer Einsicht zu nehmen.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, im Bereich der Landesverwaltung für die Handelskammer - wie auch für die anderen Kammern - ein EDV-unterstütztes Personenkonto einzuführen, über das grundsätzlich alle Zahlungen an die Handelskammer laufen müßten.

Insgesamt wurden dem Landesrechnungshof nachstehende Subventionszuflüsse an die Handelskammer in den Jahren 1989 und 1990 bekannt:

	1989	1990
Bereich "Lehrlingsausbildung"	15,425.109,95	15,787.000,--
Subventionen an das WIFI	11,640.000,--	11,134.000,--
Subventionen an einzelne Berufsgruppen	575.100,--	1,416.800,--
"Allgemeine Kammerförderung"	4,000.000,--	-
Summe der zugeflossenen Förderungen:	<u>31,640.209,95</u>	<u>28,337.800,--</u>

Gemessen an den saldierten Jahresumsätzen der Handelskammer der Betrachtungsjahre beträgt der Anteil der Subventionen des Landes rund 7 %.

Hinsichtlich der **allgemeinen Kammerförderung** ist folgendes zu bemerken:

In den Landesvoranschlägen der geprüften Jahre sind pro Haushaltsjahr jeweils 4 Mio. Schilling als "Zuwendungen an Kammern" veranschlagt. Als Bewirtschafter ist jeweils die Rechtsabteilung 10 ausgewiesen. Ein Aufteilungsmodus, aus dem erkennbar ist, welcher Kammer welcher Betrag ausbezahlt ist, geht aus dem Landesvor-

anschlag ebensowenig hervor, wie aus den Erläuterungen zum Voranschlag. Diese Mittel werden je zur Hälfte der Arbeiterkammer sowie der Handelskammer - ohne speziellen Verwendungsnachweis - zur Verfügung gestellt. Dem Landesrechnungshof erscheint es unverständlich, daß diese Beträge ohne speziellen Verwendungsnachweis den Kammern gewährt werden. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß jeder Abfluß von Geldern aus öffentlich-rechtlichen Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen zu verbinden wäre, die vor der Öffentlichkeit vertretbar erscheinen.

Darüberhinaus wäre die Forderung nach Zweckwidmung auch deshalb angebracht, um immer wiederkehrend aufgestellten Behauptungen von Parteienfinanzierung wirkungsvoll begegnen zu können.

Die Überprüfung einzelner **Subventionsfälle** zeigt, daß nicht immer eine ausreichende Kostenplanung bzw. Finanzierungsplanung erfolgt ist. So wurden z.B. die Kosten für den **Lehrlingstag**, der jährlich durchgeführt wird, dem Land Steiermark mit rund S 250.000,-- bekanntgegeben. Die tatsächlichen Kosten betragen im Jahr 1989 S 119.190,20 und im Jahr 1990 S 110.176,55. Daraus ergibt sich, daß die Kosten des von der Handelskammer veranstalteten Lehrlingstages mit einem Zuschuß des Landes Steiermark von jährlich S 100.000,-- im Jahr 1989 zu 83,9 % und im Jahr 1990 zu 90,8 % vom Land Steiermark getragen wurden. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß von den Subventionswerbern Kosten exakter darzustellen sind.

Bei der Überprüfung der **Subvention** in Höhe von S 800.000,-- für **Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem USA-Markt** hat der Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

- * Das Subventionsansuchen enthält lediglich eine Darstellung von programmatischen Willenskundgebungen ohne nähere Details. Sie enthält keine exakte Definition des tatsächlichen Verwendungszweckes.
- * Der Subventionsgeber wird in keiner Weise annähernd über Ort und Umfang der geplanten Aktivitäten in Kenntnis gesetzt.
- * Angaben über geplante und kalkulierte Kosten fehlen, demgemäß fehlt ebenso ein Finanzierungsplan.
- * Finanzmittel wurden zum Großteil für die Teilnahme an Messen in Deutschland und in Italien verwendet und stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem eigentlichen Subventionszweck, nämlich Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem US-Markt zu setzen.
- * Das Land Steiermark hat über den Umweg der Handelskammer und einer Einschaltung einer Werbeagentur eine kulturelle Aktion in den Vereinigten Staaten bezahlt oder teilbezahlt, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes geradlinig und ohne beachtlichen Verwaltungsaufwand auch vom Land selbst durchgeführt hätte werden können.
- * Die Verwendungsnachweise wären im vorliegenden Fall zweckmäßigerweise von fachkundigen Mitarbeitern der subventionsgewährenden Fachabteilung zu prüfen gewesen. Ein ausschließlich durch Abhaken von Ziffernbeträgen, die noch dazu ihren Ursprung nicht einmal in Rechnungen sondern in Eigenbelegen haben, verursacht lediglich entbehrlichen Verwaltungsaufwand.

Der Landesrechnungshof bemängelt die Vorgangsweise bei der Subvention "Gute steirische Gaststätte", die bei einer Subventionszahlung von S 7.350,-- einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht hat, wobei die Kosten für diesen Verwaltungsaufwand weit höher einzustufen sind, als die Subvention selbst.

Positiv hebt der Landesrechnungshof die Vorgangsweise bei der Subvention "Campingprospekt" hervor, bei der eine ausreichende Dokumentation mit Kostenangaben und Finanzierungsplan gegeben war.

Für die Einrichtung der Ausbildungswerkstätten des WIFI stellt das Land Steiermark jährlich einen Betrag zur Verfügung. Dieser betrug im Jahr 1990 4,5 Mio. Schilling. Im Vergleich zum Investitionsvolumen des WIFI in den Ausbildungsstätten ist das ein Beitrag des Landes Steiermark von rund 20 % jährlich.

Weitere Förderungsmittel an das WIFI durch das Land Steiermark erfolgten für nachstehende Aktivitäten:

- * Stip II (Steirisches Innovationsprogramm) und Export-STIP
- * Gewerbe-BORG
- * Elektronik-Kolleg
- * Kolleg für Automatisierung

Zum STIP II und Export-STIP ist festzustellen, daß diese für Klein- und Mittelbetriebe aus Gewerbe und Industrie vorgesehenen Beratungen von der Wirtschaft nicht besonders stark in Anspruch genommen wurden. Das Export-STIP 1990 wurde nur von zwei Teilnehmern in Anspruch genommen, am STIP II, das ursprünglich für 15 Teilnehmer ausgelegt war, haben nur zehn Firmen teilgenommen. Im Zusammenhang mit diesen beiden Aktivitäten regt der Landesrechnungshof an, die Unklarheiten zwischen den Rechtsbeziehungen der einzelnen Geschäftspartner, die abgabenrechtlich von Bedeutung sein können, einer eindeutigen Klarstellung zuzuführen.

Die Handelskammer führt alle **Schülerheime**, mit Ausnahme des Internates der Landesberufsschule Fürstenfeld, welche den **Landesberufsschulen in der Steiermark** angeschlossen sind. Derzeit werden von der Handelskammer **vierzehn Berufsschulinternate und zwei Lehrlingsheime** geführt. Hiezu ist festzuhalten, daß grundsätzlich das Land Steiermark im Sinne des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 sowohl gesetzlicher Schulerhalter als auch gesetzlicher Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind, ist. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt dem gesetzlichen Heimerhalter zu. Unter Erhaltung eines Schülerheimes ist unter anderem auch die Beistellung des erforderlichen Erzieherpersonals zu verstehen.

Zwischen dem Land Steiermark und der Handelskammer wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 auf unbestimmte Zeit ein Vertrag abgeschlossen, wonach das Land Steiermark zum Personalaufwand der Erzieher an den Schülerheimen der Landesberufsschulen einen 50 %igen Beitrag leistet. Hierbei ist keine Vorfinanzierung durch die Kammer festgelegt, sondern Kongruenz zwischen Budget und Kostenjahr gegeben, wobei für Zwecke der Abrechnung ein Spielraum bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres eingeräumt wird. Weiters hat der Steiermärkische Landtag am 3. Dezember 1982 beschlossen, daß in Hinkunft dafür Sorge zu tragen ist, daß die Beiträge an die Handelskammer zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen in Hinkunft nicht im nachhinein, sondern zu etwa zwei Drittel des Gesamtbetrages im vorhinein aconto bezahlt werden und nach Vorliegen der Jahresabrechnung am Ende eines Schuljahres der Restbetrag an die Handelskammer zur Auszahlung gelangt.

Die von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen gepflogene Auslegung des Vertrages steht eindeutig im Widerspruch zum Regierungs- bzw. Landtagsbeschluß, da die Kostenübernahme sowohl bezüglich der getätigten Abschlagszahlungen als auch der vorzeitig freigegebenen Sechstel zur Restzahlung immer zeitlich eindeutig im nachhinein erfolgen und insoweit das Land Steiermark jeweils den realen Kostengegebenheiten zwischen einem halben Jahr und einem ganzen Jahr nachhinkt. Dem Landes-

rechnungshof sind natürlich die finanziellen Konsequenzen klar, die mit einem Umstieg auf das vom Steiermärkischen Landtag geforderte System begleitet sind. Trotzdem sollte im Sinne des Landtagsbeschlusses und der Budgetklarheit dieser Umstieg erfolgen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Steiermark für den Personalaufwand zur Verfügung gestellten Mittel lediglich rechnerisch anhand abgeleiteter Kostenaufstellungen überprüft wird. Eine auch nur ansatzweise, z.B. stichprobenweise Überprüfung von Belegen, die Bestandteil der Internatsbuchhaltung sind, war nicht feststellbar. Der Landesrechnungshof hat daher für die Jahre 1988 und 1989 stichprobenweise Überprüfungen der Erzieherkosten in ausgewählten Berufsschulinternaten auf Basis der Originalbelege vorgenommen. Hierbei waren keine Abweichungen gegenüber den seinerzeit vorgelegten Zusammenstellungen feststellbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch in Hinkunft die Überprüfung des Verwendungsnachweises anhand von Originalbelegen, die in der Abteilung für das Internatswesen der Handelskammer aufliegen und unschwer durchgeführt werden können, vorzunehmen. Dem Landesrechnungshof ist es auch unverständlich, weshalb sich die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen dazu der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung bedient.

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR STEIERMARK**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

III. KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR STEIERMARK

1. Prüfungsauftrag	1
2. Feststellungen zum Geldmittelzufluß	3
2.1. Prüfungsgrundlagen	3
2.2. Feststellungen zu einzelnen Belegen	4
2.3. Grundlagen der Subventionsaus- zahlungen - Budgetansätze	5
2.4. Zahlungseingang von 3 Mio. Schilling	6
3. Feststellungen zur Geldmittelverwendung beim Subventionsempfänger	11
4. Zusammenfassung	14

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Am 22. Oktober 1990 hat die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages dem Landesrechnungshof den Antrag von 22 Abgeordneten gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, betreffend die Prüfung jener Kammern in der Steiermark, die Landessubventionen erhalten, übermittelt.

Am 15 November 1990 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz übermittelt, alle Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen zu überprüfen.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner Schwarzl hat die Einzelprüfungen im besonderen OAR Horst Lehner durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte auf Seiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark - in der Folge kurz Arbeiterkammer genannt - erteilten
der Präsident der Arbeiterkammer Erich Schmid
der Kammeramtsdirektor Dr. Josef Kurt Zacharias
der Leiter des Rechnungswesens Dr. Wolf-Dieter Doskar.

In einem Einführungsgespräch stellten die Verantwortungsträger der Arbeiterkammer - in Übereinstimmung mit den Verantwortungsträgern der übrigen Kammern

in Steiermark - fest, daß der Landesrechnungshof ihrer Ansicht nach nur bedingt und auf die Subventionsmittelflüsse eingeschränkt in die Dokumentation der Gebarung der gegenständlichen Selbstverwaltungskörper Einsicht nehmen könne.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Prüfungszeitraum 1989 und 1990 und blieb, im Hinblick auf die Kompetenzbestimmung des § 5 LRH-VG in materiellrechtlicher Hinsicht auf jene Bereiche des Rechnungswesens der Arbeiterkammer beschränkt, welche zur Nachvollziehung des Geldflusses von Förderungsmitteln aus dem Landesbudget an den Förderungsempfänger notwendig waren.

Darüberhinaus hat die Arbeiterkammer, wie später ausführlich dargestellt wird, von sich aus umfangreiche Unterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt, aus welchen die Verwendung der Mittel dem Grunde nach und dem Umfang nach glaubhaft gemacht wurden.

Im Bereich der Steiermärkischen Landesverwaltung wurden die erforderlichen Auskünfte von der Rechtsabteilung 10 und der Landesbuchhaltung eingeholt.

Der Landesrechnungshof wird im Bericht darstellen, daß die Grundlagen des Rechnungswesens der Landesverwaltung kaum dazu geeignet sind, gesicherte Aussagen über die Vollständigkeit der Geldmittelflüsse zur Arbeiterkammer zu treffen.

2. FESTSTELLUNGEN ZUM GELDMITTELFLUSS

2.1 Prüfungsgrundlagen

Der Geldmittelfluß war - entsprechend dem Angebot der zur Prüfung vorgelegten Aufzeichnungen und Belege - grundsätzlich aus zwei unterschiedlichen Blickrichtungen zu betrachten.

Auf der Empfängerseite, also kammerseits, waren

- ° Kassaeingangsbelege,
 - ° deren Verbuchung und Dokumentation im Rechenwerk,
 - ° einzelne Kostenstellen, die die Verwendung der zugeflossenen Mittel betreffen
- zu berücksichtigen und zu beachten.

Aus der Perspektive des Subventionsgebers, dem Landeshaushalt im weitesten Sinne, war in folgende Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen:

- ° Die Landesvoranschläge für 1989 und 1990 bzw. der Landesrechnungsabschluß 1989 als (gesammelte) Darstellung und Dokumentation der einzelnen Geschäftsfälle
- ° von der Rechtsabteilung 10 erstellte Auflistungen über alle im Prüfungszeitraum an die Kammern ausbezahlten Subventionen und schließlich
- ° die mit dem oa. Kasseneingangsbelegen korrespondierenden Auszahlungsbelege (Auszahlungsanordnungen) und die hiezu gehörenden
 - °° Begleitnachweisungen
 - °° Beschlusanträge
 - °° Beschlüsse der Landesregierung.

2.2. Feststellungen zu einzelnen Belegen

Ausgangspunkt für die gegenständliche Prüfung der vom Land Steiermark an die Arbeiterkammer ausbezahlten Subventionen waren die folgenden vier, von der Kammer vorgelegten Überweisungsbelege (siehe Beilage 1):

<u>Datum</u>	<u>Text (Verwendungszweck)</u>	<u>Betrag</u>
* 3. Jän.89	Zuwendungen an Kammern	2,000.000,--
* 30. Nov.89	"-"	2,000.000,--
* 12. Dez.89	verschiedene Förderungs- maßnahmen	3,000.000,--
* 8. Jän.91	Zuwendungen an Kammern	2,000.000,--

Auf diesen vier Belegen ist als Empfänger immer die "Kammer für Arbeiter und Angestellte, Graz" angeführt. Diese Feststellung ist deshalb zu treffen, weil - im Gegensatz zur Struktur der Handelskammer und deren "Organschaft" zum Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) - die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark **keine** rechtliche oder wirtschaftlich-organisatorische Einheit mit dem Berufsförderungsinstitut (BFI) bildet. Im gegenständlichen Prüfungsverfahren sind daher allfällige an das BFI erfolgten Geldzuflüsse nicht näher zu beachten.

Aufgrund der auf den Belegen ausgestellten Einzahlungsdaten ergibt sich in der zeitlichen Zuordnung

- für das Kalenderjahr 1989 ein Zufluß von 7 Mio.S
- für das Kalenderjahr 1990 ein Zufluß von 0 S und
- für das Kalenderjahr 1991 ein Zufluß von 2 Mio. S.

Die zeitliche Zuordnung dieser "Einnahmen" im Rechnungswesen der Arbeiterkammer ist bis zu einem gewissen Grad vom Buchführungs- bzw. Aufzeichnungssystem des Empfängers abhängig und für die Betrachtung durch den Landesrechnungshof nicht weiter relevant.

Aus der **wirtschaftlichen** Zuordnung, die sich aus den Landesvoranschlägen ergibt, sind die Zahlung vom 3. Jänner 1989 dem Haushaltsjahr 1988 die Zahlungen vom 30. Nov. und 12. Dez. 1989 dem Haushaltsjahr 1989 und die Zahlung vom 8. Jänner 1991 dem Haushaltsjahr 1990 zuzurechnen.

Die angeführten Abweichungen zwischen Landeshaushalt und Kammeraufzeichnung ergeben sich aus bilanztechnischen Gründen beim Subventionsempfänger.

2.3. Grundlagen der Subventionsauszahlungen - Budgetansätze

In den Landesvoranschlägen der geprüften Jahre sind unter dem Ansatz 1/021414-7320 pro Haushaltsjahr jeweils 4 Mio.S als "Zuwendungen an Kammern" veranschlagt. Als Bewirtschafter ist jeweils die Rechtsabteilung 10 ausgewiesen. Ein Aufteilungsmodus, aus dem erkennbar ist, welcher Kammer welcher Betrag auszuführen ist, geht aus dem Landesvoranschlag ebenso wenig hervor wie aus den Erläuterungen zum Voranschlag. In den Erläuterungen heißt es:

"Im Unterabschnitt 0214 'sonstige Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeiten' sind die Zuwendungen an Vereine und Institutionen für politische Bildungsarbeit, die Zuwendungen an Kammern sowie die Presseförderung veranschlagt."

Hieraus läßt sich keinerlei Zuordnung an eine bestimmte Kammer noch eine betragsmäßige Verteilung schlüssig ableiten.

Erst aus dem Antwortschreiben der Rechtsabteilung 10 vom 6. März 1991 an den Landesrechnungshof, in welchem alle von der Finanzabteilung verwalteten "Kammerbeiträge" aufgelistet sein sollten, ist ersichtlich, daß die zu Lasten der VSt. 1/021414-7320" Zuwendungen an Kammern" für 1989 und 1990 ausbezahlten Beträge je zur Hälfte der Arbeiterkammer sowie der Handelskammer ohne speziellen Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt wurden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die in den öffentlichen Dokumentationen des Landeshaushaltes - Voranschlag und Rechnungsabschluß - gewählte Darstellungsform als spärlich und wenig transparent zu bezeichnen.

2.4. Zahlungseingang von 3 Mio. Schilling

Zum Zahlungseingang der 3 Mio.S vom 12. Dezember 1989 an die Arbeiterkammer sind folgende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen:

- * Der Landesvoranschlag, der Landesrechnungsabschluß und die Erläuterungen zum Voranschlag lassen nicht eine, über den oa. Budgetansatz (4 Mio.S für beide Kammern) hinausgehende Subventionszahlung an die Arbeiterkammer als solche erkennen.
- * Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 6. November 1990 die Rechtsabteilung 10 ersucht, dem Landesrechnungshof alle Zuwendungen des

Landes Steiermark an die Kammern für das Jahr 1990 bekanntzugeben. Der diesbezügliche Fragenkomplex war wie folgt formuliert:

1. Welche Kammern in der Steiermark haben erhalten bzw. erhalten im Jahre 1990 Subventionen seitens des Landes?
2. In welcher Höhe wurden bzw. werden diese Subventionen gewährt?
3. In welchen Fällen wurden vertraglich Kontrollvorbehalte hinsichtlich einer Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof gemäß § 6 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes vereinbart?
4. Für welchen Zweck bzw. mit welcher Widmung wurden bzw. werden diese Subventionen gewährt?
5. Wird die widmungsgemäße Verwendung dieser Subventionen durch die Rechtsabteilung 10 oder die Landesbuchhaltung oder eine andere Abteilung des Amtes der Landesregierung geprüft und wenn ja, in welcher Weise?

* In Ergänzung zu diesem Schreiben hat der Landesrechnungshof am 16. November 1990 die Rechtsabteilung 10 ersucht, die für das Jahr 1990 gestellten Fragen für alle Zuwendungen des Landes Steiermark an Kammern auch für das Jahr 1989 zu beantworten.

Die Beantwortung wurde mit Schreiben vom 14. Jänner 1991 urgirt.

Das bezughabende Antwortschreiben der Rechtsabteilung 10 vom 6. März 1991, Eingang 7. März 1991 mit der GZ.: 10-21 RHL 1/32-1991 (Beilage 2) enthält eine Auflistung ausbezahlter (1989) bzw. zur Auszahlung veranschlagter (1990) Zuwendungen und Beiträge an die Kammern.

Neben der jahresmäßigen Trennung ist eine Detailierung nach den einzelnen Empfängern und eine Zuordnung zum jeweiligen Budgetansatz sowie dem jeweiligen Bewirtschafter angeführt.

Die Rechtsabteilung 10 ist in dieser Auflistung als Bewirtschafter **nur einmal**, nämlich mit dem schon oben beschriebenen Ansatz 1/021414-7320 "Zuwendungen an Kammern" 4 Mio.S angeführt.

Die Zahlung von 3 Mio.S am 12. Dezember 1989 an die Arbeiterkammer wird im Antwortschreiben der Rechtsabteilung 10 nicht angeführt.

Aus diesen oa. Sachverhaltsdarstellungen, die sich lediglich auf die Dokumentation und Darstellung von Geschäftsfällen bzw. Subventionsauszahlungen im Bereich der Landesverwaltung beziehen, ergibt sich zwingend der Schluß, daß die Grundlagen des Rechnungswesens der Landesverwaltung, welche Geschäftsfälle, Geldmittelflüsse, Subventionszahlungen und ähnliches an bestimmte Adressaten eindeutig, klar und unmißverständlich dokumentieren sollten, nicht dazu geeignet sind, innerhalb angemessener Frist und unter vernünftig bemessenem Arbeits- und Zeiteinsatz die gewünschten Aufschlüsse zu liefern. Diese Feststellung wird noch durch den Umstand verstärkt, daß nicht einmal gezielte, an den Bewirtschafter gerichtete Anfragen, Antworten ergeben, die dem erforderlichen **Anspruch auf Vollständigkeit** entsprechen.

Folgende Sachverhaltsfeststellungen sind auf Grund der Prüfung beim Subventionsempfänger, der Arbeiterkammer, zu treffen:

- * Erst aus den bei der Arbeiterkammer eingesehenen Eingangsbelegen konnte gesichert festgestellt werden, daß zumindest im Dezember 1989 ein weiterer Geldmittelfluß vom Landesbudget zur Kammer gegeben war.
- * Aufgrund der am Beleg angeführten Journaldaten waren in der Landesbuchhaltung die Verbuchung dieses Zahlungsvorganges nachvollziehbar und die zugehörigen Belege einsehbar.
- * Die am Beleg angeführte Journalnummer korrespondiert mit der Auszahlungsanordnung GZ.: 10-24 FO 15/82-1989 vom 1. Dezember 1989.
Demnach war an "diverse Empfänger laut beiliegenden Begleitnachweisung vom 27. November 1989" ein Betrag von S 6,595.000,-- auszuführen.
Der Betrag ist unter der VSt. 1/059964-7690 verbucht.
- * Erst aus der Begleitnachweisung (Beilage 3) ist ersichtlich, daß unter anderen Adressaten auch an die Arbeiterkammer 3 Mio.S ausbezahlt wurden.
- * Im Landesvoranschlag für 1989 waren unter der VSt. 1/059964-7690 für "verschiedene Förderungsmaßnahmen und Druckkostenbeiträge" S 3,750.000,-- veranschlagt worden. Da dieser Rahmen im Laufe des Haushaltsjahres zum größten Teil ausgeschöpft war, war eine Nachbedeckung vorzunehmen (Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. November 1989 zur Nachbedeckung "allgemeiner Verstärkungsmittel" in Höhe von 18,75 Mio.S).

- * Gemäß dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. November 1989 (Beilage 4) wird, dem Antrag folgend, ausdrücklich festgehalten, daß ein spezieller **Verwendungsnachweis** für die gegenständlichen Auszahlungsbeträge, somit auch für die Zuwendungen an die Arbeiterkammer **nicht zu erbringen** ist.

- * Im Jahre 1990 war, unter der gleichen Vorschlagsstelle, **keine Zuwendung** an die Arbeiterkammer feststellbar.

Zusammenfassend ist zu den Aufzeichnungen und Unterlagen, die von Seiten der Landesverwaltung (Landesbuchhaltung und Finanzabteilung) zur Prüfung vorgelegt wurden festzustellen, daß es nicht möglich ist, gezielt abzufragen, welche Zahlungen in einer bestimmten Abrechnungsperiode, in welcher Höhe an einen bestimmten Empfänger gegangen sind.

Der Landesrechnungshof hält es daher - unter Nutzung der Möglichkeiten der EDV - für dringend geboten, im Bereich der Landesbuchhaltung für einzelne wesentliche und sensible Gruppen von Geldempfängern **Personenkonten** einzuführen. Nur auf diesem Wege kann den Aufbaugrundsätzen des Landeshaushaltes, nämlich denen der "Vollständigkeit", bzw. der "Klarheit und Wahrheit" näher gekommen werden.

3. FESTSTELLUNGEN ZUR GELDMITTELVERWENDUNG BEIM SUBVENTIONSEMPFÄNGER

Von Seiten der Landesverwaltung wird, wie mehrfach angeführt, weder für die unter dem Titel "Zuwendungen an Kammern" (Ansatz 1/021414) noch unter dem Titel "Verschiedene Förderungsmaßnahmen" ausbezahlten Beträgen an die Arbeiterkammer ein spezieller Verwendungsnachweis gefordert.

Laut Aussage der Verantwortungsträger der Arbeiterkammer wurde, u.a. auch mittels innerorganisatorischer Umstellungen des Rechnungswesens, das Ziel verfolgt, den Geldmittelfluß von Subventionen möglichst transparent zu machen.

Ab dem Jahre 1989 werden die Subventionen des Landes Steiermark im Rechnungswesen brutto erfaßt. Der Jahresabschluß 1989 weist daher in der Gewinn- und Verlustrechnung (Beilagen 5) unter "Einnahmen" Subventionen in der Höhe von 7 Mio.S aus. Analog hiezu sind im Jahresabschluß 1990, (Beilagen 6), 2 Mio.S als Einnahmen ausgewiesen.

Geldmittelverwendung:

Kammerseits werden drei große Bereiche angeführt, die bedeutende Geldmittel erhalten haben. Diese Bereiche sind:

- die Volkshochschule
- der Verein für Konsumenteninformation
- die Volksheime.

Die **Volkshochschule** ist - zumindest im Bundesland Steiermark - eine Abteilung der Arbeiterkammer. Organi-

sation und Finanzwesen werden somit allein von der Kammer getragen.

Nach Aussage der Vertreter der Arbeiterkammer war der betriebliche Abgang der Volkshochschulen in den Jahren 1989 und 1990 mit durchschnittlich jeweils rund 16 Mio.S zu beziffern und ist in den Rechnungsabschlüssen der geprüften Jahre im Kapitel 15 "Bildungswesen" subsumiert.

Der **Verein für Konsumenteninformation** wurde von der Arbeiterkammer im Jahre 1989 mit rund 1,35 Mio.S und im Jahre 1990 mit rund 1,4 Mio.S subventioniert.

Volksheime

Jedes, der in steirischen Orten bestehenden Volksheime ist ein selbständiger Verein. Es bestehen hinsichtlich der Mitgliedschaft bzw. hinsichtlich des Grundbesitzes unterschiedliche Vereinsstrukturen. Mitglieder sind meist die örtliche Gemeinde und die Arbeiterkammer.

Für notwendige bauliche Sanierungsmaßnahmen werden jährlich Investitionskostenzuschüsse von durchschnittlich rund 2,8 Mio.S ausgegeben (siehe Beilage 7).

Von der Arbeiterkammer wurden somit an die drei genannten Zielgruppen jährlich durchschnittlich rund 20 Mio.S ausbezahlt. In diesen Beträgen fanden daher auch die aus dem Landesbudget eingeflossenen Subventionen Deckung.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat - entsprechend dem Prüfungsauftrag zur "Prüfung aller Kammern" - den Geldmittel-
fluß von Subventionen an die Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark geprüft. Der Prüfungs-
zeitraum umfaßte die Jahre 1989 und 1990.

Dem Landesrechnungshof wurden von Seiten der Kammer
unter anderem

- die relevanten Bankeingangsbelege
- Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnung
und Bilanzen)
- die notwendigen Aufzeichnungen und Belege
- und der zugehörige Schriftverkehr

vorgelegt.

Aufgrund dieser von der Arbeiterkammer vorgelegten
Prüfungsunterlagen hat sich folgender Subventionszufluß
ergeben:

3. Jän.89	"Zuwend.an Kammern"	2,000.000,--
30. Nov.89	"--"	2,000.000,--
12. Dez.89	"Verschied.Förderungs- maßnahmen"	<u>3,000.000,--</u>
Kammerseits als	Einnahmen 1989	
verbucht		7,000.000,-- =====
6. Jänner 1991	"Zuwend.an Kammern"	2,000.000,-- =====

Dieser 1991 zugeflossene Betrag wurde seitens der Kammer den **Einnahmen 1990** zugerechnet.

Aus den Rechnungsabschlüssen bzw. den Voranschlägen des Landes für die geprüften Jahre ist lediglich ableitbar, daß "an Kammern" per anno ein Betrag von insgesamt 4 Mio.S ausbezahlt wurde.

Es bedurfte darüberhinaus noch weiterer Informationen - Erhebungen in der Landesbuchhaltung, Auskunfts-schreiben der Rechtsabteilung 10 - um gesichert feststellen zu können, daß die oa. 4 Mio.S zu gleichen Teilen an die Handelskammer und die Arbeiterkammer geflossen sind und, daß aufgrund von Regierungsbeschlüssen spezielle Verwendungsnachweise bzw. Zweckwidmungen nicht zu erbringen seien.

Diese letztgenannte Bedingung erscheint dem Landesrechnungshof unverständlich, weil grundsätzlich jeder Abfluß von Geldern aus öffentlich-rechtlichen Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen erfolgen sollte, die vor der Öffentlichkeit vertretbar erscheinen.

Darüberhinaus wäre die Forderung nach Zweckwidmung auch deshalb angebracht, um wiederkehrend aufgestellten Behauptungen von Parteienfinanzierung begegnen zu können.

Der Landesrechnungshof sieht sich in seiner Ansicht durch die Verhaltensweise des Subventionsempfängers bestärkt. Die Arbeiterkammer hat - zumindest für den Prüfungszeitraum 1989 und 1990 - eine zweckmäßige Verwendung glaubhaft gemacht.

Die Landessubventionen sind - so die durch Vorlage diverser Belege, Akten und Berechnungen unterstützten Aussagen der Verantwortungsträger - überwiegend in die Kammerbereiche

- ° Volkshochschule
- ° Verein für Konsumenteninformation
- ° Volksheime

eingeflossen.

An diese drei Zielgruppen sind aus Kammermitteln (inkl. Landessubventionen) jährlich rund 20 Mio.S ausbezahlt worden.

Von besonderer Bedeutung, vor allem für die zwingend notwendige Erfüllung wesentlicher Aufbaugrundsätze des Landeshaushaltes (Vollständigkeit, Klarheit und Wahrheit), erscheint der Geldmittelzufluß bei der Arbeiterkammer vom 12. Dezember 1989 in Höhe von 3 Mio.S.

Diese Subvention, die ihren Ursprung im Budgetansatz 1/059964-7690 "Verschiedene Förderungsmaßnahmen und Druckkostenbeiträge" hat, ist weder aus dem Landesvoranschlag für 1989 noch aus dem Rechnungsabschluß dieses Jahres erkennbar oder erahnbar.

Unverständlich erscheint, daß nicht einmal die Rechtsabteilung 10 als Landesfinanzabteilung und als **Bewirtschafter** dieses Ansatzes gesichert Auskunft über Geldmittelflüsse an bestimmte Empfänger geben kann.

Im Antwortschreiben der Rechtsabteilung 10 an den Landesrechnungshof vom 6. März 1991, welches eine genaue und **vollständige** Auflistung aller an die Kammern ausbezahlten bzw. veranschlagten Beiträge darstellen sollte, ist dieser **wesentliche Betrag nicht enthalten**.

Der Landesrechnungshof hält es daher für dringend geboten, im Bereich der Landesbuchhaltung für Geldzuwendungen aus dem Landeshaushalt an "besonders sensible Empfänger" EDV-unterstützt Personenkonten einzuführen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind die vom Land Steiermark im Prüfungszeitraum an die Arbeiterkammer ausbezahlten Subventionen dort ordnungsgemäß verbucht und in den Rechnungsabschlüssen dokumentiert worden. Darüberhinaus wurde - auf freiwilliger Basis - die zweckmäßige Verwendung glaubhaft gemacht.

**STEIERMÄRKISCHE
KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE IN
DER LAND- UND FORST-
WIRTSCHAFT**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

IV. STEIERMÄRKISCHE KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGE- STELLTE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. Prüfungsauftrag	1
2. Subventionen und Förderungen des Landes Steiermark in den Jahren 1989 und 1990	3
3. Gesetzliche Grundlagen	7
4. Beschreibung und Verwendung der Subventionen und Förderungsmittel	9
5. Zuwendungen für Personalerfordernisse	11
6. Zuwendungen für Förderungsmaßnahmen	15
6.1. Verwendung der Förderungsmittel	17
6.2. Förderungsrichtlinien	17
6.3. Förderungsabwicklung	18
6.4. Darlehensfonds	20
6.5. Verwendungsnachweise	25
6.6. Umwidmung von Förderungsmitteln	33
7. Zusammenfassung	37

1. Prüfungsauftrag

Am 22. Oktober 1990 hat die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages dem Landesrechnungshof den Antrag von 22 Abgeordneten gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 LRH-VG, betreffend die Prüfung jener Kammern in der Steiermark, die Landessubventionen erhalten, übermittelt.

Am 15. November 1990 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 LRH-VG übermittelt, alle Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen zu überprüfen.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 5 des LRH-VG. Gemäß § 5 des LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. **Die Prüfung konnte sich daher nur auf jene Bereiche erstrecken, in denen Mittel des Landes eingesetzt sind.**

Die Überprüfung der an die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft - in der Folge kurz **Landarbeiterkammer** genannt - gewährten Subventionen erfolgte für die Jahre 1989 und 1990.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, HR. Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen ORR. Dr. Dietlinde FORSTER durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte wurden von seiten der Landarbeiterkammer

vom Präsidenten	Ing. Alfred WAHL
vom Kammeramtsdirektor	NR. Dr. Hans HAFNER
vom Leiter der Finanz- und Förderungsabteilung	Dr. Ingo-Jörg KÜHNFELS

erteilt.

Im Bereiche des Landes Steiermark wurden die erforderlichen Auskünfte von der zuständigen Rechtsabteilung 8 eingeholt.

**2. Subventionen und Förderungen des Landes Steiermark
in den Jahren 1989 und 1990 an die Steiermärkische
Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und
Forstwirtschaft**

In den nachstehenden Tabellen sind für die Jahre 1989 und 1990 alle vom Land Steiermark an die Landarbeiterkammer gewährten Subventionen und Förderungsmittel dargestellt. Als Bewirtschafter für diese Mittel tritt die Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf.

DARSTELLUNG DES ZAHLUNGSSTROMES LAND STEIERMARK ZU STEIERMÄRKISCHE LANDARBEITERKAMMER/1989

Auszahlungsanordnungen-Land Stmk.		Interne Einnahmuzuordnung in der Kammer (soziale Maßnahmen)							
Tranche	Voranschlag- stelle	Auszahlungs- betrag	Wohnbau- beihilfe Kto. 3511	Familiengründungs- beihilfe Kto. 3512	Berufl. Aus- u. Fortbild. Kto. 3520	Treue- prämien Kto. 3530	Notstands- beihilfen Kto. 3540	Darlehens- fonds Kto. 3551	Beitrag zu Per- sonalaufwand Kto. 3552
26.1.89 1. Sechstel 30.1.89 2. Sechstel 1.3.89 3. Sechstel 5.5.89 4. Sechstel 3.7.89 5. Sechstel 29.8.89 6. Sechstel 16.11.89	1/740115-7370	400.000	400.000						
	(üpl. Ausgabe)								
	1/740104-7320	583.333							583.333
	1/740115-7320	106.833						106.833	
	1/740115-7321	118.833			55.000	38.833	25.000		
	1/740115-7370	682.833	642.833	40.000					
		1,491.832							
	1/740104-7320	583.333							583.333
	1/740115-7320	106.833						106.833	
	1/740115-7321	118.833			55.000	38.833	25.000		
	1/740115-7370	682.833	642.833	40.000					
		1,491.832							
	1/740104-7320	583.333							583.333
	1/740115-7320	106.833						106.833	
	1/740115-7321	118.833			55.000	38.833	25.000		
	1/740115-7370	682.833	642.833	40.000					
		1,481.832							
	1/740104-7320	583.333							583.333
	1/740115-7320	106.833						106.833	
	1/740115-7321	118.833			55.000	38.833	25.000		
1/740115-7370	682.833	642.833	40.000						
	1,491.832								
1/740104-7320	583.333							583.333	
1/740115-7320	106.833						106.833		
1/740115-7321	118.833			55.000	38.833	25.000			
1/740115-7370	682.833	642.833	40.000						
	1,491.832								
1/740104-7320	583.335							583.333	
1/740115-7320	106.835						106.835		
1/740115-7321	118.835			55.000	38.835	25.000			
1/740115-7370	682.835	642.835	40.000						
	1,491.840								
Gesamt:		9,351.000	4,257.000	240.000	330.000	233.000	150.000	641.000	3,500.000

DARSTELLUNG DES ZAHLUNGSSTROMES LAND STEIERMARK ZU STEIERMÄRKISCHE LANDARBEITERKAMMER/1990

Auszahlungsanordnungen-Land Stmk.		Interne Einnahmuzuordnung in der Kammer (soziale Maßnahmen)							
Tranche	Voranschlag- stelle	Auszahlungs- betrag	Wohnbau- beihilfe Kto. 3511	Familiengründungs- beihilfe Kto. 3512	Berufl. Aus- u. Fortbild. Kto. 3520	Treue- prämien Kto. 3530	Notstands- beihilfen Kto. 3540	Darlehens- fonds Kto. 3551	Beitrag zu Per- sonalaufwand Kto. 3552
1. Sechstel	24.7.90	1/740104-7320	607.166						607.166
		1/740115-7320	106.833					106.833	
		1/740115-7321	118.833			50.000	48.833	20.000	
		1/740115-7370	616.666	586.666	30.000				
		1,449.498							
2. Sechstel	6.3.90	1/740104-7320	607.166						607.166
		1/740115-7320	106.833					106.833	
		1/740115-7321	118.833			50.000	48.833	20.000	
		1/740115-7370	616.666	586.666	30.000				
		1,449.498							
3. Sechstel	30.4.90	1/740104-7320	607.166						607.166
		1/740115-7320	106.833					106.833	
		1/740115-7321	118.833			50.000	48.833	20.000	
		1/740115-7370	616.666	586.666	30.000				
		1,449.498							
4. Sechstel	3.7.90	1/740104-7320	607.166						607.166
		1/740115-7320	106.833					106.833	
		1/740115-7321	118.833			50.000	48.833	20.000	
		1/740115-7370	616.666	586.666	30.000				
		1,449.498							
5. Sechstel	4.9.90	1/740104-7320	607.166						607.166
		1/740115-7320	106.833					106.833	
		1/740115-7321	118.833			50.000	48.833	20.000	
		1/740115-7370	616.666	586.666	30.000				
		1,449.498							
6. Sechstel 8.11. 16.11.	}	1/740104-7320	607.170						607.170
		1/740115-7320	106.835					106.835	
		1/740115-7321	118.835			50.000	48.835	20.000	
		1/740115-7370	616.670	586.670	30.000				
		1,449.510							
Gesamt:		8,697.000	3,520.000	180.000	300.000	293.000	120.000	641.000	3,643.000
			3,700.000			713.000			

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß

im Jahr 1989	S 9,351.000,--
im Jahr 1990	S 8,697.000,--

an **Subventionen** und **Förderungsmittel** an die Landarbeiterkammer gewährt wurden.

Subventionen, das sind jene Mittel, die in der Kammer verbleiben und als Beitrag des Landes Steiermark zum Kammerbetrieb zu verstehen sind (Personalaufwandersatz).

Förderungen, sind jene Beiträge des Landes, die nicht in der Kammer verbleiben, sondern von ihr an Förderungswerber weitergegeben werden. Der Landesrechnungshof hat auch diese Förderungsmittel in die Prüfung miteinbezogen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark der Landarbeiterkammer Subventionen und Förderungsmittel bereitstellt, ist das Steiermärkische **Landwirtschaftsförderungsgesetz** vom 21. April 1976, LGBl.Nr. 37/1976. In § 19 des obzitierten Gesetzes heißt es:

"§ 19 Durchführung

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz zu betrauen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.
- (2) Das Land hat den in Abs. 1 genannten Kammern jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Der Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist in Zukunft nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen."

Aufgrund des § 19 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes wurde am 12. Juli 1976, LGBl.Nr. 48/1976 die **Landwirtschaftsförderungsverordnung** erlassen.

In § 3 dieser Verordnung wurde die **Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft** mit folgenden Angelegenheiten betraut:

1. Soziale Maßnahmen

- a) die Gewährung von Notstandsbeihilfen
- b) die Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen sowie Stipendien
- c) die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für die Familiengründung
- d) die Gewährung von Beihilfen und Darlehen für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum sowie für den Ankauf von Wohnobjekten
- e) die Gewährung von Beihilfen für die Berufsaus- und Fortbildung
- f) die Gewährung von Treueprämien für langjährige Dienstleistungen

2. Beratung

die Beratung länd- und forstwirtschaftlicher Betriebsangehöriger

4. Beschreibung und Verwendung der Subventionen und Förderungsmittel

An **Subventionsleistungen** des Landes Steiermark fallen die **Zuwendungen für Personalerfordernisse** an. Diese betragen

1989	S 3,500.000,--
1990	S 3,643.000,--.

Bei den sonstigen Leistungen des Landes Steiermark an die Landarbeiterkammer handelt es sich um **Förderungen**, und zwar:

- * Zuwendungen an den Darlehensfonds
- * Sonstige Zuwendungen
- * Investitionsbeiträge.

In der nachstehenden Tabelle ist die Mittelverwendung der vom Land Steiermark in den Jahren 1989 und 1990 der Landarbeiterkammer gewährten Beiträge dargestellt. Zu den einzelnen Positionen, insbesondere hinsichtlich der nicht verwendeten Förderungsmittel wird in den folgenden Berichtsabschnitten noch näher eingegangen werden.

DARSTELLUNG DER MITTELVERWENDUNG DER VOM LAND STEIERMARK IN DEN JAHREN 1989 UND 1990 DER LANDARBEITERKAMMER GEWÄHRTEN BEITRÄGE

Text	Wohnbaubei- hilfe	Rückläufe v. Familien- Beihilfen	Familien- beihilfen	Berufli.Aus-u. Fortbildung	Treueprämien	Notstandsbei- hilfen	Darlehens- fonds	Beitrag zum Pers.aufwand
1. Vortrag aus 1988	4,302.218,85							
2. Gebarung 1989								
° Zufluß	4,257.000,--	123.000,--	240.000,--	330.000,--	233.000,--	150.000,--	641.000,--	3,500.000,--
° Verwendung	-986.000,--	-117.500,--	-324.000,--	-473.173,28	-534.272,60	-10.100,--	-641.000,--	-3,500.000,--
° Umwidmung	- 84.000,--		84.000,--					
	-143.173,28			143.173,28				
	-161.372,60				161.372,60			
	5.500,--	-5.500,--			139.900,--	-139.900,--		
3. Rest aus 1989	2,887.884,12	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
4. Nicht verwendete Förderungsm. per 31.12.1989 (Summe 1+3)	7,190.102,97							
5. Nachträgl. Umwidmung	-6,000.000,--						6,000.000,--	
6. Vortrag aus 1989	1,190.102,97							
7. Gebarung 1990								
° Zufluß	3,520.000,--	40.500,--	180.000,--	300.000,--	293.000,--	120.000,--	641.000,--	3,643.000,--
° Verwendung	-684.800,--	-46.000,--	-288.000,--	-434.940,27	-427.635,70	-6.000,--	-641.000,--	-3,643.000,--
° Umwidmung	-5.500,--	5.500,--						
	-108.000,--		108.000,--					
	-134.940,27			134.940,27				
	-20.635,70				20.635,70			
					114.000,--	-114.000,--		
8. Rest aus 1990	2,566.124,03	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
9. Nicht verwendete Förderungsm. per 31.12.1990 (Summe 1+3+8)	9,756.227,--*							

* Das korrespondierende Bankbuch (Girokonto 00000212389 mit angeschlossenen Sparbuch bei der Steiermark Raiffeisenlandesbank) weist per 31.12.1990 einen Bargeldbestand von S 9,677.836,73 aus.

5. Zuwendungen für Personalerfordernisse

Gemäß § 19 Abs. 2 LWGF 1976 ist der Landarbeiterkammer für die Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben der **Personal-** und **Sachaufwand** zu ersetzen. Zur Bemessung des Personalkostenersatzes legt das LWFG den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes - 1. Juli 1976 - zugrunde.

Aus den Bemerkungen zu § 19 des Gesetzentwurfes geht hervor, daß der Personalstand für die der Landarbeiterkammer übertragenen Aufgaben im Berufsjahr 1975 sechs Personen betrug. Die entsprechenden Kosten beliefen sich auf 1,1 Mio. Schilling. Tatsächlich hat die Landarbeiterkammer laut Rechnungsabschluß unter dem Ansatz "Zuwendungen für Personalerfordernisse" 1,7 Mio. Schilling erhalten. Die Erklärung dafür ist aus der Bemerkung zu Ansatz 740104 im Rechnungsabschluß 1976 zu finden:

"Durch die Überstellung der Angestellten der Raiffeisenkassen von der Landarbeiterkammer zur Kammer für Arbeiter und Angestellte erlitt die Landarbeiterkammer einen Einnahmefall an Kammerumlagen von rund S 600.000,--. Der daraus resultierende Gebärungsabgang wurde durch eine zusätzliche Zuwendung des Landes abgedeckt."

Der für 1976 erstellte Rechnungsabschluß der Landarbeiterkammer weist für Personal und Reisekosten Ausgaben in Höhe von S 4,981.000,-- aus. Somit wurden 34,12 % dieser Kosten durch das Land Steiermark ersetzt.

Im Prüfungszeitraum 1989 und 1990 scheinen in den Rechnungsabschlüssen der Kammer als Personalkosten folgende Beträge auf:

1989 S 9,487.572,16 1990 S 9,772.385,39

an Kostenersatz wurde vom Land Steiermark veranschlagt und ausbezahlt

 S 3,500.000,-- S 3,643.000,--
d.s. 36,89 % 37,27 %.

Da die Zahl der Mitarbeiter nahezu unverändert geblieben ist,

1975 19 Angestellte und
1990 18 Angestellte,
 2 halbezeitbeschäftigte Raumpflegerinnen,

ergibt der Vergleich der Personalkosten und des vom Land Steiermark übernommenen Personalkostenersatzes von 1976 zu 1989 und 1990 einen geringfügig steigenden Anteil.

	Personal- kosten lt. Rechnungsabschl. d. Landarb.k.	Kostenersatz durch Land Steiermark	%
1976	4,981.000,--	1,700.000,--	34,12 %
1989	9,487.572,16	3,500.000,--	36,89 %
1990	9,772.385,39	3,643.000,--	37,27 %

Allerdings entspricht diese Vorgangsweise, daß die im Voranschlag des Landes angeführten Beträge für den Personalaufwand gleichzeitig auch die endgültigen Beträge sind, nach Auffassung des Landesrechnungshofes einer **Pauschalierung der Personalkostenersätze**, die jedoch in § 19 Abs. 2 leg.cit. **nicht gedeckt erscheint**.

Das Land Steiermark ersetzt der Landarbeiterkammer nicht wie im Gesetz gefordert, den tatsächlichen Personalaufwand (nur der Sachaufwand ist pauschaliert), sondern nur die für die Periode (Jahr) im voraus geschätzten Personalkosten.

Ein tatsächlicher Ersatz der Personalkosten hätte zufolge, daß die im Landesvoranschlag aufscheinenden geschätzten Ansätze für "Zuwendungen für Personalerfordernisse" nach Ablauf der Periode abgerechnet werden müßten. Derartige Abrechnungen wurden jedoch vom Land Steiermark bisher nicht verlangt und auch von der Landarbeiterkammer nicht vorgelegt. Dem Gesetz entsprechend müßten die im Landesvoranschlag enthaltenen und in Jahressechsteln an die Landarbeiterkammer flüssiggestellten Teilbeträge für Personalerfordernisse abgerechnet werden.

Den Tätigkeitsberichten 1989 und 1990 ist zu entnehmen, daß die direkte Betreuung der Kammermitglieder nicht nur auf den Förderungsbereich beschränkt ist. Die Tätigkeit der in der Kammer eingerichteten Rechtsabteilung besteht neben der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor allem auch in der **Beratung** und Vertretung der Kammerzugehörigen in rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen. So brachte z.B. die Reform des Einkommensteuergesetzes 1988 gravierende

Veränderungen des Steuerrechtes, auch für Lohnsteuerpflichtige. Damit wurde eine stärkere Informationstätigkeit - auch in vielen Einzelberatungen der Mitglieder - notwendig. Die immer komplizierter und unübersichtlicher werdenden Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes führen zu einer intensiven und damit zeitaufwendigen Auseinandersetzung mit dem rechtssuchenden Dienstnehmer.

Da nach der Landwirtschaftsförderungsverordnung die Landarbeiterkammer in § 3 sehr ausdrücklich auch mit der Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsangehöriger betraut ist, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch der Personalstand der Rechtsabteilung und die in den Bezirken tätigen Sekretäre für die Ermittlung des Personalkostensatzes heranzuziehen. Bei der 1976 stattgefundenen Kostenfestlegung für sechs Mitarbeiter scheint im Bereich "Soziale Maßnahmen", im wesentlichen die Durchführung finanzieller Förderungen für die Kammermitglieder Berücksichtigung gefunden zu haben. Hier wäre eine kammerinterne Revision der Aufgabenstellung und -zuordnung der einzelnen Mitarbeiter empfehlenswert, um eine, in einem Zeitraum von 15 Jahren notwendig gewordene Anpassung an veränderte Verhältnisse (einerseits sinkende Mitgliederzahlen und geringere Anzahl von Förderungsfällen, andererseits veränderte Aufgabenstellung etc.) vornehmen zu können.

Festzustellen wäre auch, daß die im Landwirtschaftsförderungsgesetz 1976 vorgesehene Abgeltung des Sachaufwandes, der sich aus der Besorgung der vom Land an die Landarbeiterkammer übertragenen Aufgaben ergibt, bisher vom Land Steiermark nicht erfolgt ist. D.h., die Landarbeiterkammer hat für den angefallenen Sachaufwand vom Land Steiermark keine finanziellen Mittel erhalten.

6. Zuwendungen für Förderungsmaßnahmen

Die Bereitstellung der für die Förderungsmaßnahmen im Sinne des LWFG 1976 notwendigen Mittel ist unter Bedachtnahme auf den jährlichen Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, in den Entwurf des Landesvoranschlages aufzunehmen (§ 5 LWFG 1976).

In den Landesvoranschlägen des Prüfungszeitraumes 1989 und 1990 sind unter der Bezeichnung "Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft", neben den Zuwendungen für Personalerfordernisse als Beiträge an die Landarbeiterkammer folgende Beträge angesetzt:

	1989	1990
Zuwendungen an den Darlehensfonds	641.000,--	641.000,--
Sonstige Zuwendungen	713.000,--	713.000,--
Investitionsbeiträge	4,097.000,--	3,700.000,--

Den Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 1989 und 1990 ist zu entnehmen, daß diese Zuwendungen der "Förderung von Maßnahmen im Sinne des LWFG" gewidmet sind.

Die Erläuterungen zum Landesvoranschlag 1977, der erstmals dem LWFG 1976 und der Landwirtschaftsverordnung Rechnung trägt, sind konkreter gefaßt:

Zuwendungen an den Darlehensfonds:

Die zinsenlosen Förderungsdarlehen für Wohnbauten werden u.a. vor allem von jenen Kammerzugehörigen in Anspruch genommen, die nicht in der Urproduktion tätig sind und somit von einer Förderung durch Beihilfen ausgeschlossen sind.

Sonstige Zuwendungen:

Die Förderungsbeiträge werden von der Landarbeiterkammer wie folgt verwendet:

- Treueprämien für landwirtschaftliche Arbeiter
- Beiträge für die fachliche Fortbildung von landwirtschaftlichen Arbeitern und
- Gewährung von Notstandsbeihilfen an landwirtschaftliche Arbeiter.

Investitionsbeiträge:

Vorgesehen ist die Gewährung von Beihilfen für Eigenheimbauten und Eigentumswohnungen sowie Familiengründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte.

6.1. Verwendung der Förderungsmittel

Nach Genehmigung des jeweiligen Landesvoranschlages stellt die Rechtsabteilung 8 als bewirtschaftende Abteilung den Antrag an die Landesregierung, die im Landesvoranschlag für Förderungsaktionen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vorgesehenen Mittel zur Verfügung zu stellen und jeweils nach Freiwerden der verfügbaren Kreditsechstel der Landarbeiterkammer zu überweisen. In den Monaten Jänner, März, Mai, Juli, August und November erfolgen die Zahlungen der Teilbeträge auf das Konto der Landarbeiterkammer. Innerhalb der Kammer werden die Beträge entsprechend den Ansatz Erläuterungen aus 1977 auf Treuhandkonten aufgeteilt:

Zuwendungen an den Darlehensfonds	Konto 3551
Treueprämien	Konto 3530
Berufliche Aus- und Fortbildung	Konto 3520
Notstandsbeihilfen	Konto 3540
Wohnbaubeihilfen	Konto 3511
Familiengründungsbeihilfen	Konto 3512

6.2. Förderungsrichtlinien

In den §§ 3 und 18 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sind "Förderungsgrundsätze und -auflagen" sowie "Grundsätze für die Vollziehung" umrissen. Im Sinne dieser gesetzlichen Vorgabe wurden 1977 von der Landarbeiter-

kammer Förderungsrichtlinien erstellt, die die Förderungsvoraussetzungen präzisieren. Diese Richtlinien wurden der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt und von dieser beschlußmäßig zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien haben in der Zwischenzeit mehrfache Novellierungen - zuletzt 1986 und 1991 - erfahren. Nach Ansicht der Rechtsabteilung 8 dienen sie im wesentlichen der Regelung der kammerinternen Vorgangsweise.

6.3. Förderungsabwicklung

Da die Landarbeiterkammer bei der Abwicklung der ihr übertragenen Förderungsmaßnahme sowohl Bundes- als auch Landesmittel administriert, sind von den zuständigen Sachbearbeitern Bundes- und Landesrichtlinien zu beachten.

Die wichtigste Förderungsmaßnahme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Kammerzugehörigen ist nach wie vor die Förderung für die Schaffung von Wohnraum; es kann der Bau, der Ankauf und die Verbesserung von Eigenheimen und der Ankauf von Eigentumswohnungen finanziell unterstützt werden.

Ein sehr wesentliches Kriterium für die Zuordnung eines Förderungsantrages ist die Art der Berufstätigkeit des ansuchenden Kammermitgliedes. Ist der Antragsteller in der Urproduktion laut § 5 der Landarbeiterkammerordnung 1981 tätig, können grundsätzlich Investitionszu-

schüsse aus Bundesmitteln gewährt werden. Bei allen anderen Berufsgruppen ist eine sorgfältige Prüfung der Tätigkeit und Arbeitsbeschreibung notwendig, um Förderungsmöglichkeiten und Förderungshöhe voll auszuschöpfen.

Die Zuordnung und Bearbeitung der Wohnbauförderungsansuchen ist aufgrund der sehr komplexen und differenzierten Voraussetzungen in den jeweiligen Richtlinien arbeits- und zeitintensiv und bedarf qualifizierter und bestinformatierter Mitarbeiter. Diese ist bei der in diesem Aufgabenbereich zu 100 % tätigen Sachbearbeiterin in hohem Maße vorhanden. Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Förderungsrichtlinien wäre im Sinne einer besseren Transparenz für die Kammermitglieder und einer weniger aufwendigen Administration wünschenswert.

Die im LWFG geforderte Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse und Darlehen durch den Förderungsempfänger wird durch Rechnungslegung und gemeindeamtliche Bestätigungen (Wohnungsbezug) bzw. Ortsaugenschein durch den Kammersekretär wahrgenommen.

6.4. Darlehensfonds

In keinen der zwei geprüften Jahre wurde ein eigener Verwendungsnachweis über die unter dem Voranschlagsansatz 740114 7320 geführten "Zuwendungen an den Darlehensfonds" gelegt. Aus den Tätigkeitsberichten 1989 und 1990 ist zu entnehmen, daß aus diesem "Fonds" zinsenlose Kammerdarlehen für den Wohnungsbau und den Ankauf von Einrichtungsgegenständen gewährt werden. Der Darlehensfonds wird seit seiner Gründung, die durch einen Beschluß des Kammerpräsidiums, "Voraussetzungen für die Gewährung von zinsenlosen Kammerdarlehen zu schaffen", 1967 erfolgte, in Form eines eigenen Kontos bei der Volksbank geführt. Seit dem Landesvoranschlag 1971 wird dieser Darlehensfonds jährlich auch mit einem Beitrag des Landes gespeist.

Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung

Ausgaben

Post	Bezeichnung	Funkt. Gliederung (Kennziffer)	Voranschlag 1971	Voranschlag 1970	Erfolg 1969
	Unterabschnitt 739: Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft.				
739,701	Lernbeihilfen an landwirtschaftliche Fachschüler und Berufsschüler	050	1.100.000	900.000	875.200
	Beiträge an Kammern:				
711	Förderungsbeiträge an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft	052	10.900.000	10.000.000	9.700.000
712	Investitionsbeiträge an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft	053	4.870.000	4.530.000	4.300.000
713	Förderungsbeitrag für die Personalerfordernisse der Kammer für Land- und Forstwirtschaft	052	19.000.000	17.700.000	16.300.000
721	Förderungsbeiträge an die Landarbeiterkammer	052	600.000	600.000	500.000
722	Investitionsbeiträge an die Landarbeiterkammer	053	2.200.000	2.500.000	2.250.000
723	Förderungsbeitrag für die Personalerfordernisse der Landarbeiterkammer	052	550.000	500.000	400.000
724	Darlehensfonds der Landarbeiterkammer, Beitrag des Landes	052	400.000	—	—
—	Fortgefallene Ansätze	—	—	135.000	111.235
	Gesamtausgaben 739		39.520.000	36.865.000	34.436.435
—	Fortgefallener Unterabschnitt 730	—	—	255.000	238.309
	Gesamtausgaben 73		115.761.000	107.858.000	101.147.077

In den Erläuterungen zum LVA 1971 wird die neu eingerichtete Ansatzpost 724 folgendermaßen kommentiert:

"zu 724: Der Steiermärkische Landtag hat mit Beschluß Nr. 758 vom 19.12.1969 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, die Landarbeiterkammer für Steiermark einzuladen, aus Förderungsmitteln des Landes der Posten 739, 721 und 722 den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft auch unverzinsliche Darlehen für "Wohnbauzwecke zu gewähren, wobei die Rückzahlung der Darlehen in einen zu schaffenden zweckgebundenen Fonds erfolgen soll."

Die Beiträge des Landes betragen in den Jahren 1980 bis 1990 bis auf eine geringfügige Kürzung 1986, jährlich zwischen S 625.000,-- und S 675.000,--; in den Prüfungsjahren 1989 und 1990 jeweils S 641.000,--. Die Vermögensbilanz der Landarbeiterkammer weist per 31. Dezember 1989 den Kammerfonds mit einer Bilanzsumme von mehr als 22,8 Mio. Schilling aus. Ein Teil dieses Vermögens, das zu etwa 60 % aus Landes- und 40 % aus Kammermitteln geschaffen wurde, wurde von der Landarbeiterkammer sehr umsichtig in Wertpapieren veranlagt (7,6 Mio. Schilling), die bei einem Zinssatz von 6,5 bis 8,5 % einen nicht unerheblichen Ertrag erbringen. Die Zinsen aus dem "laufenden Bankguthaben" (2,8 Mio. Schilling) und die jährlichen Zinsen aus dem Kammerfonds ergeben Einnahmen, die den jährlichen Landesbeitrag bei weitem übertreffen. Die Zinserträge fließen nicht dem Fonds zu, sondern werden im Rechnungsabschluß der Landarbeiterkammer unter "Einnahmen aus Zinserträgen" im ordentlichen Haushalt geführt.

Aus dem Kammerfonds werden seit seinem Bestehen zinsenlose Darlehen zu Wohnbauzwecken gewährt und seit 1978 auch Jungfamilien bzw. kinderreiche Familien durch Gewährung zinsenloser Darlehen für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen gefördert. Die Anzahl der Förderungsfälle betrug in den Jahren 1986 bis 1990:

	Fälle	Darlehen zur Verbesserung d. Wohnverhältn.	Fälle	Wohnungseinrich- tungsdarlehen
1986	34	S 3,190.000,--	17	S 680.000,--
1987	23	S 2,660.000,--	22	S 880.000,--
1988	23	S 2,175.000,--	17	S 680.000,--
1989	24	S 2,365.000,--	33	S 1,580.000,--
1990	18	S 1,800.000,--	31	S 1,518.000,--

Wie diese Statistik zeigt, ist in der ersten Förderungs-
sparte (Eigenheimbauaktion) eine Abnahme an jährlichen
Förderungsfällen zu verzeichnen, der Bedarf an Wohnungs-
einrichtungsdarlehen stieg seit 1989 an und scheint
nun gleichbleibend.

Um die aufgezeigte Anzahl von Förderungsfällen erledigen
zu können, wird ein "Umlaufvermögen" von 3 bis 4 Mio.
Schilling benötigt. An Rückzahlungen gehen jährlich
etwa 2,7 Mio. Schilling auf das Darlehenskonto ein.

Der Umstand, daß aus einer Förderungsmaßnahme, die den Zweck verfolgt, die soziale und wirtschaftliche Lage der Kammerzugehörigen zu verbessern, ein Darlehensfonds entstanden ist, der über Reserven in Millionenhöhe verfügt, ließ die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für einen "Fonds" und seine Gebarungsabwicklung aufkommen.

Bis 1967 wurden von der Landarbeiterkammer aus Bundes-, Landes- und Kammermitteln Beihilfen - also nicht rückzahlbare Förderungen - zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Kammermitglieder gewährt.

1967 erfolgten auf dem Gebiet des Förderungswesens insoweit wesentliche Änderungen, als neue Förderungsrichtlinien seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erlassen wurden und das Kammerpräsidium den Beschluß faßte, die Voraussetzung für die Gewährung von zinsenlosen Kammerdarlehen zu schaffen. Erstmals erhielten 1967 25 Baubeihilfenempfänger zinsenlose Kammerdarlehen im Gesamtbetrag von S 392.000,--. Es wurden 1967 **Richtlinien** für die Förderung des Eigenheimbaues durch zinsenlose Darlehen erarbeitet und in der Präsidiumssitzung vom 17. März 1967 zum Beschluß erhoben. Punkt 1. dieser Richtlinien lautete:

"Die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft **errichtet einen Fonds** zur Gewährung von Darlehen und Zwischenkrediten für den Neubau, Um-, Aus- und Zubau, die Verbesserung, den Ankauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie Elektrifizierung und Wasserversorgung von Eigenheimen."

In den weiteren Punkten werden die Voraussetzungen und die Abwicklung für die Förderung beschrieben; eine Erklärung über die **Errichtung des Fonds** und seine Verwaltung ist weder dem Präsidiumsbeschuß noch den Richtlinien zu entnehmen.

Tatsächlich ist ein Bankkonto eröffnet und aus Mitteln der Kammer dotiert worden, über das Darlehensauszahlungen und -rückläufe abgewickelt wurden und werden. Für den Landesrechnungshof stellt sich die Frage, ob dieses Bankkonto, das zwar zweckgebunden administriert wird, den juristischen Begriff "Fonds" erfüllt. Im Sinne des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes 1975, dem in seinen wesentlichen Bestimmungen auch das 1988 beschlossene Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz folgt, erfüllt allein die Zweckwidmung der Mittel nicht den Fondsbegriff. Nach diesen Gesetzen ist ein zweckgebundenes Vermögen erst mit **behördlicher Entscheidung** über die Zulässigkeit der Errichtung ein **Fonds mit Rechtspersönlichkeit**.

Da aus dem Landtagsbeschuß von 1969 deutlich der Wille hervorgeht, aus Förderungsmitteln des Landes Darlehen zu gewähren, deren Rückzahlung in einen **Fonds** erfolgen soll, empfiehlt der Landesrechnungshof auch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit geschaffene eindeutige Gesetzeslage (Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz 1988), das im Darlehensfonds der Kammer vorhandene Vermögen in eine klare rechtliche Form zu gießen.

Damit wäre auch eine eindeutige Regelung über die Gebahrung des Fonds und seine Erträgnisse verbunden. Die derzeitige Übung der Nettogebahrung, wonach die Erträge des "Fondsvermögens" **nicht** der Hauptsache, nämlich dem Fonds zufließen, sondern jährlich als Erträge der Kammergebarung ausgewiesen werden, scheint nach Ansicht des Landesrechnungshofes verfehlt, da die Zweckwidmung - Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft - auch die Früchte der dafür eingesetzten Mittel erfassen muß.

6.5. Verwendungsnachweise

In den Schlußbestimmungen des **Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1976** wird in § 18 Abs. 3 normiert, daß, soweit die Landesregierung die in § 19 Abs. 1 genannten Kammern mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut, von diesen der Landesregierung jährlich ein Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ein Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel - also jener Beträge, deren Weitergabe an Förderungswerber von der Landarbeiterkammer administriert wird, im Sinne des LWFG wird von der Kammer **nur bezüglich eines Teiles** der unter dem Titel "Investitionsbeiträge" zufließenden Mittel erbracht. Die Landarbeiterkammer legt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres

der Rechtsabteilung 8 eine Liste namentlich angeführter Kammermitglieder vor, die im Berichtsjahr für die Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse Zuschüsse erhalten haben.

Eigene Verwendungsnachweise für die weiteren Förderungssparten (Darlehen, Treuepämien, Berufsaus- und fortbildung, Familiengründung, Nötstand) werden nicht erstellt. Die Verwendung kann dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Landarbeiterkammer entnommen werden.

Nach dem Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz 1949, wiederverlautbart 1981, ist dieser mit dem von der Kammervollversammlung beschlossenen Rechnungsabschluß der Steiermärkischen Landesregierung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Dem Landesrechnungshof erscheint mit dieser seit vielen Jahren geübten Vorgangsweise der Vorlage eines Verwendungsnachweises, der unvollständig nur einen Teil der gewährten Mittel erfaßt, der gesetzliche Auftrag **nicht** erfüllt.

Wie die Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel in den Jahren 1989 und 1990 zeigt, sind in der Landarbeiterkammer "Reserven" von Förderungsmitteln entstanden, über die die aufsichtsführende Rechtsabteilung bis vor kurzem keine Kenntnis hatte. Bei sorgfältiger Prüfung und Genehmigung der gesetzlich vorgesehenen Nachweise wäre dieser Informationsmangel nicht entstanden.

Verwendungsnachweis 1989

Mit Schreiben vom 30. März 1990 übermittelte die Landarbeiterkammer der Rechtsabteilung 8 eine **Liste** von 31 namentlich angeführten land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, die im Jahre 1989 aus Landesmitteln Zuschüsse für die **Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse** erhalten haben. Die Summe dieser Zuschüsse beträgt S 1,011.000,--. Eine **Genehmigung** dieses Nachweises, wie es § 18 Abs. 3 LWFG 1976 vorsieht, wurde nicht erteilt, der Verwendungsnachweis unbehandelt zu den Akten gelegt, wie auch die Verwendungsnachweise der Jahre davor.

Zur **Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Erleichterung der Familiengründung** von Kammermitgliedern werden von der Kammer die im Landesvoranschlag als "Investitionsbeiträge" angeführten Beträge verwendet. Im Landesvoranschlag 1989 waren dafür S 4,097.000,-- vorgesehen.

Im **Kammertätigkeitsbericht 1989**, der in der Rechtsabteilung 8 am 3. Juli 1990 eingelangt ist, wird unter dem Kapitel "Finanz und Förderungsabteilung" die **gesamte** Förderungstätigkeit der Kammer ausführlich beschrieben und auch die Anzahl der Förderungsfälle in den einzelnen Förderungssparten aufgelistet und berufsgruppenmäßig angeführt (Beilage 1).

Auch in diesem Bericht wird die Verwendung von S 1,011.000,--
aus Landes- bzw. Kammermitteln für die **Verbesserung der Wohnverhältnisse** von Kammermitgliedern erwähnt.

An **Familiengründungsbeihilfen** wurden diesem Bericht entsprechend S 324.000,--
für 72 Ansuchen aus Landesmitteln aufgebracht.

Für Förderungsmaßnahmen der **Berufsaus- und -fortbildung** wurden im Berichtsjahr 1989 134 Anträge mit S 432.205,--
aus Landesmitteln bewilligt.

Als **Notstandsbeihilfen** erhielten 2 Kammerangehörige S 10.100,--
aus Landesmitteln.

Für **Treueprämien und Ehrungen** wurden an Landesmitteln S 534.272,60
aufgewendet.

S 2,311.577,60
=====

Alle oa. Förderungen wurden aus Landesmitteln gespeist, die im Landesvoranschlag 1989 unter den Bezeichnungen:

Investitionsbeiträge S 4,097.000,--
und sonstige Zuwend. S 713.000,--

angeführt sind.

S 4,810.000,--
=====

Ende Dezember 1989 wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung der Landarbeiterkammer ein weiterer Förderungsbeitrag in Höhe von S 400.000,-- als Ausgleich für die Kürzung im Landesvoranschlag 1990 beim Ansatz 1/740115-7370 "Investitionsbeiträge" zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde noch 1989 auf das Konto der Landarbeiterkammer überwiesen.

Eine Gegenüberstellung der im Jahre 1989 an Landesmitteln eingegangenen Förderungsbeiträge - zu den von der Kammer für einzelne Förderungsfälle aufgewendeten Beträgen ergibt - unter Außerachtlassung des Darlehensfonds und der Beiträge für Personalkosten für die Landarbeiterkammer per Ende 1989 eine Summe **nicht verwendeter Förderungsmittel** von S 2,898.422,40.

Verwendungsnachweis 1990

Mit Schreiben vom 19. April 1991 wurde der Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung von der Landarbeiterkammer der **Verwendungsnachweis** über die 1990 an 26 land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer für die Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse als Zuschüsse vergebene Landesmittel vorgelegt. Danach wurden 1990 S 645.000,-- für diese Förderungssparte aufgewendet. Auch dieser Verwendungsnachweis wurde zur Kenntnis genommen und unbearbeitet und unbeantwortet abgelegt.

Da dieser Verwendungsnachweis wiederum nur einen Teil der Förderungssparten und -fälle umfaßt, ist es zur Vervollständigung der Förderungstätigkeit 1990 notwendig, den **Tätigkeitsbericht** der Landarbeiterkammer heranzuziehen. Dieser wurde infolge der Umstellung des kamerinternen Rechnungswesens auf EDV erst im Juli 1991 fertiggestellt und der Rechtsabteilung 8 erst am 8. August 1991 vorgelegt.

Danach entspricht die Zahl der Fälle und die Summe der Förderungen aus Landesmitteln bei den Beihilfen

zur **Wohnraumverbesserung** mit
26 Fällen und S 645.000,--

dem im April 1991 gelegten Verwendungsnachweis

An **Familiengründungsbeihilfen**
scheinen 66 Förderungsfälle mit S 288.000,--
auf.

Für **Berufsaus- und -fortbildung**
109 Fälle S 405.550,--

Notstandsbeihilfe für 1 Antragsteller S 6.000,--

Treueprämien und Ehrungen S 305.600,--

S 1,649.550,--
=====

Im Landesvoranschlag 1990 waren veranschlagt:

Investitionsbeiträge S 3,700.000,--

Sonstige Zuwendungen S 713.000,--

S 4,413.000,--
=====

Diese Summe ist in Sechstelbeträgen im Laufe des Jahres 1990 vom Land Steiermark an die Landarbeiterkammer überwiesen worden.

Somit sind auch 1990 die seitens des Landes Steiermark zur Verfügung gestellten Förderungsmittel nur zum Teil für Förderungsfälle verwendet worden. So stand der Landarbeiterkammer per 31. Dezember 1990 ein Betrag von S 2,763.450,-- an **nicht verwendeten Förderungsmitteln** zur Verfügung.

Zusammenfassend ist zu den vom Gesetz geforderten Verwendungsnachweisen für den Prüfungszeitraum 1989/90 festzustellen, daß der Aufsichtsbehörde im I. Quartal des der Verwendung folgenden Jahres jeweils nur der Nachweis für einen Teil der Förderungsmittel, nämlich für die der Wohnraumverbesserung dienenden Beträge aus dem Budgetansatz "Investitionsbeiträge", vorgelegt wurde. Erst mit der, in einem anderen Gesetz - nämlich dem Steiermärkischen Landarbeitergesetz - geforderten Vorlage des Tätigkeitsberichtes, wird die Aufsichtsbehörde über die Förderungstätigkeit der Kammer und die dafür vergebenen Mittel im einzelnen und umfassend informiert. Der jährliche Tätigkeitsbericht wird der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt und in Form eines Regierungssitzungsbeschlusses zur **Kenntnis genommen**.

Eine Prüfung bzw. **Genehmigung** des Verwendungsnachweises über die Förderungsmittel, wie das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz dies festlegt, wurde nicht vorgenommen.

Daher war es möglich, daß von der Aufsichtsbehörde trotz regelmäßiger und pünktlicher Vorlage des "Teil"verwendungsnachweises für Verbesserungsförderung der Wohnverhältnisse der starke Rückgang an Förderungen seit 1986/87 und ein bei der Landarbeiterkammer sich ansammelnder **Überhang** an nicht verwendeten Förderungsmitteln **nicht wahrgenommen wurde**.

Der Rechtsabteilung 8 wurden in den letzten zehn Jahren Verwendungsnachweise für die **Verbesserung der Wohnverhältnisse** als Zuschüsse über die an land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer vergebenen Landesmittel vorgelegt:

	gelegt am	Förderungs- fälle	Summe
1990	19.04.91	26	S 645.000,--
1989	30.03.90	31	S 1,011.000,--
1988	10.03.89	32	S 958.500,--
1987	03.03.88	36	S 1,008.000,--
1986	09.03.87	140	S 4,573.600,--
1985	27.02.86	123	S 3,808.000,--
1984	15.02.85	172	S 5,108.600,--
1983	27.01.84	192	S 5,377.900,--
1982	24.01.83	199	S 4,314.400,--
1981	12.02.82	127	S 2,089.600,--

Aus der Statistik des Tätigkeitsberichtes 1990 ist zu ersehen, daß die Anzahl der Fälle, die aus demselben Ansatz "Investitionsbeiträge" Familiengründungsbeihilfen erhielten, in den Jahren 1985 bis 1990 geringere Schwankungen aufweist.

Erst als die Landarbeiterkammer im November 1990, zugleich mit der Bitte um Bewilligung der Umwidmung von Mitteln verschiedener, jedoch deckungsgleicher Voranschlagansätze, auch um Genehmigung der Verwendung von "angesparten" 6 Mio. Schilling für eine neue Förderungssparte ersuchte, wurde sie von der Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung "um Mitteilung und detaillierte Aufschlüsselung gebeten, aus welchen ha. übermittelten Landesmitteln der gegenständliche Betrag eingespart werden konnte". **Erstmals** wurde von der Rechtsabteilung 8 um Vorlage eines Verwendungsnachweises der im Jahre 1989 der Kammer überwiesenen Landesmittel, mit Ausnahme der Zuwendung für Personalerfordernisse, **gebeten**..

6.6. Umwidmung von Förderungsmitteln

Wie schon erwähnt, werden die der Landarbeiterkammer zufließenden Förderungsmittel im jeweiligen Landesvoranschlag unter drei Ansatzposten geführt.

Ansatz	Post	
740114	7320	Zuwendungen an den Darlehensfonds
	7321	Sonstige Zuwendungen
	7370	Investitionsbeiträge.

Kammerintern findet folgende Weiterverteilung der Mittel statt:

Post 7321 Sonstige Zuwendungen:	Treueprämien
	Berufliche Aus- und Fortbildung
	Notstandsbeihilfen
7370 Investitionsbeiträge:	Wohnbaubeihilfen
	Familiengründungsbeihilfen

Im Zuge der Abschlußarbeiten für die Rechnungsjahre 1985, 1986 und 1987 zeigte es sich, daß vor allem bei den sonstigen Zuwendungen, die für die einzelnen Förderungssparten intern veranschlagten Mittel nicht ausreichten. Wenn sich bei den Investitionsbeiträgen ein Mittelüberhang ergab, ersuchte die Landarbeiterkammer, so geschehen für die Jahre 1985 und 1987, die Abgänge aus der Post 7321 bei der Post 7370 des Ansatzes 740114 abdecken zu können. Diesen Umwidmungsanträgen wurde jeweils stattgegeben, da die Posten innerhalb desselben Ansatzes von Rechts wegen deckungsfähig sind.

Für 1988 wurden im LVA zu Post 7370 "Investitionsbeiträge" S 4,097.000,-- veranschlagt. Aufgrund eines Schreibens der Landarbeiterkammer vom 6. Oktober 1988 an die Rechtsabteilung 8, in dem ein drastischer Förderungsmittelengpaß geschildert wurde, wurde noch 1988 aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom Dezember 1988 ein Aufstockungsbeitrag von 1 Mio. Schilling auf das Konto der Landarbeiterkammer überwiesen. Somit waren 1988 zu Post 7370 S 5,097.000,-- bewilligt und flüssiggestellt worden.

Förderungsfälle 1988

Wohnbaubehilfen	32 Ansuchen	S	958.500,--
Familiengründungs- behilfen	81 Ansuchen	S	368.000,--
Umwidmungsantrag zugunsten Post 7321		S	313.019,22
		S	<u>1,639.519,22</u>

**nicht verbrauchte
Förderungsmittel 1988** S 3,457.481,--.

Auch für 1989 wurde im November 1990 ein Umwidmungsantrag innerhalb der Förderungsposten seitens der Landarbeiterkammer in einer Gesamthöhe von S 304.545,88 gestellt. In demselben Schreiben schildert die Landarbeiterkammer ihre Bemühungen, eine neue Förderungssparte zur Unterstützung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu schaffen. Zur

Durchführung dieses Vorhabens wird erstmalig um Umwidmung der bei Post 7370 ersparten Reserven zugunsten der Post 7320 "Darlehensfonds" ersucht. Da 1989 weitere Reserven entstanden waren, belief sich das Umwidmungsersuchen auf 6 Mio. Schilling. Die Prüfung des Jahres 1990 zeigt - das Ergebnis ist als vorläufig zu betrachten, da der endgültige Rechnungsabschluß 1990 zum Zeitpunkt der Prüfung aufgrund der EDV-Umstellung noch nicht vorlag und nur eine Konteneinsicht erfolgen konnte - eine Summe nicht verwendeter Förderungsmittel von insgesamt mehr als 9,7 Mio. Schilling. Das zu den Konten korrespondierende Bankbuch weist per 31. Dezember 1990 einen Bargeldbestand von mehr als 9,6 Mio. Schilling auf.

Wird diese Umwidmung durchgeführt, würden der "Darlehensfonds", der wie bereits auf Seite 20 geschildert, per Ende 1989 einen Vermögensstand von über 22 Mio. Schilling aufwies, eine Höhe erreichen, die eine Weiterführung als einfaches zweckgewidmetes Konto unvertretbar erscheinen ließe und unbedingt eine gesetzmäßige Regelung erfordern würde.

7. Zusammenfassung

Das Land Steiermark hat der Landarbeiterkammer

im Jahr 1989	S 9,351.000,--
im Jahr 1990	S 8,697.000,--

an **Subventionen** und **Förderungsmitteln** gewährt. Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark der Landarbeiterkammer Subventionen und Förderungsmittel bereitstellt, ist das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 21. April 1976, LGB1.Nr. 37/1976. Daraus ist zu ersehen, daß der Kammer jener Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen ist, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Die Überprüfung hat ergeben, daß im Jahr 1989 36,89 % und im Jahr 1990 37,27 % des Personalaufwandes vom Land Steiermark getragen wurden. Das Land Steiermark ersetzt allerdings der Landarbeiterkammer nicht wie im § 19 Landwirtschaftsförderungsgesetz gefordert, den tatsächlichen Personalaufwand, sondern nur die für die Periode (Jahr) im voraus geschätzten Personalkosten. Dem Gesetz entsprechend müßten die im Landesvoranschlag enthaltenen und in Jahressechsteln an die Landarbeiterkammer flüssiggestellten Teilbeträge für Personalerfordernisse abgedeckt werden. Eine Überprüfung dieses Personalkostenersatzes scheint aber auch deswegen angebracht, da zum Aufgabengebiet der Landarbeiterkammer auch die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsangehöriger gehört und daher auch der Personalstand der Rechtsabteilung der Landarbeiterkammer und

der in den Bezirken tätigen Sekretäre für die Ermittlung des Personalkostenersatzes heranzuziehen wären. Andererseits wäre wieder zu berücksichtigen, daß durch die sinkenden Mitgliederzahlen, der geringeren Anzahl von Förderungsfällen auch aus dieser Sicht eine Neuanpassung an die derzeitigen Verhältnisse notwendig wäre. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß die im Landwirtschaftsförderungsgesetz 1976 vorgesehene Abgeltung des Sachaufwandes, der sich aus der Besorgung der vom Land an die Landarbeiterkammer übertragenen Aufgaben ergibt, bisher vom Land Steiermark nicht erfolgt ist. Eine diesbezügliche Regelung erscheint daher erforderlich.

Neben den Zuwendungen für Personalerfordernisse sind im Prüfungszeitraum 1989 und 1990 als Beiträge an die Landarbeiterkammer noch folgende Beträge angesetzt:

	1989	1990
Zuwendungen an den Darlehensfonds	641.000,--	641.000,--
Sonstige Zuwendungen	713.000,--	713.000,--
Investitionsbeiträge	4,097.000,--	3,700.000,--

Diese Mittel sind im wesentlichen für Förderungsmaßnahmen im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes bestimmt. Dazu gehören z.B. die Gewährung von Beihilfen für Eigenheimbauten und Eigentumswohnungen sowie Familiengründungsbeihilfen, Treueprämien, Beiträge für die fachliche Fortbildung und die Gewährung von Notstandsbeihilfen.

Die Überprüfung hat gezeigt, daß die Landarbeiterkammer gegenüber dem Land Steiermark nur einen Förderungsnachweis hinsichtlich der unter dem Titel "Investitionsbeiträge" zufließenden Mittel erbringt. Eigene Verwendungsnachweise für die weiteren Förderungssparten werden nicht erstellt und sind nur dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Landarbeiterkammer zu entnehmen. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß dadurch der gesetzliche Auftrag nach Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht zur Gänze erfüllt ist. Wie die Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel in den Jahren 1989 und 1990 zeigt, sind in der Landarbeiterkammer Reserven von Förderungsmitteln entstanden, über die die Rechtsabteilung 8 als zuständige Abteilung des Landes bis vor kurzem keine Kenntnis hatte. So wurden im Jahr 1989 S 2,898.422,40 und im Jahr 1990 S 2,763.450,-- nicht verwendet. Diese Mittel wurden in der Kammer angespart.

Auch für den sogenannten **Darlehensfonds** wurde in keinem der zwei geprüften Jahre ein eigener Verwendungsnachweis vorgelegt. Dieser Fonds, der in den Jahren 1989 und 1990 mit jeweils S 641.000,-- dotiert wurde, weist derzeit bereits einen Vermögensstand von über 22 Mio. Schilling auf. Dieser hohe Vermögensstand ist durch die ständige Abnahme der Förderungsfälle in den letzten Jahren entstanden. Die Zinserträge fließen nicht dem Fonds zu, sondern werden im Rechnungsabschluß der Landarbeiterkammer unter Einnahmen aus Zinserträgen im ordentlichen Haushalt geführt.

Da aus dem Landtagsbeschuß von 1969 deutlich der Wille hervorgeht, aus Förderungsmitteln des Landes Darlehen zu gewähren, deren Rückzahlung in einem Fonds erfolgen soll, empfiehlt der Landesrechnungshof auch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit geschaffene eindeutige Gesetzeslage (Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz 1988), das im Darlehensfonds der Kammer vorhandene Vermögen in eine klare rechtliche Form zu gießen. Damit wäre auch eine eindeutige Regelung über die Gebarung des Fonds und seiner Erträge verbunden. Der Landesrechnungshof ist nämlich der Ansicht, daß auch die jährlichen Erträge dem Fonds zufließen müssen, da die Zweckwidmung - Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft - auch die Erträge der dafür eingesetzten Mittel erfassen muß.

Die Landarbeiterkammer beabsichtigt nunmehr, die nicht-verbrauchten Förderungsmittel zugunsten des Darlehensfonds umzuwidmen und eine neue Förderungssparte zur Unterstützung ihrer Mitglieder auf dem Gebiete der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu schaffen. Das würde eine Umwidmung von mehr als 9,6 Mio. Schilling bedeuten, sodaß sich der Vermögensstand des Darlehensfonds auf über 30 Mio. Schilling erhöhen würde. Auch aus diesem Grund scheint es dem Landesrechnungshof als notwendig, daß hier im Sinne des Stiftungs- und Fondsgesetzes 1988 eine gesetzmäßige Regelung auch für den Darlehensfonds erfolgt.

Der Präsident der Landarbeiterkammer hat hinsichtlich der angesparten Förderungsmittel dem Landesrechnungshof gegenüber erklärt, daß zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes von den Mitgliedern verstärkt der Wunsch an ihn herangetragen wurde, eine neue Förderungssparte, nämlich die Förderung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanschlüssen, zu schaffen. Um hierfür Mittel zur Verfügung zu haben, war zunächst eine gewisse Anspardauer notwendig, wobei nunmehr nach Genehmigung dieser Förderungssparte, die Mittel den Förderungswerbern zur Verfügung gestellt werden, und im Jahr 1991 bereits ein Teil dieses finanziellen Überhanges abgebaut wurde.

Der Landesrechnungshof steht dieser neuen Förderungssparte, die den Bestrebungen des Umweltschutzes Rechnung trägt, durchaus positiv gegenüber.

**LANDESKAMMER FÜR
LAND- UND FORST-
WIRTSCHAFT**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

V. LANDESKAMMER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. Prüfungsauftrag	1
2. Subventionen und Förderungen des Landes Steiermark in den Jahren 1989 und 1990 an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft	3
3. Gesetzliche Grundlagen	12
4. Beschreibung und Verwendung der einzelnen Subventionen	15
4.1. Zuwendungen für Personalerfordernisse	15
4.2. Beiträge für laufende Aufwendungen (Sachaufwand)	35
4.3. Investitionsbeiträge	36
5. Zusammenfassung	39

1. Prüfungsauftrag

Am 22. Oktober 1990 hat die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages den Antrag von 22 Abgeordneten gemäß § 26 Abs. 2 LRH-VG, betreffend die Prüfung jener Kammern in der Steiermark, die Landessubventionen erhalten, übermittelt.

Am 15. November 1990 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 LRH-VG übermittelt, alle Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen zu überprüfen.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 5 des LRH-VG. Gemäß § 5 des LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. **Die Prüfung** konnte sich daher nur auf jene Bereiche erstrecken, in denen **Mittel des Landes eingesetzt sind.**

Die Überprüfung der an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gewährten Subventionen erfolgte für die Jahre 1989 und 1990.

Die an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vom Land Steiermark gewährten Förderungen, die weitergegeben werden, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung, sondern werden im Bericht, betreffend die Überprüfung der zweckbestimmten Verwendung von landwirt-

schaftlichen Förderungsmitteln eingehend behandelt, wobei sich diese Prüfung auf den Zeitraum von 1980 bis 1990, also auf insgesamt elf Jahre, erstreckt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, HR. Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen ORR. Dr. Josef TRABY durchgeführt.

Als Auskunftspersonen standen von seiten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in erster Linie

der Kammeramtsdirektor	Dipl.-Ing. Dr. Heinz KOPETZ und
------------------------	------------------------------------

der Leiter der Finanz- abteilung	Mag. Dieter MOSER
-------------------------------------	-------------------

zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß es im Bereich der Landesverwaltung äußerst schwierig war, sämtliche finanzielle Mittel, die an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft überwiesen wurden, aufzulisten. Die Gründe hierfür werden im Bericht im Kapitel 2. näher dargestellt.

**2. Subventionen und Förderungen des Landes Steiermark
in den Jahren 1989 und 1990 an die Landeskammer
für Land- und Forstwirtschaft**

Nachstehend sind für die Jahre 1989 und 1990 alle vom Land Steiermark an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gewährten Subventionen und Förderungsmittel dargestellt:

1. Zum Verbleib in der Landeskammer (Subventionen):

A: Bewirtschafter: Rechtsabteilung 8

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
a) 1/740004-7320	Zuwendungen für Personalerfordernisse	128,712.000,--	133,989.000,--
b) 1/740024-7320	Beitrag für laufende Aufwendungen	9,633.000,--	9,633.000,--
c) 1/740035-7370	Investitionsbeiträge	5,315.000,--	3,634.000,--
		<u>143,660.000,--</u>	<u>147,256.000,--</u>
		=====	=====

2. Beträge, die bei der Landeskammer als Förderungen (Treuhandgelder) aufscheinen. Diese Beträge sind zur Weitergabe an Förderungs- bzw. Beihilfenbezieher im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs-gesetzes bestimmt.

A: Bewirtschafter: Rechtsabteilung 8

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
a) 1/740055-7320	Beitrag zu den Kosten des Landeskotr.verb.	4,000.000,--	4,000.000,--
b) 1/712205-7370	Beiträge für Aufbaubereiche u. Umstellungsaktionen	1,818.000,--	1,818.000,--
c) 1/713015-7770	Förd. d. Betriebsbeihilfe	1,900.000,--	1,900.000,--
d) 1/713015-7771	Förd. d. Maschinenringe	950.000,--	1,000.000,--
e) 1/740015-7320	Zuwendungen zur Förderung des Viehabsatzes	92,000.000,--	82,800.000,--
f) 1/740045-7370	Förd. d. Tabakanbaues	1,900.000,--	1,600.000,--
g) 1/749045-7690	Abgeltung von Wirtschafterschwernissen in der Almwirtschaft	6,000.000,--	6,000.000,--
h) 1/749075-7790	Bergbauernausgleichszahlungen	30,000.000,--	30,000.000,--
i) 1/749225-7790	Förderung von landwirtschaftl. Innovationen und Werbung	3,000.000,--	4,325.650,-- *)
j) 1/749235-7320	Beitrag zu Flächenprämien f. Bergweinbaulagen	3,600.000,--	4,500.000,--
k) 1/749245-7320	Direktförderungsprogramm für bäuerl. Betr. im Grenzland u. f. Kleinbauern	13,000.000,--	27,000.000,--
l) 1/742205 apl. 7320	Förderung von Geflügelmastbetrieben	-	3,935.277,--
m) 1/749255 apl. 7320	Beitrag für die Entlastung d. Apfelmarktes	2,100.000,--	-
n) Teilbetrag aus 1/749094-7430	Beitrag an die österr. Weinmarketing-Service Ges.m.b.H.	112.086,70	-
		<u>160,380.086,70</u>	<u>168,860.927,--</u>

*) Von der Rechtsabteilung 8 wurden S 250.000,-- direkt vergeben, so-
daß der Ansatz 1/749225-7790 (Förderung von landwirtschaftlichen
Innovationen und Werbung) S 4,575.650,-- beträgt.

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
a) 5/715044-7790	Beiträge für hw. Maß- nahmen in lw. Betrieben	1,200.000,--	1,200.000,--
b) 5/742124-7690	Beitr.z.Förd.v.Sonderkult. inkl. Weinbau und s.Maßn.	9,500.000,--	9,500.000,--
		<u>10,700.000,--</u>	<u>10,700.000,--</u>

B: Bewirtschafter: Rechtsabteilung 7

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
Teilbetrag aus 1/94004-7354	Investitionsbeiträge an Gemeinden (Weginstand- haltungsprogramm)	-	<u>10,000.000,--</u>

C: Bewirtschafter: Abteilung für Wissenschaft und Forschung

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
Teilbetrag aus 1/289135-7430	Rohstoff-, Energie- u. Umweltforschung	-	<u>250.000,--</u>

D: Bewirtschafter: Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion,
Fachabteilung II e

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
a) Teilbetrag aus 1/710015-7790	Beiträge zur Verk.er- schließung ländl.Geb.	23,238.000,--	21,863.000,--
b) Teilbetrag aus 5/710015-7790	Sonder-Wegbauprogramm z. Verk.ersch.l.a.d.Lande	13,260.000,--	10,207.000,--
c) Teilbetrag aus 5/710024-7790	Beiträge f.d. land- u. forstw.sch. Wegbau	11,076.000,--	15,504.000,--
		<u>47,574.000,--</u>	<u>47,574.000,--</u>

E: Bewirtschafter: Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion,
Fachabteilung III c

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
Teilbetrag aus 5/621035-7790	Beiträge an Einzelpers. (Versuchsprogramm "Leibnitzerfeld")	2,800.000,--	5,400.000,--

F: Bewirtschafter: Fachabteilung für das Forstwesen

Teilbetrag aus 1/719115-7790	Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgeb. v. Wildbächen u. Lawinen	<u>1,200.000,--</u>	<u>271.350,--</u>
---------------------------------	---	---------------------	-------------------

G: Bewirtschafter: Landesfremdenverkehrsabteilung

Ansatz-Post	Bezeichnung	Betrag	
		1989	1990
Teilbetrag aus 1/771255-7670	Verschiedene sonstige Beiträge für laufende Aufwendungen (Europäische Konferenz d. Weinbauregionen-Tagung d. Intern. Rates in Graz)	-	10.000,-- =====

Zusammenstellung:

Bewirtschafter: Rechtsabteilung 8	143,660.000,--	147,256.000,--
Rechtsabteilung 8	160,380.086,70	168,860.927,--
Rechtsabteilung 8	10,700.000,--	10,700.000,--
Rechtsabteilung 7	-	10,000.000,--
Abt. f. Wissenschaft und Forschung	-	250.000,--
LBD, FA IIe	47,574.000,--	47,574.000,--
LBD, FA IIIc	2,800.000,--	5,400.000,--
Fachabteilung für das Forstwesen	1,200.000,--	271.350,--
Landesfremdenverkehrsabteilung	-	10.000,--
	<u>366,214.086,70</u>	<u>390,322.277,--</u>

Daraus ist zu ersehen, daß

im Jahr 1989	S	366,214.086,70
im Jahr 1990	S	390,322.277,--

an Subventionen und Förderungsmittel an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vom Land Steiermark gewährt wurden.

Hiebei ist zwischen **Subventionen**, das sind jene Mittel, die in der Landeskammer verbleiben und als Beitrag des Landes Steiermark zum Kammerbetrieb bzw. zur administrativen Durchführung der von der Landeskammer laut Gesetz zu erbringenden Aufgaben, zu verstehen sind und Förderungsmittel, die weitergegeben werden, zu unterscheiden:

Die Subventionen betragen

im Jahr 1989	S	143,660.000,--
im Jahr 1990	S	147,256.000,--

Förderungen

Darunter sind jene Beiträge des Landes zu verstehen, die nicht in der Landeskammer verbleiben und von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Auftrag des Landes Steiermark an die Förderungswerber weitergegeben werden. Diese Förderungsmittel waren, wie bereits anfangs erwähnt, nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung fest, daß es im Landesbereich zeitaufwendig und schwierig war, sämtliche finanzielle Mittel, die an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft überwiesen wurden, aufzulisten. Hier kann positiv erwähnt werden, daß es im Bereich der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft wesentlich leichter war, den Eingang der vom Land gewährten Subventionen und Förderungsmittel festzustellen, da hierfür eigene Aufzeichnungen bzw. Akten angelegt sind. Seitens der Rechtsabteilung 10 wurden dem Landesrechnungshof nur jene finanziellen Mittel bekanntgegeben, die aus dem Landesrechnungsabschluß bzw. Voranschlag direkt ablesbar sind. Daneben werden aber auch weitere Förderungsmittel, für die als Bewirtschafter die Rechtsabteilung 8, die

Rechtsabteilung 7, die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIb, die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIe, die Fachabteilung für das Forstwesen, die Landesfremdenverkehrsabteilung, die Abteilung für Wissenschaft und Forschung, auftreten, an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft weitergeleitet. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft übernimmt dann die Verwaltung und Weitergabe dieser Finanzmittel an die Förderungswerber auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Die Schwierigkeit bei der Ermittlung dieser Beträge liegt nun darin, daß es keine Abteilung im Land Steiermark gibt, die konkret Auskunft geben kann, welche Mittel insgesamt innerhalb eines Jahres an die Landeskammer gegangen sind. Hier mußte der Landesrechnungshof fast mit allen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufnehmen, um zu einem Endergebnis zu gelangen. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß es mit Hilfe der EDV durchaus möglich sein müßte, hier eine Lösung zu finden, die ein rasches Auffinden sämtlicher vom Land Steiermark an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gewährten finanziellen Mittel ermöglichen müßte. Der Landesrechnungshof schlägt in diesem Zusammenhang - wie auch bei den anderen Kammern - vor, für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Landesbuchhaltung ein eigenes **Personenkonto** einzuführen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Subventionen und Förderungsmittel bereitstellt, ist das Steiermärkische **Landwirtschaftsförderungsgesetz** vom 21. April 1976, LGB1.Nr. 37/1976. In § 19 des obzitierten Gesetzes heißt es:

§ 19 "Durchführung

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz zu betrauen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.
- (2) Das Land hat den in Abs. 1 genannten Kammern jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Der Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist in Zukunft nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen."

Aufgrund des § 19 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes wurde sodann am 12. Juli 1976, LGB1.Nr. 48/1976, die **Landwirtschaftsförderungsverordnung** erlassen (i.d.F. LGB1.Nr. 23/1991).

Dabei wird die **Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark gemäß § 2 dieser Verordnung mit folgenden Angelegenheiten betraut:**

1. Infrastrukturelle Einrichtungen

- a) nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mitteln, der Bau von Hofzufahrtswegen und die gemeinsame Wegerhaltung sowie der Bau von Forststraßen und anderen forstlichen Bringungsanlagen
- b) Förderungen von bäuerlichen Gemeinschaften zur Errichtung von Biomasseheizzentralen

2. Agrarstruktur

- a) die Mitwirkung bei Grundzusammenlegungen sowie Siedlungsmaßnahmen
- b) die Mitwirkung bei Aufstockung bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland
- c) die Durchführung der Änderung der Bodennutzungsart
- d) die Durchführung von Geländekorrekturen und Kultivierungen sowie der Folgemaßnahmen nach Bodenmeliorationen und Grundzusammenlegungen
- e) die Mitwirkung bei Meliorationen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Grundgrenzen
- f) die Anlage von Wirtschaftswegen, soweit diese nicht im Rahmen von Bodenreformmaßnahmen erfolgt

3. Betriebliche Maßnahmen

- a) die Mitwirkung bei der Förderung zur Erhaltung von Familienbetrieben
- b) nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel, Neu-, Zu- und Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie die Mitwirkung bei der Besitzfestigungsaktion
- c) die Mechanisierung sowie die technische Einrichtung und Ausstattung der Gebäude (Außen-, Innen- und Hauswirtschaft) mit dem besonderen Ziel, die Arbeits- und Lebensverhältnisse zu verbessern
- d) die pflanzliche, tierische und forstliche Produktion einschließlich der Spezial- und Sonderkulturen sowie Maßnahmen zur Pflege der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes
- e) die Sicherung des Ernteertrages gegen Hagelschäden, ausgenommen die Förderung der Hagelversicherung
- f) der Ausbau und die Verbesserung bäuerlicher Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten

4. Überbetriebliche Zusammenarbeit

- a) die Errichtung und Führung von Erzeugerringen und Erzeugergemeinschaften
- b) die Schaffung und Führung von Maschinen- und Betriebshelferringen
- c) die Schaffung, Erweiterung und der Zusammenschluß von land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften
- d) die Errichtung und Führung von bergbäuerlichen Arbeitsgemeinschaften für Umstellungsbetriebe

5. Soziale Maßnahmen

die Ausbildung und der Einsatz von Betriebshelfern und Haushaltshelferinnen

6. Absatzförderung und Bevorratung sowie Innovationen in Verarbeitung und Vermarktung

7. Beratung

die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsführer

8. Abgeltung

a) die Durchführung der Gewährung von Beiträgen zur Sicherung des Almbesatzes

b) nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel, die Durchführung der Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes und zur Aufforstung von Grenzertragsböden.

c) die Durchführung der Gewährung von Bergbauernausgleichszahlungen

d) die Durchführung der Gewährung von Direktzahlungen

e) die Durchführung der Gewährung von Förderungen für Bergweinbaulagen.

4. Beschreibung und Verwendung der einzelnen Subventionen

An Subventionsleistungen des Landes Steiermark fallen an:

- * Zuwendungen für Personalerfordernisse
- * Beiträge für laufende Aufwendungen
- * Investitionsbeiträge

4.1 Zuwendungen für Personalerfordernisse

Wie bereits in diesem Bericht dargestellt, ist in § 19 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes festgeschrieben, daß das Land Steiermark den im Abs. 1 genannten Kammern (Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft) jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen hat, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Der **Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes** ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine **Vermehrung dieses Personalstandes** ist in Zukunft **nur mit Genehmigung der Landesregierung** möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen.

Um die Bemessung der Höhe des Personalkostenersatzes beurteilen zu können, mußte der Landesrechnungshof in die Entstehungsgeschichte des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes zurückgehen.

In der Vorlage des Entwurfes des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes der Steiermärkischen Landesregierung, (LR GZ.: 8-240 La 31/36-75) an den Steiermärkischen Landtag (VIII. Periode, 1975, Einlagenzahl 2/3) ist in den Bemerkungen unter "B. zu den einzelnen Bestimmungen" zum § 19 folgendes ausgeführt:

"Während die Vollziehung der Landesregierung obliegt, wurde die Durchführung zahlreicher Förderungsmaßnahmen an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft delegiert und zwar aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit. Diese Aufgabendelegierung findet in dem vorliegenden Entwurf und der hiezu erlassenden Verordnung ihre gesetzliche Basis, soweit diese nicht schon in früheren Landesgesetzen (z.B. im Pflanzenschutzgesetz) geschaffen wurde.

Die bewährte Übertragung von Aufgaben an die Kammern ist jedoch nur möglich, wenn diese personell und finanziell in der Lage ist, diese Aufgaben auch durchzuführen. Das Land Steiermark müßte sonst selbst die notwendigen Einrichtungen zur Unterstützung, Entwicklung, Beratung und Modernisierung der heimischen Landwirtschaft schaffen. Wie Berechnungen zeigen, käme diese Vorgangsweise dem Land teurer, als der hier vorgesehene Kostenersatz für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Im Abs. 2 ist festgehalten, daß für die Bemessung des Personalkostenersatzes die derzeitige Höhe des mit den übertragenen Aufgaben befaßten Personalstandes maßgebend ist. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß die derzeit bestehende bewährte Aufteilung in der Durchführung der Förderungsmaßnahmen beibehalten wird. Die weitere Formulierung ist mit Absicht sehr einschränkend gewählt und besagt, daß eine Ausweitung des Personalstandes nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Landesregierung möglich ist.

Im Bezugsjahr 1975 beträgt der Personalstand der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der unter diese Regelung fällt, 527 Personen. Die Personalkosten für diesen Personenkreis belaufen sich abzüglich gewährter Kostenersätze dritter Stellen für das Jahr 1975 auf 60,4 Mio. Schilling; der gesamte Personalaufwand beträgt etwa 120 Mio. Schilling. In diesem Betrag ist der Aktivitätsaufwand und der aliquote Pensionsaufwand berücksichtigt. Der tatsächliche Personalkostenzuschuß, den das Land der Landeskammer im Jahr 1975 im Landesvoranschlag zugesichert hat, beträgt 49,5 Mio. Schilling. Ohne eine solche Regelung wäre die genannte Kammer angesichts der anhaltenden inflationären Entwicklung in Zukunft nicht in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die entsprechenden Kosten bei der Landarbeiterkammer betragen bei einem Personalstand von sechs Personen 1,1 Mio. Schilling.

Bei der Erlassung von Verordnungen nach Abs. 1 wird die Landesregierung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis weitgehend den derzeitigen Zustand in der Verteilung der Förderungsbereiche zu berücksichtigen haben."

Für das Jahr 1976 wurden die Personalkostenersätze nach den in § 19 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes aufgestellten Grundsätzen ermittelt.

Für die Berechnung der Höhe des Personalkostenersatzes wurde das aktive Personal der Landeskammer (inklusive Bezirkskammern) in drei Gruppen eingeteilt. Die Pensionsaufwendungen wurden in einer vierten Gruppe zusammengefaßt.

Demnach fallen in die

1. Gruppe

Alle Mitarbeiter, deren Personalkosten zu 100 % vom Land, abzüglich Refundierungen Dritter, getragen werden. Es handelt sich hier um den gesamten Beratungs- und Förderungsdienst.

2. Gruppe

Die Personalkosten dieser Gruppe wurden zu 50 % vom Land und zu 50 % von den Kammern getragen. In dieser Gruppe befinden sich die Direktion, die Verwaltung und die Bezirkskammern.

3. Gruppe

Diese Personalkosten werden zur Gänze von den Kammern getragen. Dazu gehören die Interessensvertretung sowie Wirtschaftsbetriebe der Kammern.

4. Gruppe

Die Pensionsaufwendungen werden aliquot den Personalanforderungen den genannten drei Gruppen zugeteilt.

Im Jahr 1976 waren nach den von der Landeskammer vorgelegten Unterlagen insgesamt 642 Dienstnehmer beschäftigt. Die Gesamtpersonalkosten für das Jahr 1976 beliefen sich auf rund 130,2 Mio. Schilling. Von den Dienstnehmern entfielen auf die erste Gruppe (100 % vom Land getragen) und auf die zweite Gruppe (50 % vom Land getragen) 501 Dienstnehmer.

Die Kosten für diese 501 Dienstnehmer wurden mit

S 91,790.000,--

ermittelt.

Von diesem Betrag wurden die Refundierungen Dritter mit insgesamt

S 30,620.000,--

in Abzug gebracht, sodaß sich die vom Land zu übernehmenden Personalkostenersätze mit

S 61,170.000,--

errechneten.

Im Landesrechnungsabschluß 1976 sind die Ausgaben für "Zuwendungen für Personalerfordernisse" an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (1/740004-7320) mit S 61,170.000,-- ausgewiesen.

In der folgenden Darstellung ist zu ersehen, wie sich die Personalkostenersätze vom Jahre 1976 bis zum Jahre 1990 entwickelt haben. Die Höhe der jeweiligen Personalkostenersätze wurde aus den entsprechenden Landesrechnungsabschlüssen entnommen.

Jahr	Personalkostenersatz in Mio. Schilling	Steigerung in %
1976	61,170	-
1977	69,497	13,61
1978	75,060	8,00
1979	78,063	4,00
1980	82,900	6,19
1981	90,250	8,86
1982	98,900	9,58
1983	104,400	5,56
1984	108,576	4,00
1985	112,919	3,99
1986	116,307	3,00
1987	121,164	4,17
1988	122,618	1,20
1989	128,712	4,96
1990	133,989	4,09

Wie die obige Tabelle zeigt, haben sich die Personalkostenersätze von 61,170 Mio. Schilling im Jahre 1976 auf 133,989 Mio. Schilling im Jahre 1990 erhöht, das entspricht einer Steigerung von rund 109 %. Weiters ist aus der Tabelle zu ersehen, daß die jährlichen Steigerungsbeträge in den Jahren bis 1983 zwischen 4 % und 13,61 % und ab dem Jahre 1984 zwischen 1,2 % und 4,96 % lagen.

Zu bemerken ist, daß von den im Dienstpostenplan 1991 ausgewiesenen 541,69 Dienstnehmern 75 als pragmatisierte Beamte der Kammer, das sind 13,84 % tätig waren. Daraus ist zu ersehen, daß bei der Pragmatisierung von Bediensteten selektiv vorgegangen wird. Hinsichtlich des Gehaltsschemas ist festzustellen, daß dieses zwar mit dem des Landes Steiermark nicht ident, jedoch durchaus vergleichbar ist.

Berechnung der Personalkostenersätze für die Jahre 1989 und 1990

Mit Schreiben vom 20. Juni 1988 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 8, betreffend den **Landesvoranschlag 1989**, hat die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ersucht, die Personalkostenerfordernisse (= Personalkostenersätze) mit einem Betrag von **S 131,680.000,--** im Landesvoranschlag 1989 vorzusehen.

Als Begründung wird angeführt:

"Durch den Abschluß des Beratungsvertrages mit dem Bund Ende vergangenen Jahres war es möglich, eine gewisse längerfristige Absicherung des Zuschusses des Bundes

für den haus- und betriebswirtschaftlichen Beratungsdienst zu erreichen. Da die steirische Kammer im Verhältnis zu den anderen Kammern einen relativ hohen Anteil an den dem Bund teilweise verrechneten Beratungskräften hatte, sank von 1987 auf 1988 unser verrechneter Beratungskräftebestand von 112 auf 109 Dienstposten und von 1988 auf 1989 ist ein weiteres Absinken um zwei weitere Dienstposten auf 107 zu verzeichnen. Daraus erwächst eine Kostenbelastung von

S 240.000,-- x 5 Dienstposten = S 1,200.000,--.

Durch die Liquidierung der österreichischen Düngerberatungsstelle Anfang 1988 mußte die steirische Kammer die Personal- und Sachkosten für die seinerzeitige steirische Außenstelle der Düngerberatung übernehmen. Die personelle Eingliederung der vier Mitarbeiter der Düngerberatung kostet allein an Personalaufwand S 1,540.000,--.

Bereits im Jahre 1988 erfolgten Erhöhungen der Sozialversicherungskosten (Arbeitslosenversicherung, Hinaufsetzung von Höchstbemessungsgrundlagen). Weitere Steigerungen im Bereich des Arbeitgeberanteils (und Arbeitnehmeranteils) werden durch die Steuerreform 1989 erfolgen, weil durch die teilweise Versteuerung der Diäten gleichzeitig auch eine Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen muß. Dieser Mehraufwand wird mit einer halben Million beziffert.

Nachdem die steirische Kammer gleich wie die Landesbediensteten im Jahre 1988 eine Null-Lohnrunde zu verzeichnen hatte, stieg der Personalkostenzuschuß von 1987 auf 1988 nur um 1,2 % für Biennien und Vorrückungen auf S 122,618.000,--.

Als Ausgangsbasis für die Lohnsteigerung des Jahres 1989 ist jedoch eine 1,5 %-ige Erhöhung der Gehälter per 1988 zu berechnen. Eine 3,2 %-ige Erhöhung ausgehend von der neuen Basis ergibt einen Wert von S 128,440.000,--.

Zusammenfassung

Verringerter Bundeszuschuß für die haus- und betriebswirtschaftliche Beratungskräfte	S 1,200.000,--
Übernahme der Düngerberatungsstelle	S 1,540.000,--
Erhöhte Sozialversicherungskosten	S 500.000,--
Anpassung des bisherigen Personalkostenzuschusses (1,5 % + 3,2 %)	S 128,440.000,--

Beantragte Personalerfordernisse 1989 S 131,680.000,--

Mit Schreiben der Rechtsabteilung 8 vom 8. Juli 1988, GZ.: 8-86 Vo 8/12-1988, wurden die Voranschlagsunterlagen samt Erläuterungen für das Rechnungsjahr 1989 der Rechtsabteilung 10 übermittelt, wobei die "Zuwendungen für Personalerfordernisse" (Ansatz 1/740004-7320), wie von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark beantragt, mit S 131,680.000,-- ausgewiesen sind.

Im Landesvoranschlag 1989 wurde für den genannten Ansatz ein Betrag von S 128,712.000,-- berücksichtigt.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Erfolg laut Rechnungsab- schluß des Landes für 1987	S 121,164.000,--
+ 2 % Nachziehung	S 2,423.000,--
	<hr/>
	S 123,587.000,--
+ 3,2 % (2 % + 1,2 %) Anpassung	S 3,955.000,--
	<hr/>
	S 127,542.000,--
aufgerundet auf	S 127,600.000,--
+ 0,9 % Gehaltserhöhung	S 1,112.000,--
	<hr/>
Ansatz im Voranschlag für 1989	S 128,712.000,--

Im Landesvoranschlag 1989 wurden demnach um **S 2,968.000,--** weniger berücksichtigt, als von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bzw. von der Rechtsabteilung 8 beantragt wurden. Es wurde weder die Verringerung des Bundeszuschusses für die haus- und betriebswirtschaftlichen Beratungskräfte noch die Übernahme der Düngerberatungsstelle berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 15. Juni 1989, betreffend den **Landesvoranschlag 1990**, hat die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ersucht, die Personalkostenfordernisse (= Personalkostenersätze) mit einem Betrag von **S 134,872.000,--** im Landesvoranschlag 1990 vorzusehen.

Als Begründung wurde angeführt:

"Die Anpassung des per 1989 gewährten Zuschusses von S 128,712.000,-- mit dem Satz von 4,1 %

ergibt	S 133,989.000,--
die Anpassung des Personalaufwandes für die neuübernommene Düngerberatungsstelle mit dem Satz von 4,1 % ergibt	S 883.000,--

insgesamt	S 134,872.000,--
------------------	-------------------------

Es wird ersucht, zusätzlich die Personalaufwendungen für die Düngerberatungsstelle zu übernehmen. Im Jahre 1988 wurde eine einmalige Abfindung von der inzwischen liquidierten österreichischen Düngerberatungsstelle bezahlt.

Die Finanzierung der Lohnerhöhungen des Jahres 1990 wird auch deshalb schwieriger, weil der Zuschuß des Bundes für die steirischen Beratungskräfte aufgrund des relativ hohen Anteiles an dieser Budgetpost sogar leicht rückläufig war."

Mit Schreiben der Rechtsabteilung 8 vom 28. Juni 1989, GZ.: 8-86 Vo 9/16-1989, wurden die Voranschlagsunterlagen samt Erläuterungen für das Rechnungsjahr 1990 der Rechtsabteilung 10 übermittelt. Der Ansatz 1-740004-7320 "Zuwendungen für Personalerfordernisse" wurde darin, wie von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark beantragt, mit S 134,872.000,-- ausgewiesen.

Im Landesvoranschlag 1990 wurde für den genannten Ansatz ein Betrag von S 133,989.000,-- berücksichtigt.

Auch in diesem Landesvoranschlag wurden die mit der Übernahme der Düngeberatungsstelle zusammenhängenden Personalaufwendungen nicht berücksichtigt.

Offensichtlich ist die Rechtsabteilung 10 bei der Berechnung der Personalkostenersätze von der vom Gesetzgeber mit Absicht sehr einschränkend gewählten Formulierung im § 19 Abs. 2, 3. Satz des Landwirtschaftsförderungsgesetzes ausgegangen.

Der § 19 Abs. 2 lautet:

- "(1. Satz) Das Land hat den in Abs. 1 genannten Kammern jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt.
- (2. Satz) Der Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist.
- (3. Satz) Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist in Zukunft nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich.
- (4. Satz) Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen."

Die Frage, für welchen Personenkreis das Land Personalkostenersätze zu leisten hat, ist im 1. Satz des § 19 Abs. 2 leg.cit. geregelt. "Das Land **hat** ... jenen Teil des **Personal- und Sachaufwandes** zu ersetzen, der sich aus der **Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben** ergibt.

Im 2. Satz des § 19 Abs. 2 ist festgehalten, daß für die Bemessung der Höhe des Personalkostenersatzes jener Personalstand zugrunde zu legen ist, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist.

In den erläuternden Bemerkungen zu § 19 Abs. 2 leg.cit. ist ausgeführt, daß der Personalstand der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark im Bezugsjahr 1975, der unter diese Regelung fällt, 527 Personen (= Dienstposten) umfaßt. Nach Meinung des Landesrechnungshofes muß bei der Prüfung, ob es zu einer Vermehrung des Personalstandes im Sinne des § 19 Abs. 2, 3. Satz leg.cit. gekommen ist, von den genannten **527 Dienstposten** ausgegangen werden.

Weiters ist in den erläuternden Bemerkungen zu § 19 Abs. 2 leg.cit. jenes Schema beschrieben, wie in Zukunft die Personalkostenersätze zu berechnen sind.

Ausgangspunkt ist jener **Personenkreis**, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist.

Von den Kosten für diesen Personenkreis sind die **Kostenersätze Dritter** in Abzug zu bringen.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge dieser Prüfung feststellen mußte, ist sowohl die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, als auch das Land Steiermark von diesem Schema zur Ermittlung der Personalkostenersätze abgegangen.

Bei der Ermittlung des in den Landesvoranschlag für die Jahre 1989 und 1990 aufzunehmenden Ansatzes "Zuwendungen für Personalerfordernisse" (1/740004-7320) wurde aufgezeigt, daß nicht mehr von der Anzahl der tatsächlich für das Land tätigen Bediensteten (im Sinne des 1. und 2. Satzes des § 19 Abs. 2 leg.cit.) ausgegangen wurde, sondern vom Erfolg, wie er im Landesrechnungsab-schluß des Vor- oder Vorvorjahres ausgewiesen ist.

Im Prinzip entspricht diese Vorgangsweise einer **Pauschalierung der Personalkostenersätze**, die jedoch im Gesetz nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht gedeckt ist. Eine Pauschalierung kann aufgrund des 4. Satzes im § 19 Abs. 2 leg.cit. nur für den Sachaufwand und nicht auch für den Personalaufwand erfolgen.

Das Land Steiermark ersetzt der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark **nicht** wie im § 19 Abs. 2 leg.cit. gefordert, den **tatsächlichen Personalaufwand** (der Sachaufwand ist pauschaliert), sondern

nur die für eine Periode (Jahr) **im voraus geschätzten Personalkosten** (diese geschätzten Personalkosten finden im Landesvoranschlag ihren Niederschlag).

Ein tatsächlicher Ersatz der Personalkosten hätte zur Folge, daß die im Landesvoranschlag aufscheinenden geschätzten Ansätze für "Zuwendungen für Personalerfordernisse" nach Ablauf der Periode (des Jahres) abgerechnet werden müßten. Derartige Abrechnungen wurden jedoch vom Land Steiermark bisher nicht verlangt und auch von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nicht vorgelegt.

Im Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes werden von der Landeskammer die Personalerfordernisse nur durch "**Zuweisungen**" und "**Auszahlungen**" mit dem im Landesvoranschlag ausgewiesenen Betrag angeführt.

Lediglich im Jahre 1988 wurden von der Rechtsabteilung 8 gegenüber dem Ansatz im Landesvoranschlag um S 2,182.000,-- weniger an die Landeskammer zur Auszahlung gebracht, weil auch für die Bediensteten der Landeskammer eine "Null-Lohn-Runde" stattgefunden hat. Im Ansatz des Landesvoranschlages war jedoch eine entsprechende Gehaltserhöhung einberechnet worden.

Aber auch für dieses Jahr erfolgte keine Abrechnung durch Gegenüberstellung des im voraus geschätzten Personalaufwandes mit den in der Landeskammer für diesen Personenkreis (§ 19 Abs. 2 leg.cit.) tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Durch das Fehlen derartiger Abrechnungen ist eine Überprüfung, ob das Land seiner Verpflichtung, jenen Teil des Personalaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt, nachgekommen oder ob es zu Mehrzahlungen gekommen ist, nicht möglich.

Dem Landesrechnungshof wurden für die Jahre 1989 und 1990 von der Landeskammer erstellte Berechnungsgrundlagen bzw. Aufteilungen der Personalaufwendungen, gegliedert nach Kammervoranschlag, Abschluß laut Abgrenzung und tatsächlichem Rechnungsabschluß der Landeskammer vorgelegt (Beilagen 1 und 2). Für das Jahr 1989 ergibt sich aus diesen Unterlagen, daß von den insgesamt 580 Kammerbediensteten 443,5 Bedienstete im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. tätig waren.

Im Kammervoranschlag 1989 wurden für diese 443,5 Bediensteten Personalkosten in der Höhe von S 134,155.000,-- errechnet.

Im Schreiben an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 8, vom 20. Juni 1988, den **Landesvoranschlag 1989** betreffend, wurde jedoch ersucht, für Personalerfordernisse einen Betrag von S 131,680.000,-- vorzusehen. Der Unterschied beträgt S 2,475.000,--.

Im Abschluß laut Abgrenzung 1989 ist der vom Land zu übernehmende Personalkostenersatz mit S 134,863.000,-- ausgewiesen. In Wirklichkeit hat das Land jedoch nur den im Landesvoranschlag für 1989 ausgewiesenen Betrag von S 128,712.000,-- wie auf Seite 24 dargestellt - als Personalkostenersatz an die Landeskammer ausbezahlt (tatsächlicher Rechnungsabschluß 1989 der Landeskammer).

Nach dieser Berechnungsunterlage hätte die Landeskammer im Jahre 1989 einen Betrag von S 6,151.000,-- (S 134,863.000,-- - S 128,712.000,--) an Personalkosten getragen, der eigentlich vom Land hätte ersetzt werden müssen.

Für das Jahr 1990 waren nach diesen Unterlagen von den insgesamt 563 Kammerbediensteten 426,5 Bedienstete im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. tätig. Für diese 426,5 Bediensteten wurden im Kammervoranschlag 1990 Personalkosten in der Höhe von S 143,648.000,-- errechnet.

Im Schreiben vom 15. Juni 1989 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 8, den **Landesvoranschlag 1990** betreffend, wurde ersucht, für Personalerfordernisse einen Betrag von S 134,872.000,-- vorzusehen. Der Unterschied beträgt S 8,776.000,--.

Im Abschluß laut Abgrenzung 1990 ist der vom Land zu übernehmende Personalkostenersatz mit S 145,157.000,-- errechnet.

Da auch im Jahre 1990 vom Land nur der im Landesvoranschlag 1990 ausgewiesene Betrag von S 133,989.000,-- - wie auf Seite 26 dargestellt - als Personalkostenersatz an die Landeskammer ausbezahlt wurde, ergibt sich, daß die Landeskammer auch für das Jahr 1990 einen Betrag von S 11,168.000,-- an Personalkosten übernommen hat, der eigentlich vom Land Steiermark hätte ersetzt werden müssen.

Die Frage, warum es betragsmäßige Unterschiede zwischen dem Ansatz der errechneten Personalkostenersätze im **Voranschlag der Landeskammer** und den von der Landeskammer an das Land gestellten Anträgen um Aufnahme in den jeweiligen **Landesvoranschlag** gibt (1989: S 2,475.000-- und 1990: S 8,776.000,--), wurde dem Landesrechnungshof dahingehend beantwortet, daß es seit mehreren Jahren mit dem Land ein stilles Übereinkommen gebe, wonach Erhöhungen der Personalkostenersätzen nur mit jenen auch für den Landesbereich anfallenden Prozentpunkten erfolgen können.

Diese Vorgangsweise entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofes einer **Pauschalierung der Personalkostenersätze**, die jedoch in § 19 Abs. 2 leg.cit. nicht gedeckt erscheint.

Der Landesrechnungshof empfiehlt nachstehende Vorgangsweise für eine zukünftige Ermittlung und Verrechnung der **Personalkostenersätze**:

Da seit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1976 bereits fünfzehn Jahre vergangen sind, schlägt der Landesrechnungshof vor, in einer Art "Generalinventur" jenen Personenkreis festzustellen, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Desweiteren sollte das Ausmaß der Tätigkeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. für jeden einzelnen Bediensteten durch genau überprüfbare Aufschreibungen für einen längeren Zeitraum, um eine bessere Streuung zu erlangen - festgestellt werden. Diese Unterlagen - Anzahl der Bediensteten, die tatsächlich mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt sind und das prozentuelle Ausmaß dieser Tätigkeiten je Dienstnehmer - stellen die Grundlage für die Berechnung des Anspruches der Kammer für Land- und Forstwirtschaft laut Landwirtschaftsförderungsgesetz der in den **Landesvoranschlag** aufzunehmenden Personalerfordernisse dar.

Nach Ablauf des Jahres sind von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark dem Land die tatsächlich angefallenen Personalkosten für die im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. tätigen Bediensteten **nachzuweisen**. Nur diese **nachgewiesenen Personalkosten sind vom Land zu ersetzen**, d.h., daß die im Landesvoranschlag enthaltenen und in Jahresheften an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark flüssiggestellten Teilbeträge für Personalerfordernisse **abgerechnet** werden müssen. Diese vorhin dargestellte "Generalinventur" zur Feststellung jenes Personenkreises, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen

Aufgaben befaßt ist und das prozentuelle Ausmaß dieser Tätigkeiten je Dienstnehmer, sollte nach einer gewissen Zeit - etwa alle fünf Jahre - wiederholt werden.

4.2. Beiträge für laufende Aufwendungen (Sachaufwand)

Wie bereits wiederholt in diesem Bericht dargestellt, hat das Land nach § 19 Abs. 2 leg.cit. den genannten Kammern (Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft) jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Im letzten Satz des § 19 Abs. 2 leg.cit. ist festgehalten, daß die Abgeltung des Sachaufwandes durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen kann. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

In den Jahren 1989 und 1990 wurden je S 9,633.000,-- als Beiträge für laufende Aufwendungen (Sachaufwand) an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zur Auszahlung gebracht.

Der von der Landeskammer für den Sachaufwand vorgelegte Verwendungsnachweis hat nur kammerinterne Bedeutung, weil ein Nachweis bei einer Pauschalierung nicht notwendig ist, ja sogar dem Wesen der Pauschalierung widerspricht. Zu prüfen ist lediglich, ob der Grund für

den Ersatz des Sachaufwandes - nämlich die Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben - noch aufrecht ist. Dies ist der Fall, sodaß der Sachaufwand zurecht an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ergeht.

4.3. Investitionsbeiträge

Das Land gewährt der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark Investitionsbeiträge (Ansatz 1/740035-7370).

Aufgrund der Landesrechnungsabschlüsse für die Jahre 1989 und 1990 wurden

1989	S 5,315.000,--
1990	S 3,634.000,--

an Investitionsbeiträgen an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ausbezahlt.

Diese Investitionsbeiträge wurden, wie sich aus den vorgelegten Verwendungsnachweisen ergibt, für die Bereiche Technik im Haushalt, Landtechnik und Maschinenringe, Forstaufschließung, Grazer Messe, EDV-Investitionen, Telefonanlage und für die Renovierung des Raiffeisenhofes verwendet. Die Aufteilung der Investi-

tionsbeiträge auf die einzelnen Bereiche obliegt der Landeskammer. Im Jahre 1989 wurden gegenüber dem im Landesvoranschlag 1989 ausgewiesenen Investitionsbeitrag (S 3,315.000,--) noch zusätzlich 2 Mio. Schilling für die Renovierung des Raiffeisenhofes gewährt. Auch im Jahre 1990 wurden gegenüber dem Ansatz im Landesvoranschlag (S 3,184.000,--) um S 450.000,-- mehr an Investitionsbeiträgen gewährt.

Der Verwendungsnachweis zeigt folgendes Bild:

Anfangsstand per 1.1.1989	S 166.820,07
Zuweisung 1989 laut Landes- rechnungsabschluß 1989	S 5,315.000,--
Zwischensumme	S 5,481.988,47
abzüglich Verbrauch 1989 laut Aufstellung der Landes- kammer	S 3,481.479,07
Stand 31.12.1989	S 2,000.509,40
Zuweisung 1990 laut Landes- rechnungsabschluß 1990	S 3,634.000,--
Zwischensumme	S 5,634.509,40
abzüglich Verbrauch 1990 Aufstellung der Landeskammer	S 5,147.113,64
Stand 31.12.1990	S 487.395,76
	=====

Im Anfangsstand zum 1. Jänner 1989 in der Höhe von S 166.820,07 sind die im Jahre 1988 vorgesehenen, jedoch noch nicht verbrauchten Beträge für "Technik im Haushalt" mit S 168,40 und für die "Telefonanlage" mit S 166.820,07 enthalten.

Im Stand zum 31. Dezember 1989 von S 2.000.509,40 ist der vom Land für die Renovierung des Raiffeisenhofes zusätzlich gewährte Investitionsbeitrag von 2 Mio. Schilling enthalten. Die Verwendung dieses Betrages wurde im Jahre 1990 nachgewiesen.

Im Stand vom 31. Dezember 1990 mit S 487.395,76 ist ein vom Land im Jahre 1990 zusätzlich gewährter Investitionsbeitrag von S 450.000,-- enthalten, dessen Verwendung im Jahre 1991 nachzuweisen sein wird. Der restliche, noch nicht verbrauchte Betrag von S 37.395,75, setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich: Technik im Haushalt	S	590,40
Landtechnik und Maschinerie (Vorgriff auf 1991)	S -	3.194,64
Grazer Messe	S	40.000,--
	S	<u>37.395,76</u>
		=====

5. ZUSAMMENFASSUNG

Das Land Steiermark hat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Jahr

1989	S 366,214.086,70
1990	S 390,322.277,00

an **Subventionen** und **Förderungsmitteln** gewährt.

Hiebei ist zwischen **Subventionen**, das sind jene Mittel, die in der Landeskammer verbleiben und als Beitrag des Landes Steiermark zum Kammerbetrieb bzw. zur administrativen Durchführung der von der Landeskammer laut Gesetz zu erbringenden Aufgaben zu verstehen sind und **Förderungsmitteln** zu unterscheiden.

Unter **Förderungen** sind jene Beiträge des Landes zu verstehen, die nicht in der Landeskammer verbleiben und von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Auftrag des Landes Steiermark an die Förderungswerber weitergegeben werden. Diese **Förderungsmittel** waren nicht Gegenstand der Prüfung. Diese an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vom Land Steiermark gewährten **Förderungen** sind Gegenstand einer eigenen Prüfung und werden im Bericht, betreffend die Überprüfung

der zweckbestimmten Verwendung von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln eingehend behandelt.

Die Subventionen, die Gegenstand dieser Prüfung waren, betragen im Jahr

1989	S 143,660.000,-- und
1990	S 147,256.000,--

und setzen sich aus

Zuwendungen für Personalerfordernisse	S 128,712.000,--	S 133,989.000,--
Beiträge für laufende Aufwendungen	S 9,633.000,--	S 9,633.000,--
Investitionsbeiträge	S 5,315.000,--	S 3,634.000,--

zusammen.

Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Subventionen und Förderungsmittel bereitstellt, ist das steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 21. April 1976, LGB1.Nr. 37/1976. Daraus ist zu ersehen, daß der Kammer jener Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen ist, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt.

Der **Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes** ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen, was in der Praxis auch durchgeführt wird. Für die Berechnung der Höhe des Personalkostenersatzes hat die Landeskammer das aktive Personal in drei Gruppen eingeteilt. Die Pensionsaufwendungen wurden in einer vierten Gruppe zusammengefaßt. Die erste Gruppe enthält jene Mitarbeiter, deren Personalkosten zu 100 % vom Land, abzüglich Refundierungen Dritter, getragen werden. Die zweite Gruppe enthält jene Mitarbeiter, deren Personalkosten zu 50 % vom Land und zu 50 % von der Kammer getragen werden. Die dritte Gruppe enthält jene Personalkosten, die zur Gänze von der Kammer getragen werden. In der vierten Gruppe sind die Pensionsaufwendungen enthalten, die aliquot den Personalanforderungen der drei genannten Gruppen zugeteilt werden. Im Jahr 1976 waren in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft insgesamt 642 Dienstnehmer beschäftigt, wovon 501 Dienstnehmer im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes tätig waren. Die Personalkostenersätze für das Land Steiermark wurden hiefür mit S 61,170.000,-- berechnet. Die Personalkostenersätze im Jahr 1990 betragen S 133,989.000,--, das entspricht einer Steigerung gegenüber 1976 von rund 109 % und sind auf den Reallohnausgleich und Gehaltserhöhungen zurückzuführen. Die jährli-

chen Steigerungen von 1976 bis 1990 lagen in den Jahren bis 1983 zwischen 4 % und 13,61 % und ab dem Jahre 1984 zwischen 1,2 % und 4,96 %. Hiezu ist festzustellen, daß im Jahre 1990 insgesamt 563 Kammerbedienstete zu verzeichnen waren, wobei 426,5 Bedienstete im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes tätig waren.

Der Landesrechnungshof hat hinsichtlich der Personalaufwendungen in die internen Kammerberechnungen Einsicht genommen und dabei festgestellt, daß die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft nicht die vollen Beträge, die für Tätigkeiten, die von der Kammer für das Land erbracht wurden, an das Land Steiermark weiterverrechnet hat. Insbesondere zeigt die interne Kammerabrechnung, daß die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1989 einen Betrag von S 6,151.000,-- und im Jahr 1990 einen Betrag von S 11,168.000,-- aus eigenen Mitteln getragen hat.

Dem Landesrechnungshof wurde als Begründung hiefür angeführt, daß es seit mehreren Jahren zwischen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und dem Land Steiermark ein stilles Übereinkommen gäbe, wonach Erhöhungen der Personalkostensätze nur mit jenen auch für den Landesbereich anfallenden Prozentpunkten erfolgen können.

Diese Vorgangsweise, daß die im Voranschlag des Landes angeführten Beträge für den Personalaufwand gleichzeitig auch die endgültigen Beträge sind, entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofes einer Pauschalierung der Personalkostensätze, die jedoch in § 19 Abs. 2 leg.cit. nicht gedeckt erscheint.

Das Land Steiermark ersetzt der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nicht wie im Gesetz gefordert, den tatsächlichen Personalaufwand (nur der Sachaufwand ist pauschaliert), sondern nur die für eine Periode (Jahr) im voraus geschätzten Personalkosten (diese geschätzten Personalkosten finden im Landesvoranschlag ihren Niederschlag).

Ein tatsächlicher Ersatz der Personalkosten hätte zufolge, daß die im Landesvoranschlag aufscheinenden geschätzten Ansätze für "Zuwendungen für Personalerfordernisse" nach Ablauf der Periode abgerechnet werden müßten. Derartige Abrechnungen wurden jedoch vom Land Steiermark bisher nicht verlangt und auch von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nicht vorgelegt.

Im Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes werden von der Landeskammer die Personalerfordernisse nur durch Zuweisungen und Auszahlungen mit dem im Landesvoranschlag ausgewiesenen Betrag angeführt.

Lediglich im Jahr 1988 wurden von der Rechtsabteilung 8 gegenüber dem Ansatz im Landesvoranschlag um S 2,182.000,-- weniger an die Landeskammer zur Auszahlung gebracht, weil auch für die Bediensteten der Landeskammer eine "Null-Lohn-Runde" stattgefunden hat. Aber auch in diesem Jahr erfolgte keine Abrechnung durch Gegenüberstellung des im voraus geschätzten Personalaufwandes mit den in der Landeskammer für diesen Personenkreis tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Da seit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1976 bereits 15 Jahre vergangen sind, empfiehlt der Landesrechnungshof nunmehr, jenen Personenkreis neu festzustellen, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Desweiteren sollte das Ausmaß der Tätigkeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. für jeden einzelnen Bediensteten durch genau überprüfbare Aufschreibungen für einen längeren Zeitraum festgestellt werden. Diese Unterlagen - Anzahl der Bediensteten, die tatsächlich mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt sind und das prozentuelle Ausmaß dieser Tätigkeiten je Dienstnehmer - stellen die Grundlage für die Berechnung der Höhe der in den Landesvoranschlag aufzunehmenden Personalerfordernisse dar. Nach Ablauf des Jahres müßten von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark dem Land die tatsächlich angefallenen Personalkosten für die im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. tätigen Bediensteten nachgewiesen werden. Nur diese nachgewiesenen Personalkosten sind nach dem Gesetz vom Land zu ersetzen, das heißt, daß die im Landesvoranschlag enthaltenen und in Jahressechsteln an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark flüssiggestellten Teilbeträge für Personalerfordernisse abgerechnet werden müssen.

Diese Neuberechnung jenes Personenkreises, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist und das prozentuelle Ausmaß dieser Tätigkeiten je Dienstnehmer sollte zumindest nach einem gewissen Zeitraum - etwa alle fünf Jahre - wiederholt werden.

Für die Abgeltung des **Sachaufwandes**, der pauschaliert ist, gibt es Verwendungsnachweise und ist der Anspruch der Kammer gegenüber dem Land Steiermark als aufrecht anzusehen.

Die **Investitionsbeiträge** wurden, wie aus den vorgelegten Verwendungsnachweisen zu ersehen und wie die Prüfung ergab, für die Bereiche Technik im Haushalt, Landtechnik und Maschinenringe, ForstaufschlieÙung, Grazer Messe, EDV-Investitionen, Telefonanlagen und für die Renovierung des Raiffeisenhofes verwendet. Die Aufteilung der Investitionsbeiträge auf die einzelnen Bereiche obliegt der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Im Jahr 1989 wurden gegenüber den im Landesvoranschlag 1989 ausgewiesenen Investitionsbeiträgen von S 3,315.000,-- noch zusätzlich 2 Mio. Schilling für die Renovierung des Raiffeisenhofes gewährt. Auch im Jahr 1990 wurden gegenüber dem Ansatz im Landesvoranschlag von S 3,184.000,-- um S 450.000,-- mehr an Investitionsbeiträgen gewährt. Die ordnungsgemäÙe Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen, wobei für den zusätzlich gewährten Betrag von S 450.000,-- ein Nachweis Ende 1991 beigebracht wird.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Am 15. November 1990 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 LRH-VG übermittelt, alle Kammern hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen zu überprüfen. Der Landesrechnungshof hat daraufhin die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, als zuständige Finanzabteilung um Bekanntgabe aller jener Kammern in der Steiermark ersucht, die im Jahre 1989 und 1990 Subventionen seitens des Landes Steiermark erhalten haben bzw. in welcher Höhe diese Subventionen gewährt wurden.

Erst am 7. März 1991 hat die Rechtsabteilung 10 dem Landesrechnungshof mitgeteilt, welche Beträge in den Jahren 1989 und 1990 laut Rechnungsabschluß 1989 bzw. Landesvoranschlag 1990 an Kammerbeiträgen ausbezahlt bzw. veranschlagt wurden. Nach diesem Schreiben der Rechtsabteilung 10 erhalten

- * die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft
- * die Kammer der gewerblichen Wirtschaft
- * die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und
- * die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft

finanzielle Mittel vom Land Steiermark. Die Überprüfung hat sich auf die Subventionen für diese Kammern für die Jahre 1989 und 1990 erstreckt.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 5 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz. Gemäß § 5 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. Die Gebarungskontrolle konnte sich daher nur auf jene Bereiche erstrecken, in denen Mittel des Landes eingesetzt wurden. Der Prüfungsauftrag bezieht sich auf die Landessubventionen, die den einzelnen Kammern gewährt wurden. Darunter sind jene Mittel zu verstehen, die in der Kammer verbleiben und als Beitrag für die Aufrechterhaltung des Kammerbetriebes bzw. für die Bewältigung der von ihr laut den gesetzlichen Grundlagen zu erbringenden Aufgaben, zu verstehen sind. Der Landesrechnungshof hat daher in erster Linie die Verwendung dieser finanziellen Mittel aber auch stichprobenweise die Verwendung von Förderungsmitteln, die von den Kammern an Förderungswerber weitergegeben werden, einer Prüfung unterzogen. Nicht geprüft wurden die Förderungsmittel im Bereich der Landwirtschaftskammer, da diese in einem eigenen Bericht und zwar betreffend die Überprüfung der zweckbestimmten Verwendung von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln eingehend behandelt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt in Zusammenhang mit dieser Prüfung fest, daß es im Landesbereich zeitaufwendig und schwierig war, sämtliche finanzielle Mittel, die an die einzelnen Kammern überwiesen wurden, aufzulisten. Die Schwierigkeit bei der Ermittlung dieser Beträge liegt darin, daß es keine Abteilung im Bereiche des Landes Steiermark gibt, die konkret Auskunft geben kann, welche Mittel insgesamt innerhalb eines Jahres an die einzelnen Kammern gegangen sind. Hier mußte der Landesrechnungshof fast mit allen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufnehmen, um zu einem Ergebnis zu gelangen. In einzelnen Fällen war es dem Landesrechnungshof aber trotzdem nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, ob nun tatsächlich alle Subventionen und Förderungsmittel erfaßt wurden. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß es mit Hilfe der EDV durchaus möglich sein müßte, hier eine Lösung zu finden, die ein rasches Auffinden sämtlicher vom Land Steiermark an die einzelnen Kammern gewährten finanziellen Mittel ermöglichen müßte.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, im Bereich der Landesbuchhaltung für Geldzuwendungen aus dem Landeshaushalt an Kammern EDV-unterstützte Personenkonten einzuführen, über die grundsätzlich alle Zahlungen an Kammern laufen müßten.

Hinsichtlich der Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Subventionen an die einzelnen Kammern ist folgendes festzustellen:

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß weder die von der Handelskammer zur Prüfung vorgelegten Unterlagen und Aufzeichnungen, noch die Grundlagen und Aufzeichnungen zum Rechnungswesen der Steiermärkischen Landesverwaltung dazu geeignet sind, gesicherte Aussagen über

- * die Vollständigkeit in der Erfassung von Geldmit-
telflüssen und
- * eine betrags- und zeitfolgemäßige Abstimmung der
erfaßten Subventionsauszahlungen zwischen Subven-
tionsgeber und Subventionsempfänger

treffen zu können.

Hiezu ist auch festzustellen, daß es für den Landesrechnungshof im Bereich der Handelskammer nur äußerst eingeschränkt möglich war, in die Dokumentation der Gebarung des Selbstverwaltungskörpers Handelskammer Einsicht zu nehmen.

Nachstehende Subventionsarten in den verschiedenen Bereichen waren festzustellen:

*** Bereich "Lehrlings- und Berufsausbildung"**

Beiträge zu den Erzieherkosten der Landesberufsschulinternate

Zuzahlung zum Erhaltungsaufwand von Internaten und Lehrlingsheimen

Zuzahlungen zur Einrichtung und Ausgestaltung von Ausbildungswerkstätten

Subventionen zu Kollegveranstaltungen

*** Bereich "Subventionen an einzelne Berufsgruppen"**

*** Bereich "Allgemeine Kammerförderung"**

Insgesamt wurden dem Landesrechnungshof nachstehende Subventionszuflüsse an die Handelskammer in den Jahren 1989 und 1990 bekannt:

	1989	1990
Bereich "Lehrlingsausbildung"	15,425.109,95	15,787.000,--
Subventionen an das WIFI	11,640.000,--	11,134.000,--
Subventionen an einzelne Berufsgruppen	575.000,--	1,416.800,--
"Allgemeine Kammerförderung"	4,000.000,--	-
Summe der zugeflossenen Förderungen:	31,640.209,95	28,337.800,--

Gemessen an den unsaldierten Jahresumsätzen der Handelskammer der Betrachtungsjahre beträgt der Anteil der Subventionen des Landes im Mittel rund 3-4 %.

Hinsichtlich der **allgemeinen Kammerförderung** ist folgendes zu bemerken:

In den Landesvoranschlägen der geprüften Jahre sind pro Haushaltsjahr jeweils 4 Mio. Schilling als "Zuwendungen an Kammern" veranschlagt. Als Bewirtschafter ist jeweils die Rechtsabteilung 10 ausgewiesen. Ein Aufteilungsmodus, aus dem erkennbar ist, welcher Kammer welcher Betrag auszuführen ist, geht aus dem Landesvoranschlag ebensowenig hervor, wie aus den Erläuterungen zum Voranschlag. Diese Mittel werden je zur Hälfte der Arbeiterkammer sowie der Handelskammer - ohne speziellen Verwendungsnachweis - zur Verfügung gestellt. Dem Landesrechnungshof erscheint es unverständlich, daß diese Beträge ohne speziellen Verwendungsnachweis den Kammern gewährt werden. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß jeder Abfluß von Geldern aus öffentlich-rechtlichen Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen zu verbinden wären, die vor der Öffentlichkeit vertretbar erscheinen. Darüberhinaus wäre die Forderung nach Zweckwidmung auch deshalb angebracht, um immer wiederkehrend aufgestellten Behauptungen von Parteifinanzierung wirkungsvoll begegnen zu können.

Die Überprüfung einzelner Subventionsfälle zeigt, daß nicht immer eine ausreichende Kostenplanung bzw. Finanzierungsplanung erfolgt ist. So wurden z.B. die Kosten für den Lehrlingstag, der jährlich durchgeführt wird, dem Land Steiermark mit rund S 250.000,-- bekanntgegeben. Die tatsächlichen Kosten betragen im Jahr 1989 S 119.190,20 und im Jahr 1990 S 110.176,55. Daraus ergibt sich, daß die Kosten des von der Handelskammer veranstalteten Lehrlingstages mit einem Zuschuß des Landes Steiermark von jährlich S 100.000,-- im Jahr 1989 zu 83,9 % und im Jahr 1990 zu 90,8 % vom Land Steiermark getragen wurden. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß von den Subventionswerbern Kosten exakter darzustellen sind.

Bei der Überprüfung der Subvention in Höhe von S. 800.000,-- für Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem USA-Markt hat der Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

- * Das Subventionsansuchen enthält lediglich eine Darstellung von programmatischen Willenskundgebungen ohne nähere Details. Sie enthält keine exakte Definition des tatsächlichen Verwendungszweckes.
- * Der Subventionsgeber wird in keiner Weise annähernd über Ort und Umfang der geplanten Aktivitäten in Kenntnis gesetzt.
- * Angaben über geplante und kalkulierte Kosten fehlen, demgemäß fehlt ebenso ein Finanzierungsplan.

- * Finanzmittel wurden zum Großteil für die Teilnahme an Messen in Deutschland und in Italien verwendet und stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem eigentlichen Subventionszweck, nämlich Aktivitäten zur Internationalisierung der steirischen Wirtschaft auf dem US-Markt zu setzen.
- * Das Land Steiermark hat über den Umweg der Handelskammer und einer Einschaltung einer Werbeagentur eine kulturelle Aktion in den Vereinigten Staaten bezahlt oder teilbezahlt, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes geradlinig und ohne beachtlichen Verwaltungsaufwand auch vom Land selbst durchgeführt hätte werden können.
- * Die Verwendungsnachweise wären im vorliegenden Fall zweckmäßigerweise von fachkundigen Mitarbeitern der subventionsgewährenden Fachabteilung zu prüfen gewesen. Ein ausschließlich durch Abhaken von Ziffernbeträgen, die noch dazu ihren Ursprung nicht einmal in Rechnungen sondern in Eigenbelegen haben, verursacht lediglich entbehrlichen Verwaltungsaufwand.

Der Landesrechnungshof bemängelt die Vorgangsweise bei der Subvention "Gute steirische Gaststätte", die bei einer Subventionszahlung von S 7.350,-- einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht hat, wobei die Kosten für diesen Verwaltungsaufwand weit höher einzustufen sind, als die Subvention selbst.

Positiv hebt der Landesrechnungshof die Vorgangsweise bei der Subvention "Campingprospekt" hervor, bei der eine ausreichende Dokumentation mit Kostenangaben und Finanzierungsplan gegeben war.

Für die Einrichtung der Ausbildungswerkstätten des WIFI stellt das Land Steiermark jährlich einen Betrag zur Verfügung. Dieser betrug im Jahr 1990 4,5 Mio. Schilling. Im Vergleich zum Investitionsvolumen des WIFI in den Ausbildungsstätten ist das ein Beitrag des Landes Steiermark von rund 20 % jährlich. Im Gegensatz dazu hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark keine rechtliche oder wirtschaftlich-organisatorische Einheit mit dem Berufsförderungsinstitut (BFI). Die Geldflüsse an das BFI waren daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Weitere Förderungsmittel an das WIFI durch das Land Steiermark erfolgten für nachstehende Aktivitäten:

- * Stip II (Steirisches Innovationsprogramm) und Export-STIP
- * Gewerbe-BORG
- * Elektronik-Kolleg
- * Kolleg für Automatisierung

Zum STIP II und Export-STIP ist festzustellen, daß diese für Klein- und Mittelbetriebe aus Gewerbe und Industrie vorgesehenen Beratungen von der Wirtschaft nicht besonders stark in Anspruch genommen wurden. Das Export-STIP 1990 wurde nur von zwei Teilnehmern in Anspruch genommen, am STIP II, das ursprünglich für 15 Teilnehmer ausgelegt war, haben nur zehn Firmen

teilgenommen. Im Zusammenhang mit diesen beiden Aktivitäten regt der Landesrechnungshof an, die Unklarheiten zwischen den Rechtsbeziehungen der einzelnen Geschäftspartner, die abgabenrechtlich von Bedeutung sein können, einer eindeutigen Klarstellung zuzuführen.

Die Handelskammer führt alle **Schülerheime**, mit Ausnahme des Internates der Landesberufsschule Fürstenfeld, welche den Landesberufsschulen in der Steiermark angeschlossen sind. Derzeit werden von der Handelskammer **vierzehn Berufsschulinternate und zwei Lehrlingsheime** geführt. Hiezu ist festzuhalten, daß grundsätzlich das Land Steiermark im Sinne des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 sowohl gesetzlicher Schulerhalter als auch gesetzlicher Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind, ist. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime kommt dem gesetzlichen Heimerhalter zu. Unter Erhaltung eines Schülerheimes ist unter anderem auch die Beistellung des erforderlichen Erzieherpersonals zu verstehen.

Zwischen dem Land Steiermark und der Handelskammer wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 auf unbestimmte Zeit ein Vertrag abgeschlossen, wonach das Land Steiermark zum Personalaufwand der Erzieher an den Schülerheimen der Landesberufsschulen einen 50 %igen Beitrag leistet. Hiebei ist keine Vorfinanzierung durch

die Kammer festgelegt, sondern Kongruenz zwischen Budget und Kostenjahr gegeben, wobei für Zwecke der Abrechnung ein Spielraum bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres eingeräumt wird. Weiters hat der Steiermärkische Landtag am 3. Dezember 1982 beschlossen, daß in Hinkunft dafür Sorge zu tragen ist, daß die Beiträge an die Handelskammer zum Personalaufwand der Erzieher in den Internaten der Landesberufsschulen in Hinkunft nicht im nachhinein, sondern zu etwa zwei Drittel des Gesamtbetrages im vorhinein aconto bezahlt werden und nach Vorliegen der Jahresabrechnung am Ende eines Schuljahres der Restbetrag an die Handelskammer zur Auszahlung gelangt.

Die von der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen gepflogene Auslegung des Vertrages steht eindeutig im Widerspruch zum Regierungs- bzw. Landtagsbeschluß, da die Kostenübernahme sowohl bezüglich der getätigten Abschlagszahlungen als auch der vorzeitig freigegebenen Sechstel zur Restzahlung immer zeitlich eindeutig im nachhinein erfolgen und insoweit das Land Steiermark jeweils den realen Kostengegebenheiten zwischen einem halben Jahr und einem ganzen Jahr nachhinkt. Dem Landesrechnungshof sind natürlich die finanziellen Konsequenzen klar, die mit einem Umstieg auf das vom Steiermärkischen Landtag geforderte System begleitet sind. Trotzdem sollte im Sinne des Landtagsbeschlusses und der Budgetklarheit dieser Umstieg erfolgen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Steiermark für den Personalaufwand zur Verfügung gestellten Mittel lediglich rechnerisch anhand abgeleiteter Kostenaufstellungen überprüft wird. Eine auch nur ansatzweise, z.B. stichprobenweise Überprüfung von Belegen, die Bestandteil der Internatsbuchhaltung sind, war nicht feststellbar. Der Landesrechnungshof hat daher für die Jahre 1988 und 1989 stichprobenweise Überprüfungen der Erzieherkosten in ausgewählten Berufsschulinternaten auf Basis der Originalbelege vorgenommen. Hierbei waren keine Abweichungen gegenüber den seinerzeit vorgelegten Zusammenstellungen feststellbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch in Hinkunft die Überprüfung des Verwendungsnachweises anhand von Originalbelegen, die in der Abteilung für das Internatswesen der Handelskammer aufliegen, vorzunehmen. Dem Landesrechnungshof ist es auch unverständlich, weshalb sich die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen dazu der Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung bedient.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat im Jahr 1989 am 3. Jänner 2 Mio. Schilling, am 30. November 2 Mio. Schilling und am 12. Dezember 3 Mio. Schilling, also insgesamt 7 Mio. Schilling vom Land Steiermark

erhalten. Am 6. Jänner 1991 sind der Kammer 2 Mio. Schilling an Subventionen zugegangen, wobei dieser Betrag seitens der Kammer den Einnahmen 1990 zugerechnet wurde.

Wie bereits auch bei der Handelskammer festgestellt, ist aus den Rechnungsabschlüssen bzw. den Voranschlägen des Landes für die geprüften Jahre lediglich ableitbar, daß an Kammern per anno ein Betrag von insgesamt 4 Mio. Schilling ausbezahlt wurde. Es bedurfte weiterer Informationen und Erhebungen in der Rechtsabteilung 10 und der Landesbuchhaltung, um gesichert feststellen zu können, daß die 4 Mio. Schilling zu gleichen Teilen an die Handelskammer und die Arbeiterkammer geflossen sind und daß aufgrund von Regierungsbeschlüssen spezielle Verwendungsnachweise und Zweckwidmungen nicht zu erbringen sind. Dies erscheint dem Landesrechnungshof unverständlich, da grundsätzlich jeder Abfluß von Geldern aus öffentlich-rechtlichen Haushalten mit Begründungen und Zweckwidmungen erfolgen sollte, die vor der Öffentlichkeit vertretbar erscheinen. Darüberhinaus wäre die Forderung nach Zweckwidmung auch deshalb angebracht, um wiederkehrend aufgestellten Behauptungen von Parteienfinanzierung begegnen zu können.

Festgestellt wird, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte für den Prüfungszeitraum 1989 und 1990 eine zweckmäßige Verwendung dieser Mittel glaubhaft machen konnte. Die Landessubventionen sind überwiegend in die Kammerbereiche

- * Volkshochschule
- * Verein für Konsumenteninformation
- * Volksheime

eingeflossen. An diese drei Zielgruppen sind aus Kammermitteln inklusive Landessubventionen jährlich rund 20 Mio. Schilling ausbezahlt worden.

Der Landesrechnungshof bemängelt, daß die im Dezember 1989 unter dem Titel "verschiedene Förderungsmaßnahmen" an die Kammer für Arbeiter und Angestellte gewährte Subvention in der Höhe von 3 Mio. Schilling weder aus dem Landesvoranschlag für 1989 noch aus dem Rechnungsabschluß dieses Jahres erkennbar ist. Unverständlich erscheint, daß nicht einmal die Rechtsabteilung 10 als Landesfinanzabteilung und als Bewirtschafter dieses Ansatzes gesicherte Auskunft über diesen Geldmittelfluß geben konnte. So war im Antwortschreiben der Rechtsabteilung 10 an den Landesrechnungshof vom 6. März 1991, welches eine genaue und vollständige Auflistung aller an die Kammern ausbezahlten bzw. veranschlagten Beiträge darstellen sollte, dieser wesentliche Betrag nicht enthalten. Der Landesrechnungshof hält es daher für dringend geboten - wie bereits erwähnt - im Bereich der Landesbuchhaltung für Geldzuwendungen aus dem Landeshaushalt an Kammern EDV-unterstützte Personenkonten einzuführen. Festzuhalten ist, daß diese Mittel ordnungsgemäß im Bereich der Kammer für Arbeiter und Angestellte verbucht und in den Rechnungsabschlüssen dokumentiert wurden. Darüberhinaus wurde auf freiwilliger Basis, da ein Verwendungsnachweis nicht verlangt wurde, die zweckmäßige Verwendung glaubhaft gemacht.

**Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte
in der Land- und Forstwirtschaft**

Das Land Steiermark hat der Landarbeiterkammer

im Jahr 1989	S 9,351.000,--
im Jahr 1990	S 8,697.000,--

an Subventionen und Förderungsmitteln gewährt. Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark der Landarbeiterkammer Subventionen und Förderungsmittel bereitstellt, ist das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 21. April 1976, LGBl.Nr. 37/1976. Daraus ist zu ersehen, daß der Kammer jener Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen ist, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Die Überprüfung hat ergeben, daß im Jahr 1989 36,89 % und im Jahr 1990 37,27 % des Personalaufwandes vom Land Steiermark getragen wurden. Das Land Steiermark ersetzt allerdings der Landarbeiterkammer nicht wie im § 19 Landwirtschaftsförderungsgesetz gefordert, den tatsächlichen Personalaufwand, sondern nur die für die Periode (Jahr) im voraus geschätzten Personalkosten. Dem Gesetz entsprechend müßten die im Landesvoranschlag enthaltenen und in Jahressechsteln an die Landarbeiterkammer flüssiggestellten Teilbeträge für Personalerfordernisse abgerechnet werden. Eine Überprüfung dieses Personalkostenersatzes scheint angebracht, da zum Aufgabengebiet der Landarbeiterkammer auch die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsange-

höriger gehört und daher auch der Personalstand der Rechtsabteilung der Landarbeiterkammer und der in den Bezirken tätigen Sekretäre für die Ermittlung des Personalkostenersatzes heranzuziehen wären. Andererseits wäre wieder zu berücksichtigen, daß durch die sinkenden Mitgliederzahlen, der geringeren Anzahl von Förderungsfällen auch aus dieser Sicht eine Neuanpassung an die derzeitigen Verhältnisse notwendig wäre. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß die im Landwirtschaftsförderungsgesetz 1976 vorgesehene Abgeltung des Sachaufwandes, der sich aus der Besorgung der vom Land an die Landarbeiterkammer übertragenen Aufgaben ergibt, bisher vom Land Steiermark nicht erfolgt ist. Eine diesbezügliche Regelung erscheint daher erforderlich.

Neben den Zuwendungen für Personalerfordernisse sind im Prüfungszeitraum 1989 und 1990 als Beiträge an die Landarbeiterkammer noch folgende Beträge angesetzt:

	1989	1990
Zuwendungen an den Darlehensfonds	641.000,--	641.000,--
Sonstige Zuwendungen	713.000,--	713.000,--
Investitionsbeiträge	4,097.000,--	3,700.000,--

Diese Mittel sind im wesentlichen für Förderungsmaßnahmen im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes bestimmt. Dazu gehören z.B. die Gewährung von Beihilfen für Eigenheimbauten und Eigentumswohnungen sowie Familiengründungsbeihilfen, Treueprämien, Beiträge für die fachliche Fortbildung und die Gewährung von Notstandsbeihilfen.

Die Überprüfung hat gezeigt, daß die Landarbeiterkammer gegenüber dem Land Steiermark nur einen Förderungsnachweis hinsichtlich der unter dem Titel "Investitionsbeiträge" zufließenden Mittel erbringt. Eigene Verwendungsnachweise für die weiteren Förderungssparten werden nicht erstellt und sind nur dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Landarbeiterkammer zu entnehmen. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß dadurch der gesetzliche Auftrag nach Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht zur Gänze erfüllt ist. Wie die Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel in den Jahren 1989 und 1990 zeigt, sind in der Landarbeiterkammer Reserven von Förderungsmitteln entstanden, über die die Rechtsabteilung 8 als zuständige Abteilung des Landes bis vor kurzem keine Kenntnis hatte. So wurden im Jahr 1989 S 2,898.422,40 und im Jahr 1990 S 2,763.450,-- nicht verwendet. Diese Mittel wurden in der Kammer angespart.

Auch für den sogenannten Darlehensfonds wurde in keinem der zwei geprüften Jahre ein eigener Verwendungsnachweis vorgelegt. Dieser Fonds, der in den Jahren 1989 und

1990 mit jeweils S 641.000,-- dotiert wurde, weist derzeit bereits einen Vermögensstand von über 22 Mio. Schilling auf. Dieser hohe Vermögensstand ist durch die ständige Abnahme der Förderungsfälle in den letzten Jahren entstanden. Die Zinserträge fließen nicht dem Fonds zu, sondern werden im Rechnungsabschluß der Landarbeiterkammer unter Einnahmen aus Zinserträgen im ordentlichen Haushalt geführt.

Da aus dem Landtagsbeschluß von 1969 deutlich der Wille hervorgeht, aus Förderungsmitteln des Landes Darlehen zu gewähren, deren Rückzahlung in einem Fonds erfolgen soll, empfiehlt der Landesrechnungshof auch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit geschaffene eindeutige Gesetzeslage (Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsgesetz 1988), das im Darlehensfonds der Kammer vorhandene Vermögen in eine klare rechtliche Form zu gießen. Damit wäre auch eine eindeutige Regelung über die Gebarung des Fonds und seiner Erträgnisse verbunden. Der Landesrechnungshof ist nämlich der Ansicht, daß auch die jährlichen Erträge dem Fonds zufließen müssen, da die Zweckwidmung - Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft - auch die Erträge der dafür eingesetzten Mittel erfassen muß.

Die Landarbeiterkammer beabsichtigt nunmehr, die nicht-verbrauchten Förderungsmittel zugunsten des Darlehensfonds umzuwidmen und eine neue Förderungssparte zur

Unterstützung ihrer Mitglieder auf dem Gebiete der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu schaffen. Das würde eine Umwidmung von mehr als 9,6 Mio. Schilling bedeuten, sodaß sich der Vermögensstand des Darlehensfonds auf über 30 Mio. Schilling erhöhen würde. Auch aus diesem Grund scheint es dem Landesrechnungshof als notwendig, daß hier im Sinne des Stiftungs- und Fondsgesetzes 1988 eine gesetzmäßige Regelung auch für den Darlehensfonds erfolgt.

Der Präsident der Landarbeiterkammer hat hinsichtlich der angesparten Förderungsmittel dem Landesrechnungshof gegenüber erklärt, daß zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes von den Mitgliedern verstärkt der Wunsch an ihn herangetragen wurde, eine neue Förderungssparte, nämlich die Förderung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanschlüssen, zu schaffen. Um hierfür Mittel zur Verfügung zu haben, war zunächst eine gewisse Anspardauer notwendig, wobei nunmehr nach Genehmigung dieser Förderungssparte, die Mittel den Förderungswerbern zur Verfügung gestellt werden, und im Jahr 1991 bereits ein Teil dieses finanziellen Überhanges abgebaut wurde.

Der Landesrechnungshof steht dieser neuen Förderungssparte, die den Bestrebungen des Umweltschutzes Rechnung trägt, durchaus positiv gegenüber.

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft

Das Land Steiermark hat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Jahr

1989	S 366,214.086,70
1990	S 390,322.277,00

an Subventionen und Förderungsmitteln gewährt.

Hiebei ist zwischen Subventionen, das sind jene Mittel, die in der Landwirtschaftskammer verbleiben und als Beitrag des Landes Steiermark zum Kammerbetrieb bzw. zur administrativen Durchführung der von der Landwirtschaftskammer laut Gesetz zu erbringenden Aufgaben zu verstehen sind und Förderungsmittel zu unterscheiden.

Unter Förderungen sind jene Beiträge des Landes zu verstehen, die nicht in der Landwirtschaftskammer verbleiben und von dieser im Auftrag des Landes Steiermark an die Förderungswerber weitergegeben werden. Diese Förderungsmittel waren nicht Gegenstand der Prüfung. Diese an die Landwirtschaftskammer vom Land Steiermark gewährten Förderungen sind Gegenstand einer eigenen Prüfung und werden im Bericht, betreffend die Überprü-

fung der zweckbestimmten Verwendung von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln eingehend behandelt.

Die Subventionen, die Gegenstand dieser Prüfung waren, betragen im Jahr

1989	S 143,660.000,-- und
1990	S 147,256.000,--

und setzen sich aus

Zuwendungen für Personalerfordernisse	S 128,712.000,--	S 133,989.000,--
Beiträge für laufende Aufwendungen	S 9,633.000,--	S 9,633.000,--
Investitionsbeiträge	S 5,315.000,--	S 3,634.000,--

zusammen.

Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Subventionen und Förderungsmittel bereitstellt, ist das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 21. April 1976, LGB1.Nr. 37/1976. Daraus ist zu ersehen, daß der Kammer jener Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen ist, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt.

Der Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen, was in der Praxis auch durchgeführt wird. Für die Berechnung der Höhe des Personalkostenersatzes hat die Landwirtschaftskammer das aktive Personal in drei Gruppen eingeteilt. Die Pensionsaufwendungen wurden in einer vierten Gruppe zusammengefaßt. Die erste Gruppe enthält jene Mitarbeiter, deren Personalkosten zu 100 % vom Land, abzüglich Refundierungen Dritter, getragen werden. Die zweite Gruppe enthält jene Mitarbeiter, deren Personalkosten zu 50 % vom Land und zu 50 % von der Kammer getragen werden. Die dritte Gruppe enthält jene Personalkosten, die zur Gänze von der Kammer getragen werden. In der vierten Gruppe sind die Pensionsaufwendungen enthalten, die aliquot den Personalanforderungen der drei genannten Gruppen zugeteilt werden. Im Jahr 1976 waren in der Landwirtschaftskammer insgesamt 642 Dienstnehmer beschäftigt, wovon 501 Dienstnehmer im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes tätig waren. Die Personalkostenersätze für das Land Steiermark wurden hiefür mit S 61,170.000,-- berechnet. Die Personalkostenersätze im Jahr 1990 betragen S 133,989.000,--, das entspricht einer Steigerung gegenüber 1976 von rund 109 % und sind auf den Reallohnausgleich und Gehaltserhöhungen zurückzuführen. Die jährlichen Steigerungen von 1976

bis 1990 lagen in den Jahren bis 1983 zwischen 4 % und 13,61 % und ab dem Jahre 1984 zwischen 1,2 % und 4,96 %. Hiezu ist festzustellen, daß im Jahre 1990 insgesamt 563 Kammerbedienstete zu verzeichnen waren, wobei 426,5 Bedienstete im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes tätig waren.

Der Landesrechnungshof hat hinsichtlich der Personalaufwendungen in die internen Kammerberechnungen Einsicht genommen und dabei festgestellt, daß die Landwirtschaftskammer nicht die vollen Beträge, die für Tätigkeiten, die von der Kammer für das Land erbracht wurden, an das Land Steiermark weiterverrechnet hat. Insbesondere zeigt die interne Kammerabrechnung, daß die Landwirtschaftskammer im Jahr 1989 einen Betrag von S 6,151.000,-- und im Jahr 1990 einen Betrag von S 11,168.000,-- aus eigenen Mitteln getragen hat.

Dem Landesrechnungshof wurde als Begründung hierfür angeführt, daß es seit mehreren Jahren zwischen der Landwirtschaftskammer und dem Land Steiermark ein stilles Übereinkommen gäbe, wonach Erhöhungen der Personalkostenersätze nur mit jenen auch für den Landesbereich anfallenden Prozentpunkten erfolgen können.

Diese Vorgangsweise, daß die im Voranschlag des Landes angeführten Beträge für den Personalaufwand gleichzeitig auch die endgültigen Beträge sind, entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofes einer Pauschalierung der Personalkostenersätze, die jedoch in § 19 Abs. 2 leg.cit. nicht gedeckt erscheint.

Das Land Steiermark ersetzt der Landwirtschaftskammer nicht wie im Gesetz gefordert, den tatsächlichen Personalaufwand (nur der Sachaufwand ist pauschaliert), sondern nur die für eine Periode (Jahr) im voraus geschätzten Personalkosten (diese geschätzten Personalkosten finden im Landesvoranschlag ihren Niederschlag).

Ein tatsächlicher Ersatz der Personalkosten hätte zufolge, daß die im Landesvoranschlag aufscheinenden geschätzten Ansätze für "Zuwendungen für Personalerfordernisse" nach Ablauf der Periode abgerechnet werden müßten. Derartige Abrechnungen wurden jedoch vom Land Steiermark bisher nicht verlangt und auch von der Landwirtschaftskammer nicht vorgelegt.

Im Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes werden von der Landwirtschaftskammer die Personalerfordernisse nur durch Zuweisungen und Auszahlungen mit dem im Landesvoranschlag ausgewiesenen Betrag angeführt.

Lediglich im Jahr 1988 wurden von der Rechtsabteilung 8 gegenüber dem Ansatz im Landesvoranschlag um S 2,182.000,-- weniger an die Landwirtschaftskammer zur Auszahlung gebracht, weil auch für die Bediensteten der Landwirtschaftskammer eine "Null-Lohn-Runde" stattgefunden hat. Aber auch in diesem Jahr erfolgte keine Abrechnung durch Gegenüberstellung des im voraus geschätzten Personalaufwandes mit den in der Landwirtschaftskammer für diesen Personenkreis tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Da seit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1976 bereits 15 Jahre vergangen sind, empfiehlt der Landesrechnungshof nunmehr, jenen Personenkreis neu festzustellen, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Desweiteren sollte das Ausmaß der Tätigkeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. für jeden einzelnen Bediensteten durch genau überprüfbare Aufschreibungen für einen längeren Zeitraum festgestellt werden. Diese Unterlagen - Anzahl der Bediensteten, die tatsächlich mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt sind und das prozentuelle Ausmaß dieser Tätigkeiten je Dienstnehmer - stellen die Grundlage für die Berechnung der Höhe der in den Landesvoranschlag aufzunehmenden Personalerfordernisse dar. Nach Ablauf des Jahres müßten von der Landwirtschaftskammer dem Land die tatsächlich angefallenen Personalkosten für die im Sinne des § 19 Abs. 2 leg.cit. tätigen Bediensteten nachgewiesen werden. Nur diese nachgewiesenen Personalkosten sind nach dem Gesetz vom Land zu ersetzen, das heißt, daß die im Landesvoranschlag enthaltenen und in Jahresheften an die Landwirtschaftskammer flüssiggestellten Teilbeträge für Personalerfordernisse abgerechnet werden müssen.

Diese Neuberechnung jenes Personenkreises, der mit der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist und das prozentuelle Ausmaß dieser Tätigkeiten je Dienstnehmer sollte zumindest nach einem gewissen Zeitraum - etwa alle fünf Jahre - wiederholt werden.

Für die Abgeltung des **Sachaufwandes**, der pauschaliert ist, gibt es Verwendungsnachweise und ist der Anspruch der Kammer gegenüber dem Land Steiermark als aufrecht anzusehen.

Die **Investitionsbeiträge** wurden, wie aus den vorgelegten Verwendungsnachweisen zu ersehen und wie die Prüfung ergab, für die Bereiche Technik im Haushalt, Landtechnik und Maschinenringe, ForstaufschlieÙung, Grazer Messe, EDV-Investitionen, Telefonanlagen und für die Renovierung des Raiffeisenhofes verwendet. Die Aufteilung der Investitionsbeiträge auf die einzelnen Bereiche obliegt der Landwirtschaftskammer. Im Jahr 1989 wurden gegenüber den im Landesvoranschlag 1989 ausgewiesenen Investitionsbeiträgen von S 3,315.000,-- noch zusätzlich 2 Mio. Schilling für die Renovierung des Raiffeisenhofes gewährt. Auch im Jahr 1990 wurden gegenüber dem Ansatz im Landesvoranschlag von S 3,184.000,-- um S 450.000,-- mehr an Investitionsbeiträgen gewährt. Die ordnungsgemäÙe Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen, wobei für den zusätzlich gewährten Betrag von S 450.000,-- ein Nachweis Ende 1991 beigebracht wird.

Mit den einzelnen Kammern wurden jeweils getrennte Schlußbesprechungen abgehalten, und zwar mit

* der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft am 27. November 1991

* der Kammer der gewerblichen Wirtschaft am 5. Dezember 1991

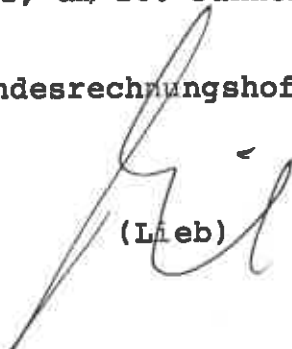
* der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
am 14. Jänner 1992

* der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in
Steiermark am 16. Jänner 1992.

Bei diesen Schlußbesprechungen wurden die wesentlichen
Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 26. Jänner 1992

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Lieb)